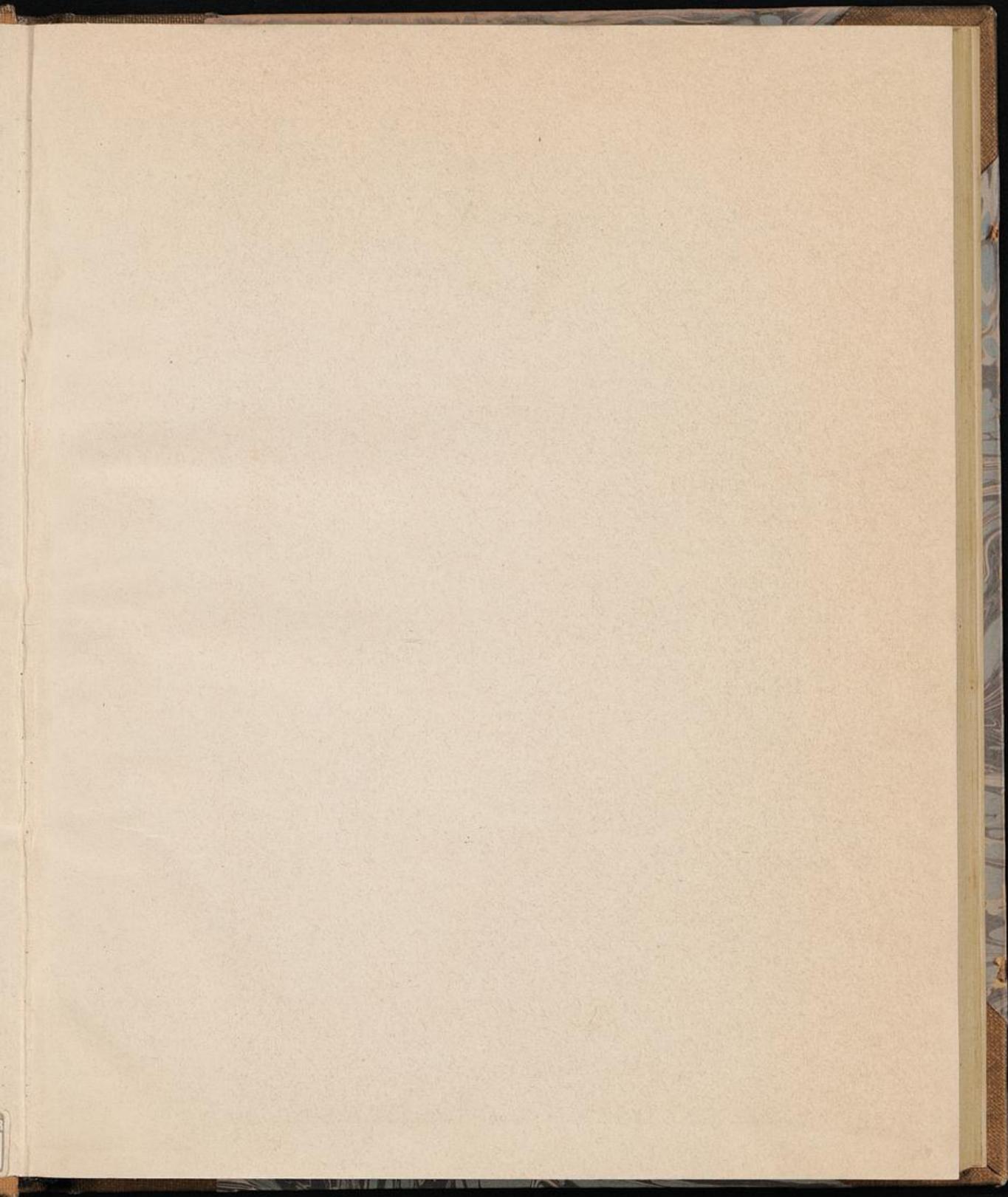
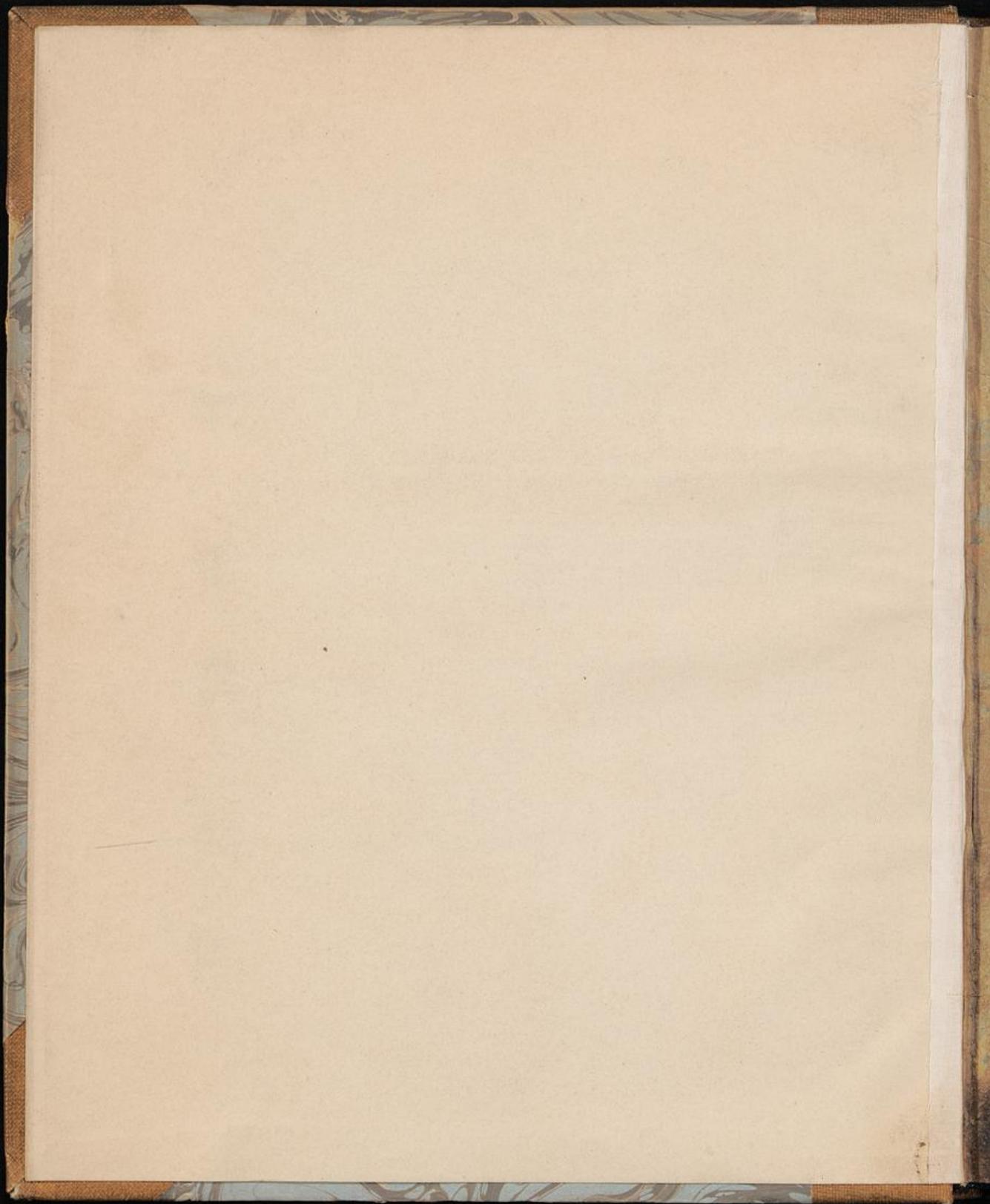


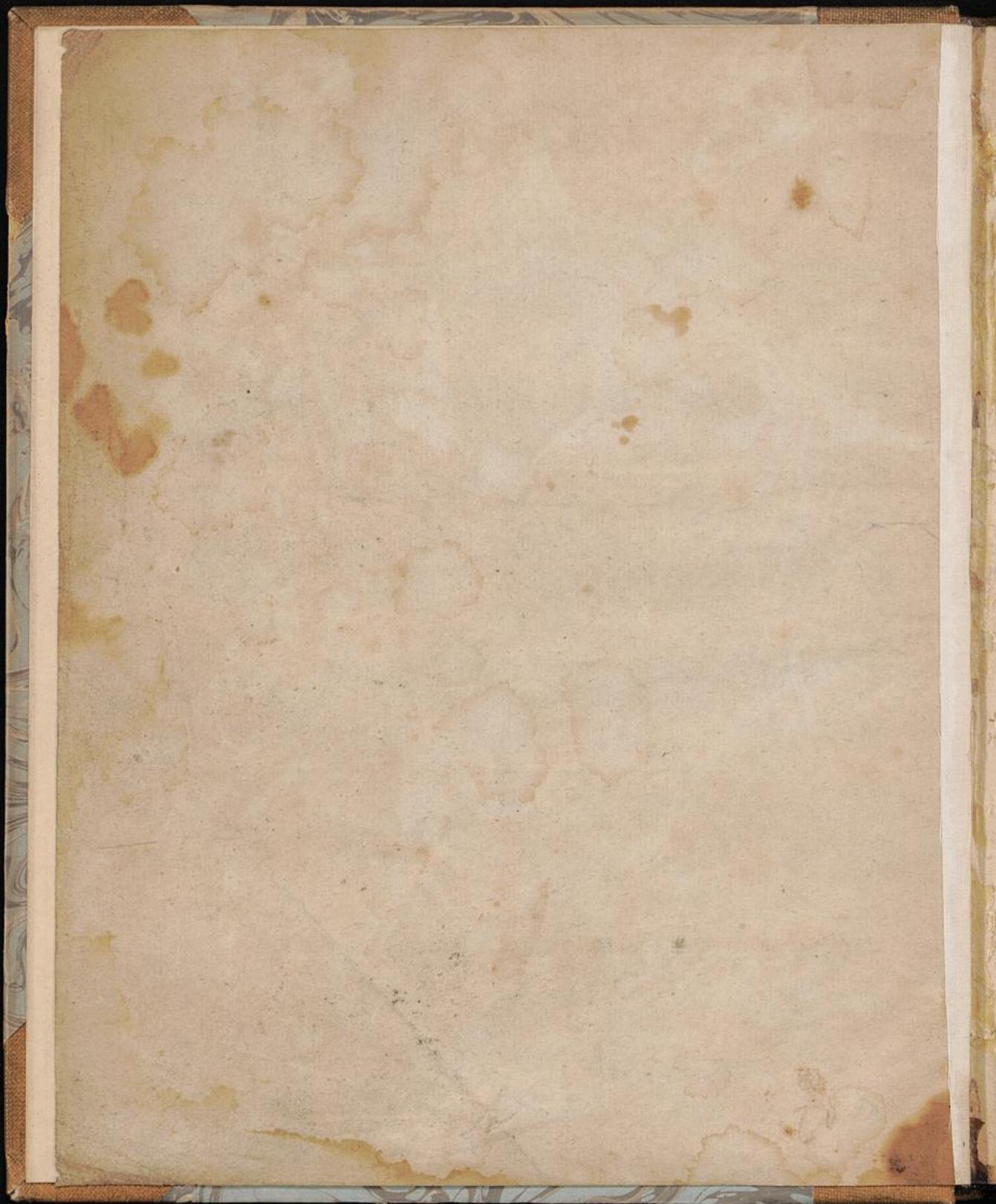
**Nicht ausleihbar**

PAUL ADAM NACHFOLGER  
KARL JON  
KUNSTBUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF









Entwurf

eines

verbesserten Constitution

der

Kaiserl. freyen Reichsstadt Aachen,

ihren patriotischen Bürgern

vorgelegt

vom

Clevischen Subdelegato

Christian Wilhelm von Dohm

Er. Königl. Majestät von Preussen Geheimen Kreis- Directorial-  
Rath und bevollmächtigten Minister am Churfürstlichen Hofe  
und im Niederrheinisch- Westphälischen Kreise.

---

Aachen im April 1790.

Gedruckt bey dem Stadt- Buchdrucker J. W. F. Müller,  
zum Besten des Armen- und Waisenhauses  
Preis 3 Schilling.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

D. Sp. G.  
669 E. P. m.

Ubi ad optima emergere non possumus  
inter meliora subsistere fas est.

*Barclaji Argenis.*

1402 657 01

---

Die Aufträge der hier durch das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht bestellten Kreis- Directorial- Commission waren dreyfach: Erstlich rechtliche Untersuchung der im Jahr 1786. ausgebrochenen Unruhen, welche zuletzt bis zu gewaltsamem Angriff des in Ausübung seiner Amtspflichten versammelten Rathes giengen; Zweytens gleichmäßige Untersuchung der bürgerlichen Beschwerden über üble Verwaltung des städtischen Vermögens, welche das Volk in die Gährung brachten, wovon jene Unruhen letzte Folgen wurden; Drittens Untersuchung und Verbesserung der in die Verfassung dieser Reichsstadt eingeschlichenen Mißbräuche, durch welche allein zu solchen Beschwerden und ihren traurigen Folgen der Anlaß gegeben werden können.

Jeder dieser Gegenstände war sehr wichtig, jeder derselben foderte eine mühsolle Untersuchung, viele Zeit und viele Kräfte. Ihre Anwendung war bey jedem nützlich und nothwendig, aber doch konnte sie bey den beyden ersten nur dann

einen bleibend wohlthätigen Werth für dieses gemeine Wesen erhalten, wenn auch dem Dritten ein möglichst vollkommenes Genüge geschah. Allerdings durfte die gewaltsame Erschütterung, welche das obrigkeitliche Ansehn, worauf Sicherheit und Freyheit jedes Bürgers beruhen, im Jahr 1786. erlitten, nicht ohne ernstliche Ahndung, Beschwerden, welche solche Ausschweifungen veranlassen können, durften nicht ohne richterliche Würdigung, und wenn sie gegründet befunden, nicht ohne verdiente Strafe bleiben. Aber so nothwendig dieses auch war, so wurde hiedurch allein doch der Stadt nicht gründlich geholfen. Die Urheber der Unthaten des unglücklichen Johannis-Tages 1786, die gewissenlosen Verwalter des gemeinen Wohls konnten entdeckt und gerecht bestraft werden, aber doch wurde dadurch nicht gehindert, daß künftige Verwalter sich gleicher Vergehungen schuldig machten, und das Volk abermals in die traurige Alternative setzten, entweder ewig Unrecht zu dulden, oder Unrecht zu thun.

Unmöglich hätten je solche Klagen, als die bekannten so. bürgerlichen Beschwerden enthalten, gegen die Verweser des gemeinen Wohls, sey es mit oder ohne Grund, entstehen, unmöglich hätte das Volk in einer Anwendung von Verzweiflung zu einer tumultuarischen Selbsthülfe gereizt werden können, wären in die Verfassung nicht Misbräuche, welche Jahre lang fortdaurende Malversationen wenigstens möglich machten, eingeschlichen, und hätte diese Verfassung schon in sich selbst die Kräfte und Mittel enthalten, um ent-

oder

oder durch gerechte Bestrafung der mit Recht Angeklagten dem Volke die Befriedigung zu geben, die es in dem einen, wie in dem andern Fall zu fordern berechtiget war.

Bis auf die Quelle der Uebel mußte also zurückgegangen, und diese für immer verstopft werden; die wohlthätigste Folge der ızigen Untersuchung mußte seyn, für die Zukunft jede ähnliche Herstellung von Ruhe und Ordnung durch höhere Mitwirkung entbehrlich zu machen. Dies war ein des Kreis-Directorii würdiges, ewig bleibendes Denkmaal seiner Thätigkeit. Gelingt es demselben dieses zu hinterlassen, so sind dreyfach größere Kosten, als die, welche die Commission auch in ihrer längsten Dauer wirklich erfodern kann, wohl und nützlich angewandt; so wird selbst der Ersatz dieser Kosten leicht und dem Bürger nicht einmal fühlbar werden. Aber würde jenes große Ziel einer gründlichen Verbesserung der Constitution nicht erreicht, so wäre es leicht möglich, daß die bloße Befriedigung der Gerechtigkeit wegen des Vergangenen, so wichtig und nothwendig auch diese an sich immer ist, doch keine hinlängliche Entschädigung für die beträchtliche Kosten lieferte, welche die unvermeidlich lange Dauer der Commission und Aufenthalt der Truppen verursachen mußten.

So wie das höchste Reichsgericht dieses schon richtig vorausgesehen, so wurde auch die Commission, je mehr sie sich Localkenntnisse erwarb, immer lebhafter überzeugt, daß nur eine gründliche Verbesserung der Constitution allen ihren übrigen Bemühungen wahren und bleibenden Werth geben könne. Sobald nur die überhäuften dringenden Arbeiten

es erlaubten, fieng daher die Commission an sich mit dieser wichtigen Angelegenheit ernstlich zu beschäftigen. Sie wollte dieselbe mit den Zünften durch besonders hierzu ernannte Deputirte behandeln, und bey einem Geschäft, welches das Wohl Aller angeht, auch soviel möglich die Einsicht Aller benutzen. Es wurden deshalb Alle und Jede aufgefordert, der Commission ihre Gedanken und Vorschläge mitzutheilen, deren dieselbe auch sehr viele, und darunter mehrere von vorzüglichem Werth erhalten hat.

Um die Vollendung dieses Geschäfts möglichst zu beschleunigen, hat die Commission den bey ihrem Verfahren überall, wo es nur immer thunlich war, befolgten Weg der Vertheilung der Arbeiten auch hier beobachtet, welches hier um so nöthiger war, da die Verbesserung des Mangelhaften der Verfassung nicht Stückweise und ohne Rücksicht auf das Ganze geschehen konnte, und ein dieses Ganze umfassender Entwurf nothwendig von einer Hand kommen mußte. Ich habe deshalb mit Einverständnis der beyden hohen Condirectorien diesen Gegenstand zur besondern Bearbeitung und die Anfertigung eines solchen Entwurfs übernommen. Durchdrungen von der Wichtigkeit dieses Geschäfts habe ich demselben seit Ende des Jahrs 1788. alle Zeit gewidmet, die mir von überhäuftten currenten Arbeiten übrig geblieben. Ich habe mich bemüht den Geist und die innere Natur der hiesigen Verfassung genau kennen zu lernen; alle eingereichte Plane habe ich reiflich erwogen, und auch das Gute aus den Constitutionen anderer Reichsstädte und demokratischer Staaten, welche mit der hiesigen Aehn-

lichkeit

lichkeit haben, zu benutzen gesucht. Ich würde etwas Vollkommeneres geliefert haben, wäre es mir vergönnt gewesen, dieser Arbeit, welcher beständige Unterbrechung nachtheiliger ist, wie jeder andern, mich mit mehr Ruhe widmen zu können. Ich hoffe indeß wenigstens einen Leitfaden zu liefern, nach welchem es weniger schwer seyn wird, etwas Besseres zu machen. Gewiß werden patriotische Bürger dieses Bessere finden, wenn sie nur allein von ihrem Eifer für das Wohl ihrer Vaterstadt sich leiten lassen, und der große Gedanke sie ganz belebt, daß das Glück künftiger Generationen ist gegründet werden müsse. Die Commission wird sie bey diesen Bemühungen bestens unterstützen, und es ist nicht zu zweifeln, daß ein so vollkommenes Werk, als es nur immer die Umstände erlauben, die Frucht derselben seyn werde.

Um die Menge der Abschriften entbehrlich zu machen, und noch mehr um den Mißverständnissen und unrechten Auslegungen vorzukommen, welche bey der Mittheilung an Einzelne und bey dem nur auf Hörensagen beruhenden Urtheilen unvermeidlich gewesen wären, habe ich mich zur öffentlichen Bekanntmachung dieses Entwurfs entschlossen, um jeden Bürger in den Stand zu setzen, ihn nach eigener bester Einsicht zu prüfen, und durch seine Erinnerungen mitzuwirken, etwas Vollkommneres hervorzubringen. So willig ich in dieser Absicht meine Arbeit dem öffentlichen Urtheil unterwerfe, und sie selbst von nun an als ein fremdes Werk ohne Vorliebe betrachten werde, so muß ich doch freylich um der Sache willen wünschen, daß einzelne Theile nie ohne Rücksicht auf das Ganze beurtheilt und überhaupt bey der

Prüfung

Prüfung mit derjenigen Aufmerksamkeit und Ueberlegung verfahren werden möge, die die Wichtigkeit des Gegenstandes, und der Verfasser darf hinzusetzen, auch die Mühe, die er selbst angewandt, zu fodern berechtigen. Denn in der That liefere ich hier das Werk der reifsten Erwägung, deren ich bey so vielen sich durchkreuzenden andern Geschäften fähig gewesen. Kein Satz in diesem Entwurfe ist, so wie er da steht, ohne sehr gute Gründe abgefaßt, kein Abschnitt findet sich in demselben, der nicht mehr als einmal umgearbeitet wäre.

Bei den einzelnen Theilen die Gründe anzuführen, warum gerade diese und keine andere Vorschläge gethan worden, würde ohne große Weitläufigkeit unmöglich, und für Jeden, der selbst denkt (und der Verfasser kann nur solche Beurtheiler sich wünschen) unnöthig gewesen seyn.

Einige allgemeine Bemerkungen finde ich indes hier voranzuschicken nöthig, um den prüfenden Leser in den Standpunct zu stellen, aus dem dieser Entwurf allein richtig beurtheilt werden kann. Nur allein von Verbesserung der in die Constitution eingeschlichenen Mißbräuche war in dem Reichsgerichtlichen Auftrage die Rede und konnte es auch nur seyn. Der Grund der Verfassung konnte und durfte in rechtlicher und politischer Rücksicht im mindsten nicht berührt werden. Eine gänzliche Umformung einer lange bestandenen politischen Verfassung ist selten, vielleicht nie gut. Die größten Gesetzgeber haben nie das Werk reiner Speculation aus ihrem Kopf in die wirkliche Welt zu versetzen gesucht, sie haben fast immer auf schon vorhandne unvollkommnere Formen, Herkommen, Sitten, Meynungen gebauet, sie haben

haben nicht sowohl etwas Neues geschaffen, als dasjenige, was schon vor ihnen durch Umstände und Situation geschaffen war, besser geordnet, ihm mehr Bestimmtheit und Vollkommenheit gegeben.

Dies allein ist wenigstens die Absicht des gegenwärtigen Entwurfs, in welchem die Grundverfassung dieser Reichsstadt auf das genaueste beybehalten ist und nur noch mehr bevestigt, in allen ihren Folgen näher entwickelt und von den eingeschlichenen Misbräuchen gereinigt werden soll. Es wird Euch nicht befremden, gute Bürger von Aachen, daß auch eure Verfassung Mängel und Misbräuche habe. Die Verfassungen aller größern und kleinern Staaten sind durch diese Spuren menschlicher Eingeschränktheit bezeichnet. Wann wurde man mehr an diese Wahrheit erinnert, als in dem igitigen Zeitpunkt, wo man in so vielen europäischen Landern sich so ernstlich beschäftigt, diese Spuren wegzuwischen, wo die gereifere Einsicht des menschlichen Geschlechts überall sich nicht länger zurückhalten lassen will, das Glück der Völker dieser Einsicht würdig zu machen.

Auch ist es gewiß kein Tadel der Vorfahren und Urheber einer Constitution, wenn man sagt, daß sie etwas Menschliches und Verbessertliches geliefert haben. Jede bürgerliche Einrichtung muß der Zeit und den Umständen, worin sie gemacht war, angemessen seyn; so wie die Zeit fortschreißt, die Umstände sich verändern, wird auch eine Veränderung jener nothwendig. Zu oft, zu früh verändern kann große Nachtheile haben, aber sich unter allen Umständen

unverbesserlich halten, ist die gefährlichste aller Krankheiten für den Staat, wie für den einzelnen Menschen. So wie dieser, wenn er weise ist, von der lange gewohnten Lebensart nur dann abweicht, wenn auffallende Mängel ihn erinnern, daß die Gesundheit auf dem bisherigen Wege nicht länger erhalten werden könne; so muß auch in der bürgerlichen Gesellschaft nicht eher an Veränderung gedacht werden, bis die Umstände an ihre Nothwendigkeit erinnert, die Begebenheiten das Bedürfnis derselben allgemein und lebhaft fühlbar gemacht haben. Dieses allgemeine Gefühl trägt nie. Auch für Aachen ist durch dasselbe der Zeitpunkt richtig bestimmt, in welchem Revision und Verbesserung seiner Constitution nothwendig geworden. Jeder hiesige Bürger, der sich mit der Geschichte seiner Vaterstadt etwas bekannt gemacht, weiß, wie diese Constitution durch mannichfache Revolutionen und Begebenheiten dasjenige geworden, was sie ist. Bis 1450 war ein Erbrath, der aus lebenslänglich bleibenden Bürgermeistern, Beamten, Schöffen, und Deputirten der neun Grafschaften der Stadt bestand. In jenem Jahre wurde nach langdaurenden vorhergegangenen Unruhen an die Stelle jenes Bleibenden ein abwechselnder Rath gesetzt, der alle Jahre zur Hälfte aus den damaligen elf Gassen oder Dörfern\*

\* Nicht nur sind in der Folge zu diesen ursprünglichen elf Gassen noch dreij hinzugekommen, sondern es finden sich in dem Gassenbrief von 1450. auch einige genannt, welche nachher, man weiß nicht wann und aus welchen Gründen, ganz eingegangen, als der Levenberg, (an deren Stelle die igeige Bockkunst gekommen), Schwara Ahre (Aker) Wortort und alte Stern, dagegen sind sechs der igenen Dörfer im Gassenbrief von 1450. gar nicht erwähnt. Die hiesige Constitution hat mannichfache und sehr wesentliche Veränderungen erlitten, von deren Veranlassung die Nachrichten verlohren gegangen, wahrscheinlich durch den großen Brand von 1656. der vom Raths-Archiv nur das was im Gassenbrief vermahrt war, übrig gelassen.

der Bürgerschaft neu ersetzt wurde, und der dann auch die gleichfalls abwechselnde Beamte erwählte. Diese Verfassung bestand nur bis 1477, da der vorige bleibende Rath wieder eingeführt, den Deputirten der Graffschaften die schon vorhin wieder eingetretene Schöffen beygefügt, bey den Beamten aber die jährliche Abwechslung beybehalten wurde. Neue tumultuarische Bewegungen nöthigten indeß 1513 den Gaffelbrief von 1450 wieder einzuführen, der dann auch noch bis ist das Haupt-Grundgesetz der Nachenschen Verfassung geblieben ist. Da in demselben indeß über sehr viele Fälle die bestimmten Vorschriften gänzlich fehlen, so mußten diese durch das Herkommen bestimmt werden, auf welchem in der That mehr als auf dem geschriebenen Gesetz beruhte. Man suchte dieses Herkommen durch neue Gaffelbriefe von Jahr 1552 und 1681 zu fixiren, die aber wieder abgeschafft wurden. Indes sind wirklich die Vorschriften des letztern, unstreitig weil sie nur das frühere Herkommen enthalten, noch bis ist befolgt und nähere Bestimmungen, wenn es nöthig, durch einzelne Verordnungen zugesetzt, die dann fast immer nur nach dem besondern Interesse der jedesmal herrschenden Parthey abgemessen waren.\* Natürlich mußte eine Verfassung, die nur für einfache Sitten und Verhältnisse paßte, immer weniger paßend werden, je mehr die Sitten sich änderten, die Ver-

)) 2

hältnisse

\* Der Verfasser hat eine Menge älterer Verordnungen über die bey den Raths- und Junatswahlen erforderliche Fähigkeiten nachgesehn und gefunden, daß sie fast immer in der der Umwechslung des halben Raths vorhergehenden Zeit (May und Junius) erlassen sind und immer nur den Zweck haben, die jedesmal herrschende Parthey noch ferner oben zu erhalten. Man findet deshalbs auch in denselben beständige Widersprüche.

hältnisse sich verwickelten. Bey jeder Constitution, auch wenn sie auf einem schriftlichen, eine Menge von Fällen bestimmenden Grundvertrage beruhet, ist dieses nothwendig; ganz unvermeidlich aber, wenn Observanz und eine sie erklärende Willkühr Hauptvorschrift seyn muß.

So veränderte auch in Aachen die Verfassung allmählig ganz ihre Natur. Man sagte, daß das Volk die Regierung habe, aber Jeder wußte, daß es dieselbe nur einige Wochen im Jahr besitze, um sie an einen Mann zu überlassen, der die Mittel zu finden wußte, oft 20. — 30. Jahre hintereinander (nämlich immer ein Jahr unter eignen und ein Jahr unter dem Nahmen dessen, der gut genug war nur den Nahmen zu geben) diese Regierung zu behaupten und sie eben so unumschränkt, wie nur immer ein monarchischer Regent, zu verwalten. \* Diese Oberherrschaft dauerte so lange, als es dem Chef gelang, die Mehrheit seiner Parthey unter den Beamten und im Rath zu behaupten. Um diese Mehrheit gegen die jährliche Ersütterung durch die Abwechselung des halben Raths fest zu erhalten, mußten denn alle die Mittel angewandt werden, die jeder Aachener unter dem Nahmen Mäkelley nur zu gut kennt und jeder Rechtschafne vorabscheneuet. Die Parthey, welche die Regierung für sich zu erhalten

---

\* Daher sagt man in Aachen unter der Regierung von Bürgermeister Rahr, Lonneux u. s. w. um eine Reihe oft von vielen Jahren zu bezeichnen, so gut wie man in Frankreich sagt unter Ludwig XIV. und XV. und wenn man sagt unter der vorigen Regierung versteht man keineswegs, wie es nach der Constitution seyn sollte, die Regierung des nächstvorhergehenden Jahrs, sondern derjenigen Parthey, welche vor der igiten die herrschende war. Dieser Sprachgebrauch ist ein Beweis, wie tief die Mißbräuche hier gewurzelt und die Grundverfassung ganz verderbt haben.

erhalten wünschte, mußte natürlich dieselbe Mittel anwenden und so währte ein innerer Krieg so lange fort, bis endlich eine herrschende Parthey verdrängt war, welches selten ohne tumultuarische Bewegung geschah, bey der auch Menschen das Leben verlohren, und dann die eingedrungene Parthey gerade dieselbe Rolle wieder zu spielen anhub. \* Die Gewohnheit verberbte den Bürger immer mehr, aber die vervielfältigten Bedürfnisse neuerer Zeit erhöhten den Preis, für den er sein edelstes Recht hingab und machten auch die Entschädigung größer, die der, welcher den Preis anwandte, aus dem gemeinen Wohl wieder nehmen mußte. Ueble Verwaltung desselben in jeder Rücksicht, begünstigte oder geduldete Vergehungen und Nachlässigkeiten aller Art, Unmöglichkeit einer guten Justiz und Polizey waren schlechterdings unvermeidliche Folgen dieses Verberbens. Ich enthalte mich hierüber eines nähern Details. Wir kennen das Uebel Alle genug, um die Nothwendigkeit der Verbesserung zu fühlen und wer den nachfolgenden Entwurf mit Aufmerksamkeit liest, wird finden, daß der Verfasser die Mißbräuche, welche allmählich sich eingeschlichen, genau studirt habe. Er schmeichelt sich wenigstens den Weg gezeigt zu haben, ihnen für die Zukunft abzuhelpen, die Constitution von oligarchischem Despotismus befreuet, wieder zu ihrer ursprünglichen Reimigkeit zurückzuführen und ihr diejenige

\* Zuweilen verglichen sich auch wohl zwey streitende Partheyen, sich in die Herrschaft zu theilen. So wurde 1732. ein Vergleich geschlossen, nach welchem die Raths und Beamten-Stellen jährlich in gleichen Theilen aus beyden Partheyen erwählt und die Chese im Bürgermeister-Amt alterniren sollten. Dieser Vergleich bestand wirklich über 20. Jahr und doch hatten die Bürgere jährlich freye Wahl!

Deutlichkeit und Bestimmtheit zu geben, die im fünfzehnten Jahrhundert nicht so dringendes Bedürfnis war, als sie jetzt auch unfehlbar von den Urhebern des Casselbriefs vom 1450. würde befunden seyn.

Jede bürgerliche Gesellschaft ist in dem Maaße vollkommener, je mehr in ihr die Gesetze über die Menschen und nicht die Menschen über die Gesetze regieren. Um aber den Gesetzen diese Herrschaft dauerhaft zu sichern, müssen sie äußerst deutlich und bestimmt seyn, der willkürlichen Deutung so wenig, wie immer möglich, überlassen und diese Deutlichkeit und Bestimmtheit muß mit der erhöhten Cultur und den erweiterten Bedürfnissen der Menschen immer gleichen Schritt halten. Dieser Vollkommenheit sich zu nähern, ist in jeder Form von politischer Verfassung möglich und wenn dieses geschieht, so können auch die verschiedensten Formen sich gleich wohlthätig für das Glück der Menschen beweisen. Dieses Ziel mit Beybehaltung der Grundverfassung möglichst zu erreichen, ist dann auch Haupt-Absicht dieses Entwurfs, und die Mittel die zu ihm führen: genaue Begrenzung der verschiedenen Theile der zum gemeinen Wohl anvertrauten Gewalt, richtiges Verhältniß derselben gegen einander, und keinen Theil in seiner Thätigkeit zu stören, aber auch keinem zu erlauben, seine Schranken zu überschreiten; Ordnung, bestimmter Gang und Publicität der Geschäftsführung. Eine genaue, bestimmte Vorschrift, nach welcher Jedes zu seiner Zeit und in einer gewissen Art geschehen muß, nach welcher Jeder weiß, was von ihm allein gefodert werde oder wo

Und in wiefern auch Andere verantwortlich sind, — eine solche Vorschrift ist nicht nur an sich ausnehmend wichtig, weil sie Verwirrungen und Mißhelligkeiten zuvorkömmt und Alles auf die kürzeste Art beendigen macht, sondern genaue Ordnung ist auch für viele Menschen die Mutter, wenigstens starke Stütze der Ehrlichkeit. Eben so und vielleicht in noch höherm Grade die Publicität. Wenn Menschen, denen Gewalt anvertrauet ist, lange Zeit nur allein sich selbst überlassen bleiben und ganz unbeobachtet handeln; so werden Mißbräuche aller Art ganz unvermeidlich. Aber vor den Augen aller seiner Mitbürger und bey der gewissen Gefahr der Entdeckung schlecht handeln, dazu gehört schon ein feltnerer Grad der Nichtswürdigkeit.

Genaueste Ordnung und offenste Verwaltung sind also die Seele meines Entwurfs. Jeder Leser wird fühlen, daß manche Vorschrift darin enthalten sey, nicht als ob es nicht sehr gleichgültig wäre, daß eine Sache gerade auf diese Art geschehe, sondern weil es sehr wichtig ist, daß sie auf irgend eine bestimmte Art geschehe. So wie die Mißbräuche der Constitution den Character verderbt haben, so wird sicher die Verbesserung jener auch diesen wieder veredeln. Aber auch noch ehe diese wohlthätige Wirkung sich in ihrer ganzen Kraft äußern kann, wozu ein gewisser Zeitraum erfodert wird, soll doch nur die Möglichkeit aufhören, bey Anvertraung der öffentlichen Gewalt und ihrem Gebrauch ein anderes Interesse zu haben, als das, seiner besten Einsicht zu folgen. Und diese Einsicht soll möglichst gebildet, das Interesse für das Vaterland, das ich so oft mit innigem Vergnügen auch bey

bey den Nachnern bemerkte, wenn es durch die Leidenschaften  
 des Partheygeistes verdunkelt war, soll zu ächtem Patriotis-  
 mus erhöht werden, weil der Bürger immer veranlaßt wer-  
 den wird für das Vaterland zu handeln, mit seinem Wohl-  
 sich zu beschäftigen. Um die Mittel zu finden, die zu diesem  
 Wohl am sichersten führen, muß jeder seine Kräfte ohne  
 mechanisches Nachbeten anderer selbst gebrauchen. Der Nach-  
 ner ist durch vorzügliche Geistes- Anlagen ausgezeichnet, dieß  
 wird noch stärker sich äußern, wenn ihre Ausbildung nicht  
 mehr durch die Fehler der Verfassung gehemmt ist. Der  
 gemeine Wille wird sicher immer der beste seyn. Die Ge-  
 setze müssen nur Ausdrücke dieses gemeinen Willens seyn,  
 aber ihre Vollziehung muß mit Leichtigkeit und Stärke oh-  
 ne Zögerung und Störung fortgehn. Viele müssen Rath  
 geben, Wenige ausführen. Jeder Mann muß sein Geschäft,  
 jedes Geschäft seinen Mann haben. Nie muß gefehlt wer-  
 den können, ohne daß man wisse, an wen man sich zu hal-  
 ten habe. Jeder muß in dem ihm vertrauten Kreise Alles  
 Gute thun können, was von ihm erfordert wird. Kein Kreis  
 darf regellos in den andern eingreifen, einer muß den an-  
 dern in seinen Schranken halten und alle müssen in einem  
 Mittelpunkt der Repräsentanten gesammter zünftiger  
 Bürgerschaft zusammentreffen und aus ihm ihre Richtung er-  
 halten. Aber auch selbst dieser Mittelpunkt der vollziehenden  
 Gewalt muß einen beständigen Wächter zur Seite haben,  
 dessen immer gleiche, aber stille Aufmerksamkeit Alles in Ord-  
 nung hält, ohne diese Ordnung je zu unterbrechen. Die  
 ganze Bürgerschaft muß sehn, aber nur ein kleiner Ausschuß  
 derselben, dem das höchste Vertrauen, das im Staate ge-  
 geben

( 0 )

geben werden kann, edelster Lohn ist, muß im Nahmen Aelter handeln. \*

So muß Nachen in der That werden, was es nach seiner ursprünglichen Verfassung seyn sollte, aber bisher nur dem Nahmen nach war, ein wahrer Freystaat und seine Bürger, was sie bisher nicht waren, wahre freye Niemand als den Gesetzen unterworfenen Männer, die zum Wohl des Ganzen mitzuwirken nicht nur das Recht, sondern auch die Gelegenheit und Fähigkeit haben.

So eine Verfassung Euren Nachkommen zu überliefern, muß nun das Ziel Eurer Bemühungen seyn, edle und patriotische

---

\* Einem aufmerksamen Leser wird es nicht entgehn, daß der Bürger-Ausschuß einer der wichtigsten Theile meines Entwurfs sey, auf dessen möglichst vollkommenste Ausführung sehr Vieles ankommen wird. Man findet in mehreren demokratischen Staaten etwas Aehnliches, aber die erste Idee davon verdanke ich dem Gaffelbrieße von 1450. Nach ihm sollen in treflichen Nothsachen die Rathsglieder die Einsicht der besten und standhaftigsten Bürger aus den Gaffeln zu Hülfe nehmen. Diese Idee habe ich nur weiter ausgebildet und näher bestimmt. Gesammte zünftige Bürgerschaft soll künftig an der Besorgung des gemeinen Wohls Theil nehmen, aber ohne Unordnung und Verwirrung, welches bisher unmöglich war, da (wie Noppius in der Chronik pag. 100. sagt) eine Sache nunquam absque tumultus periculo an die Zünfte verwiesen werden konnte. In gleicher Art wird man noch in mehreren Fällen finden, daß ich nicht nur alles Gute der bisherigen Verfassung bestens zu benutzen gesucht, sondern auch das meiste Gute meines Plans aus dieser Verfassung entlehnt habe, daß es Frucht des eignen Vordens sey

triotische Bürger; es ist der äuffersten Anstrengung Eurer Kräfte und jeder Aufopferung werth. Sicher werdet Ihr es erreichen; ewiger Ruhm und das Bewußtseyn, künftige Generationen glücklicher, als Ihr und Eure Vorfahren waren, gemacht zu haben, wird dafür Euer hoher Lohn werden; dem Verfasser dieses Entwurfs, der von Eurer prüfenden Einsicht seine Vollkommenheit erwartet, aber wird hierzu mitgewirkt zu haben, immer eine der angenehmsten Erinnerungen seines Lebens bleiben.

# Inhalt.

I. Cap. Allgemeine Grundsätze der Constitution.	pag. 1.
II. Cap. Rechte und Pflichten eines Aachenschen Bürgers	3.
III. Cap. Rechte und Pflichten eines zünftigen Bürgers.	5.
IV. Cap. Erwerb und Verlust des Bürger-Rechts.	6.
V. Cap. Innere Verfassung der Zünfte.	12.
VI. Cap. Rath's-Wahl.	23.
VII. Cap. Pflichten und Rechte eines Rathsherrn.	27.
VIII. Cap. Verfassung des Rath's.	28.
IX. Cap. Geschäfts-Creis des kleinen Rath's	38.
X. Cap. Geschäfts-Creis des großen Rath's	41.
XI. Cap. Bürger-Ausschuß, seine Bestimmung und Verfassung.	43.
XII. Cap. Beamte; ihre Bestimmung und Ge- schäfts-Creise.	52.
XIII. Cap. Wahl der Bürgermeister.	58.
XIV. Cap. Beamten-Wahl.	63.
XV. Cap. Behandlung der Geschäfte im Rathe überhaupt.	68.

XVI. Cap.	Behandlung der Geschäfte mit freyen den Staaten.	71.
XVII. Cap.	Behandlung der Justiz-Sachen.	74.
XVIII. Cap.	Behandlung der geistlichen und Schul- Sachen ; wie auch Ober-Aufsicht über Vormundschaft und gute Sitten.	76.
XIX. Cap.	Behandlung der Polizey- und Me- dicinal-Sachen.	79.
XX. Cap.	Behandlung der Militair-Sachen.	81.
XXI. Cap.	Behandlung der Finanz- Berg- und Bau-Geschäfte.	82.
XXII. Cap.	Behandlung der Fabrick- Manufactur- und Handlungs-Sachen.	85.
XXIII. Cap.	Allgemeine Grund-Sätze über die Deputationen.	87.
XXIV. Cap.	Rang und Gehalt der Raths-Herrn und Beamten.	90.
XXV. Cap.	Dauer dieser Constitution.	91.



## Erstes Capitul.

### Allgemeine Grundsätze der Constitution.

#### §. 1.

Die Landes-Hoheit, welche der Reichsstadt Aachen, als einem unmittelbaren Stände des deutschen Reichs, zustehet, befindet sich bey gesammter in vierzehn Zünfte abgetheilten Bürgerschaft. Diese gesammte zünftige Bürgerschaft ist allein Kaiser und Reich unterworfen.

§. 2. Die einzelnen Glieder dieser zünftigen Bürgerschaft nehmen in gleicher Art an der Ausübung der Landes-Hoheit Theil. Nur der zünftige Bürger hat diesen Antheil, jeder Einwohner von Aachen aber gleichen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Es findet in Aachen keine Aeußerung der Landes-Hoheit und höchsten Gewalt statt, als im Nahmen und durch Uebersragung gesammter zünftigen Bürgerschaft.

§. 3. Der beständige Repräsentant der zünftigen Bürgerschaft und Verweser der Landes-Hoheit ist ein von derselben dazu bestellter und erwählter Rath.

§. 4. Dieser Rath übt die gesetzgebende Gewalt in allen den Fällen aus, wo gesammter Bürgerschaft nicht unmittelbar dabey constitutionsmäßig mitzuwirken vorbehalten ist. Er sorgt für die Volkziehung und Befolgung der Gesetze. Er hat die Ober-Aufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeit. Er ist Administrator des gesammten städtischen Vermögens und der von der zünftigen Bürgerschaft genehmigten Abgaben; alles in der durch diese Constitution näher bestimmten Art.

§. 5. Der Constitutions-mäßig bestellte Rath ist heilig und unverleglich. Niemand darf dem Constitutions-mäßig handelnden Rath Gehorsam weigern. Der Rath ist als Verweser der Landes-Hoheit nur Kaiser und Reich unterworfen, und von seinen Handlungen Niemand als gesammter Bürgerschaft in der durch diese Constitution bestimmten Art Rechenschaft schuldig.

§. 6. Der Rath besorgt die Geschäfte der Stadt durch Beamte, auf deren Vortrag derselbe seine Schlüsse faßt, und in den in dieser Constitution bestimmten Fächern durch besonders angestellte Deputationen. Ohne das Gutachten der Beamten, und wo es nöthig der Deputationen gehöret zu haben, faßt der Rath in keiner Sache einen Schluß.

§. 7. Die Beamte werden auf die in dieser Constitution bestimmte Art erwählt, nach Vorschrift derselben verpflichtet, und mit Instructionen versehen. Sie sind allein dem gesammten Rath unterworfen, und ihm Rechenschaft von ihren Handlungen schuldig. Der Rath muß alle Handlungen seiner Beamten vertreten, die er ausdrücklich oder stillschweigend gebilliget hat.

§. 8. Zu untergeordneter Beforgung der Geschäfte hat der Rath noch Civil-Bediente, und zu Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit ein Militair. Alle Civil- und Militair-Bediente sind überhaupt dem gesammten Rath, und Jeder ins besondere den ihm vorgesetzten Beamten und Obern unterworfen.

§. 9. Zwischen dem Rath und gesammter Bürgerschaft steht ein Ausschuss der letztern in der Mitte, welcher das Recht hat, alle oder einzelne Bürger zu vertreten, von der Verwaltung des Raths so wie von den Handlungen der Zünfte Kenntniß zu nehmen, und seine Meinung zu sagen, wenn er es nöthig findet. Der Rath kan in allen, und muß in den durch diese Constitution bestimmten Fällen, das Gutachten des Ausschusses der Bürger-Vertreter vernehmen.

## Zweites Capitul.

### Rechte und Pflichten eines Aachenschen Bürgers.

#### §. 1.

Ein Bürger der Reichsstadt Aachen ist ein freier Mann, Niemand als den Gesetzen des deutschen Reichs und dieser Stadt unterworfen, Niemand Gehorsam und Folge schuldig, als der durch die Gesetze über ihn bestellten und nach den Gesetzen handelnden Obrigkeit. In allen Handlungen, welche durch die Gesetze nicht bestimmt sind, ist der Bürger von Aachen unbeschränkt und Niemand Rechenschaft schuldig.

§. 2. Alle Bürger sind einander gleich, und haben zu den städtischen Aemtern, wenn sie wegen ihrer Fähigkeit und Tugend Constitutionsmäßig dazu berufen werden, gleiches Recht. Das gemeine Wesen und die Regierung dieser Stadt sichert dem Bürger, der nach den Gesetzen lebt, sein Leben, Freiheit seiner Person und sein Eigenthum. Niemand kann seiner Freiheit, seines Eigenthums und seines Lebens beraubt werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art.

§. 3. Wer aus gesetzmäßigen Ursachen in Arrest gezogen wird, muß längstens binnen 48. Stunden über diese Ursachen vor seinem ordentlichen Richter gehöret werden. Ist diese Ursache nicht ein Verbrechen, welchem, nach den Gesetzen, Lebensstrafe oder entehrende Leibesstrafe bevorsteht, so muß der Arrestirte, wenn er einen annehmlichen Bürgen stellt, des Arrestes entlassen werden.

§. 4. Jeder Bürger kann über sein Eigenthum und Vermögen frey disponiren, und jede Art von Gewerbe und Handlung treiben, es wäre dann, daß die Gesetze hierunter einige Einschränkungen zum gemeinen Wohl nöthig gefunden hätten.

§. 5. Niemand ist zu Abgaben verbunden, die nicht auf gesetzmäßige Art bewilliget sind.

§. 6. Jeder Bürger hat das Recht der jährlichen Rechnungs-Ablage beyzuwohnen, und sich nach Vorschrift dieser Constitution von der guten Verwaltung des städtischen Vermögens selbst zu überzeugen.

§. 7. Jeder Bürger hat das Recht seine Gedanken über Mängel und Fehler der Regierung dieser Stadt, entweder dem Rath oder dem Bürger-Ausschuß mit Bescheidenheit vorzulegen. Wenn ein Bürger Beschwerden gegen obrigkeitliche Personen zu haben glaubt, so kann er sie dem Bürger-Ausschuß vorlegen. Dieser ist verbunden ihn zu hören, und wenn er die Beschwerden gegründet findet, ihn zu vertreten.

§. 8. Gegen den Genuß dieser Rechte und den ihm vom gemeinen Wesen verliehenen Schutz ist jeder Bürger verpflichtet, nach seinen besten Kräften und Vermögen in allen Fällen zum gemeinen Wohl alles, was von ihm abhängt, beyzutragen, und allen Schaden und Nachtheil abzuwenden.

§. 9. Jeder Bürger ist schuldig, seine Handlungen nach Vorschrift der Gesetze des Reichs und dieser Stadt einzurichten.

§. 10. Die Gesetze, als der Grund des Wohls Aller, sind jedem Bürger heilig. Er ist verbunden für die Aufrechthaltung dieser Gesetze und dieser freyen Constitution so wie für das Ansehen der darinn bestellten Obrigkeit, alles, auch selbst sein Leben aufzuopfern.

§. 11. Jeder Bürger ist dem Rath Ehrerbietung und Gehorsam, und jedem Constitutionsmäßig bestellten Beamten, Achtung und Folgeleistung schuldig.

§. 12. In keinem Fall darf ein Bürger einem gesetzmäßigen Raths-Befehl den genauesten Gehorsam weigern, in keinem Fall darf er einem Beamten oder Civil- und Militair-Bedienten der Stadt, welche in ihrem Amt und Dienst handeln, sich widersetzen, oder ihnen einiges Hinderniß in Weg legen.

§

§. 13. Niemand darf sich selbst Recht schaffen, sondern muß gegen Beleidigung Anderer die Hülfe vom Staat suchen, es wäre dann im Fall der Nothwehr, wo er diese Hülfe nicht schleunig genug erhalten könnte.

§. 14. Jeder Bürger ist schuldig die Abgaben, welche gesetzmäßig festgesetzt sind, willig und zu gehöriger Zeit abzutragen.

## Drittes Capitul.

### Rechte und Pflichten eines zünftigen Bürgers.

#### §. 1.

Jeder zünftige Bürger hat Theil an der, gesammter zünftigen Bürgerschaft zustehenden Landes-Hoheit und höchsten Gewalt.

§. 2. Jeder zünftige Bürger giebt bey allen Berathschlagungen seiner Kunst und bey den Raths-, und anderen, Wahlen seine Meinung und Stimme, auf die in dieser Constitution bemerkte Art nach seiner besten Einsicht und Gewissen mit vollkommenster Freiheit. Er kann über seine Aeußerungen bey Abgebung seiner Meinung und Stimme von Niemand zur Rechenschaft gezogen werden, und darf, wenn die Reihe an ihn kömmt zu reden, von keinem Andern unterbrochen werden.

§. 3. Ein zünftiger Bürger gehorcht nur der von ihm selbst gesetzmäßig mitgewählten Obrigkeit.

§. 4. Er ist zu keinen Abgaben verbunden, als die durch Verfassung begründet und Constitutions-mäßig von zünftiger Bürgerschaft bewilliget sind.

§. 5. Alle zünftige Bürger sind einander gleich, und haben dasselbe Recht zu städtischen und Kunst-Aemtern, nach Vorschrift dieser Constitution berufen zu werden.

§. 6. Gegen den Genuß dieser Rechte ist der zünftige Bürger verpflichtet in deren Ausübung nur das Wohl des gemeinen Wesens vor Augen zu haben.

§. 7. Er sagt seine Meinung über jeden in der Junft zur Umfrage gebrachten Punct nach bester Einsicht und reifer eigener Ueberlegung, ohne sich deshalb von einem andern zureden zu lassen.

§. 8. Er giebt zu den Rathsstellen seine Stimmen nur für diejenigen ab, welche er in seinem Gewissen für die fähigsten und würdigsten in oder ausser seiner Junft hält im Rath das gemeine Beste zu besorgen, ohne sich dabey durch Feindschaft, Freundschaft, Zureden und noch weniger Geschenk oder einige Nebenabsicht leiten zu lassen.

§. 9. Eben so hilft er zu Breven und Tischgenossen keine andere wählen, als die er in seinem Gewissen für die fähigsten und würdigsten in der Junft hält.

## Viertes Capitul.

### Erwerb und Verlust des Bürger-Rechts.

#### §. 1.

Der Sohn eines Aachenschen Bürgers erhält durch die Geburt das Bürgerrecht. Er wird in allen Verhältnissen als Bürger behandelt. Aber er wird nicht eher zum Eyd des Bürgers zugelassen, und in das Bürgerbuch eingetragen, bis er das 21. te Jahr angetreten hat, seiner Person und Handlungen eigener Herr, und für sich selbst in der Stadt oder dem Reich von Aachen etablirt ist, auch, es sey in liegenden Gründen oder durch sein Gewerbe so viel Vermögen besitzt, daß er sich selbst seinem Stande gemäß nähren könne, ohne dem Staat oder seinen Mitbürgern lästig zu fallen.

§. 2. Niemand also, wer noch in Elterlicher Gewalt oder in eines andern Kost und Lohn steht, oder wer zu seinem Unterhalt durch öffentliche oder andere Wohlthat unterstützt wird, kann Bürger seyn.

§. 3. Der Aachensche Bürgersohn, welcher das 21. te Jahr angetreten und die übrigen im §. 1. bemerkte Eigenschaften hat, muß sich zum Bürger,

7

Bürger-Recht melden, wenn er noch ferner der Vortheile desselben genießen und als Bürger behandelt seyn will.

§. 4. Ein in der Stadt oder dem Reich von Aachen Geborner, dessen Vater aber nicht Bürger war, kann sofort, nachdem er das gehörige Alter erreicht, sein eigener Herr geworden und für sich selbst etablirt ist, sich zum Bürger-Recht melden.

§. 5. Ein Fremder, der in der Stadt oder dem Reich sich niederläßt, das 21.te Jahr angetreten hat, sein eigener Herr ist, und sich selbst standes-mäßig ernähren kann, darf nicht eher sich melden, bis er sechs Monate hier gelebt hat.

§. 6. Man meldet sich um das Bürgerrecht bey dem sitzenden Rath durch eine dem präsidirenden Bürgermeister einzureichende Bittschrift.

§. 7. Wenn dieselbe bey nächster Sitzung im Rath abgelesen, wird zwey Rathsherrn aufgetragen, sich nach dem Character und Aufführung des Ansuchenden zu erkundigen, und darüber in acht Tagen zu referiren.

§. 8. Gründe, welche den Rath abhalten, das Bürgerrecht zu ertheilen, sind: Mangel des Alters oder eigenen Etablissements, stadtkündige liederliche und schlechte Wirthschaft, öftere Zänkereyen, häufiges Schuldenmachen und durch eigene Fehler verursachte Unfähigkeit sich und die Seinigen standes-mäßig zu ernähren. Wer Almosen empfängt, er sey mit oder ohne Schuld dazu gezwungen, ist unfähig Bürger zu werden, und wird nicht eher fähig, bis er beweist, wenigstens ein Jahr lang ohne Almosen sich unterhalten zu haben.

§. 9. In dem angeetzten Termin erstatten die beyde Rathsglieder, denen es aufgetragen, Bericht von ihren eingezogenen Erkundigungen.

§. 10. Der Rath ertheilt alsdann entweder das Bürgerrecht, oder er schlägt es gänzlich ab, oder er gibt dem Ansuchenden auf, sich binnen einem halben oder ganzen Jahr, auch in noch entfernterer Zeit wieder zu melden, da der Rath dormalen aus bewegenden Ursachen das Bürgerrecht zu ertheilen Anstand finde.

§. 11. Um zum Bürger aufgenommen zu werden, werden zwey Drittheile der Stimmen erfordert. Sind diese nicht vorhanden, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, ob das Gesuch gänzlich abzuweisen, oder zu dessen erneuerter Anbringung eine Frist zu bestimmen.

§. 12. Wenn einem in der Stadt oder dem Reich Gebornen das Bürgerrecht gänzlich abgeschlagen wird, kann er sich deshalb an den Bürger-Ausschuß wenden.

§. 13. Der Bürger-Ausschuß ist befugt, vom Rath die Gründe seines Entschlusses, falls diese nicht etwa schon im stadtkündigen Character und Betragen des Ansuchenden liegen, zu begehren.

§. 14. Findet er diese zureichend, so weist er den Ansuchenden ab, oder rath ihm allenfalls nach Befinden, um Verwandlung der gänzlichen Abweisung in eine limitirte anzusuchen, wobey der Bürger-Ausschuß ein Fürwort einlegt, wenn er glaubt, daß der Candidat sich bessern werde.

§. 15. Findet der Bürger-Ausschuß die Gründe der Abweisung nicht zureichend, so legt er, nach eingegangener Erkundigung von der Aufführung des Ansuchenden seine Gegengründe, warum derselbe nicht abzuweisen, dem Rath vor, und trägt auf Ertheilung des Bürgerrechts an.

§. 16. Diese Gegengründe werden vom präsidirenden Bürgermeister vorgelesen, und die beiden Rathsherrn, auf deren Vortrag das Bürgerrecht abgeschlagen worden, sagen zuerst ihre Meinung darüber, der Rath kann alsdenn sofort über die Sache stimmen, oder sich noch 2 — 3 Rathstage Bedenkzeit nehmen.

§. 17. Die Frage wird alsdenn durch die Mehrheit der Stimmen entschieden. Ist diese für die Annahme, so erfolgt sie, ist sie dagegen, so muß sofort auf den folgenden Tag eine Versammlung des großen Raths und der Grewen auch drey ältesten Glieder jeder Zunft bestellt werden.

§. 18. Dieser Versammlung tragen alsdann zwey Rathsherrn die Gründe

Gründe gegen zwey Bürgervertreter die Gründe für die Annahme vor, haben beyde geredet, so sammlet der präsidirende Bürgermeister die Stimmen dieser Versammlung, deren Mehrheit entscheidet.

§. 19. Sollte der Bürger-Ausschuß glauben, in dem Benehmen der beyden Rathsglieder, auf deren Vortrag die Annahme abgeschlagen worden, einen besondern Haß und Partheylichkeit zu bemerken, so können dessen beyde in der Versammlung befindliche Glieder die Gründe hievon vortragen. Die beyden angeklagten Rathsherrn vertheidigen sich kurz, wenn sie es gut finden.

§. 20. Die Mehrheit der Stimmen dieser Versammlung entscheidet sofort, ob diese beyde Rathsherrn wirklich wider besser Wissen gehandelt, und also mit Verweisung aus dem Rath zu bestrafen sind.

§. 21. Ein Fremder kann zwar auch über gänzliche Verweigerung des Bürgerrechts bey dem Bürger-Ausschuß sich beschweren, und dieser kann darauf vom Rath Communication seiner ihn zu dieser Verweigerung bestimmenden Gründe begehren. Wenn er aber diese nicht hinreichend findet, so stehet ihm blos frey, dem Ansuchenden anzurathen, sich nochmals zu melden, wobey ihn der Bürger-Ausschuß unterstützt. Wenn aber der sitzende Rath hierauf seinen vorigen Entschluß durch Mehrheit der Stimmen bestätigt, verbleibt es dabey.

§. 22. Ueber eine nur auf gewisse Zeit limitirte Verweigerung des Bürgerrechts kann ein in der Stadt Geborner oder Fremder sich nie beschweren, es wäre dann, daß sie zum drittenmal wiederholt würde, da dann der Bürger-Ausschuß auf eben die Art, wie im Fall der gänzlichen Abweisung verfahren kann.

§. 23. Wenn die Bürger-Aufnahme beschlossen, wird es dem Ansuchenden durch ein Raths-Decret bekannt gemacht, und ihm einer der nächsten Raths-Tage bestimmt, um vor dem Rath zu erscheinen.

Der erste Raths-Secretair liest vor dem versammelten sitzenden Rath  
 B dem

dem Neuaufzunehmenden alsdann die Rechte und Pflichten eines Nacherben Bürgers vor, und nimmt ihm den hierunter vorgeschriebenen Eid\* ab, worauf er beyden Bürgermeistern die Hand giebt. Der Rathsch. Secretarius trägt den ganzen Nahmen des neuen Bürgers in das Bürgerbuch, und übergiebt dem Neuaufgenommenen einen Abdruck der (im Cap. 2. enthaltenen) Rechte und Pflichten des Bürgers, worunter der Rathsch. Secretarius eigenhändig bemerkt, daß am heutigen Tage der N. N. vor versammeltem Rath hierauf den Eyd abgelegt und zum Bürger angenommen sey.

§. 24. Bey jeder Annahme wird ein Bürger-Geld bezahlt, welches allemal für einen in der Stadt oder Reich Gebornen so viel beträgt, als der jedesmalige Markt-Preis von — Maltern Baijen, \*\* für einen Fremden aber noch einmal so viel.

§. 25. Der neue Bürger erhält den Befehl, dieses Bürger-Geld binnen 24. Stunden dem Rentmeister zu bezahlen, und diesem wird alsdenn der Befehl, dies Geld zu empfangen, nebst dem vorerwähnten Abdruck der Bürgerrechte und Pflichten zugefertiget, um lezten gegen die Zahlung dem neuen Bürger auszuhändigen.

### Verlust des Bürger-Rechts.

§. 26. Durch Urtheil und Recht kann ein Bürger wegen Verbrechen oder Vergehungen seines Bürgerrechts für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

§. 27.

---

#### \* Eid eines Bürgers.

Ich N. N. bekenne hiemit vor dem versammelten Rath, daß ich die mir vorgelesene Rechte und Pflichten eines Bürgers dieser freyen Reichs-Stadt Aachen wohl verstanden und begriffen habe, und gelobe hiedurch zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alle diese Pflichten treu und genau erfüllen, und mich aller dieser Rechte würdig betragen, auch überall so auführen wolle, wie es einem rechtschaffenen freien Bürger dieser Reichsstadt wohl ansteht und gebühret, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

\*\* Wegen des veränderlichen Werths des Geldes, und weil vom Preis des Getreydes der Preis aller anderen Dinge meistens abhängt, scheint diese Bestimmung die schicklichste für alle Zeiten.

§. 27. Ein solches Urtheil muß aber, ehe es vollzogen wird, dem sitzenden Rath vorgelegt und von ihm approbirt werden.

§. 28. Handlungen, welche nothwendig den Verlust des Bürgerrechts für Lebenszeit zur Folge haben, sind

- 1.) Meuterey, Unternehmungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe, Ungehorsam gegen geschmäßige Befehle des Raths, Widersetzung gegen die in ihrem Dienste handelnde städtische Beamte, Bediente und Soldaten.
- 2.) Diebstal, auch der kleinste.
- 3.) Betrüglicher Banquerout.
- 4.) Rechtlich erwiesener Meyneid.

In diesen vier Fällen kann Niemand vom Verlust des Bürgerrechts den Schuldigen freysprechen.

§. 29. Suspension des Bürgerrechts findet statt, wenn ein Bürger, es sey durch seine Schuld oder nicht, so herunterkömmt, daß er öffentliche Almosen annehmen muß. Er kann nicht eher zum Bürger wieder aufgenommen werden, bis er beweiset, ein Jahr hindurch ohne Almosen gelebt zu haben. Käme er zum zweytenmal in den Fall, Almosen empfangen zu müssen, ist er auf immer des Bürgerrechts verlustig. Auch hievon kann Niemand freysprechen.

§. 30. Der Bürger-Ausschuß hat das Recht dem sitzenden Rath anzuzeigen, daß ein Bürger wegen notorischen schlechten Lebenswandels, übler Sitten, verdorbener Haushaltung, des Bürgerrechts auf gewisse Zeit oder immer verlustig erklärt zu werden, verdienet habe.

§. 31. Der Rath trägt alsdann zweyen seiner Glieder auf, sich genau nach dem Betragen des Notirten zu erkundigen, und darüber nach einigen Raths-Tagen Bericht zu erstatten, worauf dann der Rath durch Mehrheit der Stimmen einen Schluß faßt.

§. 32. Die Art, wie bey Verwirkung des zünftigen Bürgerrechts wegen Mißbrauchs desselben verfahren wird, ist im Capitul 5. bestimmt.

# Fünftes Capitul.

## Innere Verfassung der Zünfte.

### §. 1.

Die ganze an der Regierung Theilnehmende Bürgerschaft ist dem alten Gebrauch gemäß, und um in vorkommenden Fällen ihre Meinung mit größerer Leichtigkeit einzuziehen zu können, in 14. kleinere Gesellschaften vertheilt.

§. 2. Diese Gesellschaften heißen nach bisheriger Sitte Zünfte oder Gasfeln, und behalten folgende hergebrachte Nahmen:

1. Die Sternzunft.
2. Der Werkmeisterzunft.
3. Die Bockzunft.
4. Die Beckerzunft.
5. Die Metzgerzunft.
6. Die Lödierzunft.
7. Die Schmidtzunft.
8. Die Kupfermeisterzunft.
9. Die Krämerzunft.
10. Die Zimmerzunft.
11. Die Schneiderzunft.
12. Die Pelzerzunft.
13. Die Schusterzunft.
14. Die Brauerzunft.

§. 3. Diese Zünfte sind blos Bürgerliche Corporationen, und von den Handwerks-Innungen oder Zünften gänzlich verschieden. Die von dem Handwerk beybehaltene Nahmen dienen blos zur Unterscheidung, ohne daß deshalb eine Bürgerzunft mit dem Handwerk, wovon sie nach  
altem

altem Gebrauch den Namen führt, einige nähere Verbindung hätte, als mit jedem andern.

§. 4. Es ist deshalb auch nicht unschicklich, daß ein Bürger, der seinem Handwerk nach ein Schmid ist, sich in die bürgerliche Bäckerzunft, und ein Bäcker in die Edderzunft aufnehmen läßt.

§. 4. Alle 14. Zünfte sind unter sich völlig gleich, keine hat mehr Antheil an der Regierung als die andere.

§. 5. Um diese vollkommene Gleichheit zu erhalten, muß die innere Verfassung der Zünfte durchaus eine und dieselbe seyn, und jeder Bürger in einer Zunft genau dieselben Rechte genießen, als in der andern.

§. 6. Alle Zünfte müssen sich daher nach dieser allgemeinen Ordnung richten, und alle bisherige besondere Verfassungen und Gebräuche, welche derselben nicht gemäß seyn sollten, werden hiemit abgestellt.\*

§. 7. Um die Zünfte auch in der Zahl ihrer Glieder möglichst gleich zu machen, gehen von der Krämer-Zunft wenigst drey Vierteltheile ihrer Glieder ab, und vertheilen sich nach ihrem Gutfinden unter die übrigen Zünfte. Bleibt die Krämer-Zunft nach dieser Verminderung dennoch zu zahlreich gegen die andern Zünfte, so verbindet sie sich binnen den nächsten fünf [oder zehn] Jahren keine neue Glieder anzunehmen.

§. 8. Niemand kan Mitglied von mehr als einer Zunft seyn. Es steht jedem zwar frey, aus einer Zunft in eine andere überzugehen, doch muß die Zunft, bey der er sich meldet, zuvor von dem Anzunehmenden sowohl als von der Zunft, die er verlassen will, die Gründe seines Austritts sich anzeigen

\* Dies gilt besonders auch von den bisherigen sogenannten Eplissen einiger Gassen, da diese Unter-Abtheilungen nach dem gegenwärtigen Plan keinen Zweck oder Nutzen mehr haben würden; wenn jeder zünftige Bürger vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen genießt, welches bisher nicht war, so ist der Ort, wo er sie ausübt, vollkommen gleichgültig, und die einfache am wenigsten verwickelte Form die bessere.

gen lassen. Wenn diese in der Zunft verlesen sind, wird über die Annahme votirt, und nur durch zwey Drittheile der Stimmen bejahend entscheiden.

§. 9. Niemand kann Zunftsglied werden, wer nicht Bürger ist.

§. 10. Die Zunft fordert von dem, welcher die Aufnahme bey ihr nachsucht, blos den Beweis, daß er Bürger sey.

§. 11. Alle sechs Monat ist Versammlung der Zunft, um diejenigen aufzunehmen, welche sich deshalb in den letzten sechs Monaten gemeldet haben.

§. 12. Der Greb zeigt ihre Nahmen der Zunft an, und fragt, ob jemand gegen die Aufnahme des Einen oder Andern etwas zu erinnern habe; findet sich keiner, so ist die Aufnahme bewilligt. Hat Jemand eine Erinnerung, so zeigt er sie zuerst dem Greben an, der sie dann der Zunft mit seiner Meinung vorträgt, und Umfrage hält.

§. 13. Die Mehrheit entscheidet, ob die Aufnahme statt finde oder nicht?

§. 14. Im letztern Fall hat der Abgewiesene das Recht sich an den Bürger-Ausschuß zu wenden, der dann berechtiget ist, von dem Zunftgreben die Anzeige der Gründe zu verlangen, weshalb das Zunftrecht versagt worden.

§. 15. Findet der Bürger-Ausschuß diese Gründe erheblich, so bescheidet er den Candidaten nach den Umständen sich zu beruhigen, allenfalls nach einiger Zeit sich wieder zu melden. Scheinen aber dem Bürger-Ausschuß diese Gründe nicht erheblich, so kann er verlangen, daß die Aufnahme nochmals proponirt werde, mit Bemerkung, wie der Bürger-Ausschuß die Gründe, die Aufnahme zu weigern, nicht hinreichend erachte.

§. 16. Die Zunft entscheidet alsdann abermals durch die Mehrheit, und kann zur Aufnahme eines Gliedes nie genöthiget werden.

§. 17. Ein Bürger, dem die Aufnahme in eine Zunft geweigert worden, kann sich bey einer andern deshalb melden.

§. 18. Sobald die Aufnahme Eines oder Mehrerer genehmiget worden, werden dieselbe in die Zunft berufen, ihnen die Rechte und Pflichten eines zünftigen

zünftigen Bürgers (wie sie im Cap. 3. enthalten) vorgelesen, welche die Anzunehmende mittelst des hierunten vorgeschriebenen Eydes\* zu erfüllen versprechen, und darauf dem Greven die Hand geben, der ihnen alsdann ihren Platz anweist, und ihre Namen in das Zunftbuch einträgt.

§. 19. Das Antrittsgeld ist in allen Zünften gleich, und allemal noch einmal so viel als das Antrittsgeld eines Bürgers. Der Fremde giebt auch hier noch einmal so viel als der Eingebohrne.

§. 20. Dieses Antrittsgeld wird sofort nach abgelegtem Eyd entrichtet, und der Neuaufgenommene erhält dagegen einen Abdruck der Rechte und Pflichten eines zünftigen Bürgers, worunter der Zunft-Grev bemerkt, daß N. N. am heutigen Tage vor versammelter Zunft hierauf den Eyd abgelegt, und zum Gliede der N. N. Zunft aufgenommen sey.

§. 21. Keine Zunft darf dieses Antrittsgeld erhöhen oder mindern, auch keine weitere Abgaben von ihren Gliedern verlangen, noch denselben, irgend andere Pflichten auflegen, oder im Eyd etwas verändern.

§. 22. Jede Zunft hat einen Vorsteher oder Greven, welcher alle vier Jahr unmittelbar nach beendigter Rathswahl durch Mehrheit der Stimmen aus ihren Gliedern gewählt wird. Er muß das 30.te Jahr vollendet haben, und wenigstens vier Jahr Mitglied der Zunft, auch im Lesen, Schreiben und Rechnen wohl erfahren seyn.

§. 23. Stirbt der Grev oder geht er ab vor Ende der vier Jahre, so tritt sein nächster Vorfahr, und in dessen Ermangelung das älteste Zunft-Glied, in die Stelle bis zu Ablauf der festgesetzten Zeit ein. Der gewesene Grev kann nur durch zwey Drittheile der Stimmen wieder gewählt werden.

§. 24.

\* Eid eines zünftigen Bürgers.

Ich N. N. bekenne hienit vor der versammelten Zunft, daß ich die mir hier vorgelesene Rechte und Pflichten eines zünftigen Bürgers wohl verstanden und begriffen habe. Ich gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alle diese Pflichten nach meinen besten Kräften genau und vollkommen erfüllen, nichts darwider handeln, und mich überall der mir jetzt begelegten Rechte eines zünftigen Bürgers dieser Reichsstadt würdig beweisen wolle, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 24. Dieser Grev beruft die Zunft durch den Zunft's-Diener zusammen, trägt ihr alle Sachen vor, führt das Protocoll, verwahret die Schriften und Gelder der Zunft.

§. 25. In jeder Zunft ist dem Grev ein enger Ausschuß derselben zugeordnet, welcher der Tisch heißt. Er besteht aus einer ungeraden Zahl von Personen, welche nie über 15. gehen darf.

§. 26. Diesen Tisch kann der Grev vor jeder Versammlung der ganzen Zunft oder auch sonst berufen, und mit ihm vorläufig die in der Zunft vorzutragende Sachen überlegen, die einstimmige oder verschiedene Meinungen notiren, und diese demnächst der Zunft vortragen, wobey er bemerken muß, ob der Tisch einstimmig oder durch Mehrheit diese oder jene Meinung habe. Auch einzelne Glieder können verlangen, daß ihre von der Mehrheit abgehende Meinung der Zunft mit angezeigt werde, doch ohne dabey diejenigen zu benennen, welche die Mehrheit ausgemacht oder von derselben dissentirt haben.

§. 27. Zum Tisch gehören in jeder Zunft die vier an Jahren ältesten Glieder, die übrigen werden durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Sie bleiben Tischgenossen, so lange sie leben und in der Zunft sind.

§. 28. Alle sechs Monaten werden die abgängigen Stellen ersetzt.

§. 29. Weder Grev noch Tischgenossen erhalten eine Belohnung für ihre Bemühung.

§. 30. Die Casse der Zunft besteht aus den Antritts-Geldern der Zunft's-Glieder.

§. 31. Hievon werden bestritten: Die Miete und Erhaltung der Zunft-Läube und Geräthschaften, Schreib-Materialien &c.

§. 32. Alle sechs Monate läßt der Grev die Rechnung von Einnahme und Ausgabe ab. Drey durchs Loos gewählte Glieder sehen die Belege nach, und wenn alles richtig befunden, wird dies unter der Rechnung bemerkt, und von den Tischgenossen unterzeichnet.

§. 33.

§. 33. Reicht die Einnahme eines halben Jahrs zu Bestreitung der Ausgaben nicht hin, so berechnet der Tisch sofort einen von jedem Mitglied zu leistenden kleinen außerordentlichen Beytrag, welcher noch während der Versammlung berichtigt wird.

§. 34. Es ist einer Zunft erlaubt nach völlig beendigtem Geschäfte noch etwas zum anständigen Vergnügen zusammen zu bleiben; Es darf aber dieses, wenn die Zunft Vormittags sich versammelt, nicht über 11. Uhr, und wenn die Versammlung Nachmittags ist, nie länger bis höchstens 9. Uhr Abends dauern.

§. 35. Was dabey verzehret wird, muß aus dem Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe bestritten werden. Ist ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden, so kann auch nichts nach der Zunft-Versammlung verzehret werden.

§. 36. Vor oder während dem Geschäft darf nichts gegessen oder getrunken werden.

§. 37. Wer Zänkereyen anfängt, oder sich sonst ungebührlich beträgt, und Erinnerung fruchtlos gewesen, wird vom Greven sofort der Polizey überliefert, zur einstweiligen Verwahrung und nachfolgenden weitem Bestrafung, welche die Polizey-Deputation, wenn sie den Greven und einige Tischgenossen, so wie den Angeklagten kurz gehört, bestimmet.

§. 38. Keine Zunft hat das Recht eines ihrer Glieder für immer oder auf eine Zeit auszustoßen; wenn aber der Greve und Mehrheit des Tisches glauben, daß Jemand durch seine Vergehungen dieses verdienet habe, so zeigt es der Greve mit den Gründen dem Bürger-Ausschuß an, welcher dann, nachdem er den Angeklagten gehört, entscheidet, ob derselbe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aus der Zunft ausgeschlossen zu seyn verdient habe, und bey dessen Entscheidung es verbleibt.

§. 39. Einzelne oder mehrere Glieder, welche glauben, daß Jemand die Ausstoßung verwirkt habe, zeigen es dem Greven an, um darüber mit dem Tisch zu beratschlagen.

§. 40. Ein auch auf unbestimmte Zeit ausgestoßenes Zunftsglied hört nicht auf Bürger zu seyn, und kann ein Jahr nachher bey derselben, nicht aber bey einer andern Zunft sich um Wiederaufnahme melden, welche denn durch die Mehrheit der Stimmen entschieden wird.

§. 41. Vom Verlust des Bürgerrechts auf eine Zeitlang oder immer, ist der gleichmäßige Verlust des Zunftrechts natürliche und nothwendige Folge.

§. 42. Fände der Bürger-Ausschuß die Vergehungen eines Zunftsglieds so wichtig, daß dasselbe ihm auch das Bürgerrecht verwirkt zu haben schiene, so steht es dem Bürger-Ausschuß frey, deshalb dem sitzenden Rath die Anzeige zu thun; der dann auf die im vierten Capitul angezeigte Art entscheidet.

§. 43. Der Fall, in welchem die Stimme eines Zunftsglieds bey der Rathswahl suspendirt werden muß, ist im sechsten Capitul bestimmt.

§. 44. Ordentliche Zunft-Versammlungen finden statt:

- 1.) Zu der Rathswahl alle zwey Jahr; Alle vier Jahr ist mit derselben auch die Greven-Wahl verbunden.
- 2.) Zur Annahme neuer Glieder, auch Rechnungs-Ablage alle sechs Monat.

§. 45. Ausßerordentliche Versammlungen finden statt:

- 1.) Wenn neue Auflagen gemacht, alte erhöht, Capitalien zu Last der Stadt aufgenommen werden sollen.
- 2.) Wenn die Lebensstrafe auf ein Verbrechen gesetzt werden soll, welches bisdahin mit geringerer Straf belegt war.
- 3.) Wenn der Bürger-Ausschuß es sonst nöthig findet.

§. 46. In diesen Fällen erhält der Grev jeder Zunft den schriftlichen Vortrag der Sache vom Bürger-Ausschuß.

Der Grev überlegt dieselbe zuerst mit dem Tisch, und zeigt sie alsdann mit Bemerkung der Meinung desselben, gesammter Zunft zur Abstimmung an.

§. 47. Sämmtliche Zünfte versammeln sich zu gleicher Zeit. §. 48.

§. 48. Es zeigt jeder Zunft-Grev schriftlich dem Bürger-Ausschuß an, wie in seiner Zunft die Stimmen ausgefallen sind.

§. 49. Der Bürger-Ausschuß zählt die Stimmen aller zünftigen Bürger, und zeigt sie dem Rath an.

§. 50. Die Mehrheit der Stimmen sämtlicher zünftigen Bürger entscheidet in allen Fällen, nur dann ausgenommen, wenn von Erhöhung oder Veränderung der Abgaben die Frage ist. Alsdann reicht ein Drittheil der Stimmen aller zünftigen Bürger hin, um den vom Rath und Bürger-Ausschuß bereits nöthig gefundenen Schluß zu genehmigen.

§. 51. In den außerordentlichen Fällen, so wie bey der Rathswahl stimmt Jeder, der ein Jahr Glied der Zunft war, bey der Grev- und Tischgenossen-Wahl aber jeder, der sechs Wochen in der Zunft ist.

§. 52. Weder ordentliche noch außerordentliche Versammlung der Zunft darf gehalten werden, ohne vorgängige Anzeige des Grevs bey dem regierenden Bürgermeister, der aber eine solche Versammlung nie versagen darf, wohl aber aus bewegenden Gründen die Stunde derselben bestimmen kann.

§. 53. In der Zunft votiren sämtliche Glieder nach der Ordnung, wie sie in die Zunft aufgenommen worden. Unter denen, welche an gleichem Tage aufgenommen worden, entscheidet die Zeit, wenn sie sich zur Aufnahme gemeldet, welche deshalb der Grev notiren muß.

§. 54. Jeder muß mit Anstand und Bescheidenheit, übrigens aber nach seiner besten Einsicht und Gewissen, und mit vollkommenster Freiheit seine Meinung über jede vom Grev in Vortrag gebrachte Sache sagen. Es steht jedem frey, seine Meinung zum Protocoll zu dictiren, oder schriftlich abzugeben.

§. 55. Der Grev führt das Protocoll, worin er bemerkt, wohin die Mehrheit, und mit wie viel Stimmen votirt, und welche Stimmen aus den anzuführenden Gründen einer andern Meinung gewesen sind. Dies Pro-

rocoll wird, ehe die Versammlung auseinandergeht, verlesen, und von  
 etlichen Gliedern des Tisches nebst dem Greven unterzeichnet.

§. 56. Ohne erhebliche Ursache und Anzeige bey dem Grev darf Niemand  
 die Versammlung vor Ablefung des Protocolls verlassen.

§. 57. Wenn ein Zunftsglied etwas vorgetragen wünscht, zeigt es dasselbe  
 dem Greven an, der dann den Vortrag entweder selbst thut, oder auch dem  
 Zunftsgliede, falls dieses es wünscht, erlaubt, ihn zu thun.

§. 58. In der Zunft darf nichts vorgetragen werden, als Sachen, die  
 das allgemeine Wohl der Stadt und gesammter Bürgerschaft angehen.  
 Alles, was einzelne Personen oder Handwerke u. u. betrifft, gehört nicht für  
 die Zunft, und darf ihr nicht vorgetragen werden.

§. 59. Wenn ein Zunftsglied über solche Sachen etwas vom Rath in  
 Ueberlegung genommen wünscht, steht es ihm frey, sich deshalb unmittelbar  
 an den Rath, oder zuörderst an den Bürger-Ausschuß zu wenden.

§. 60. Wer Rathsherr oder Beamter ist, tritt, so lange er es ist, aus  
 der Zunft heraus, und darf ihren Versammlungen nicht beywohnen;  
 hört er auf Rathsherr oder Beamter zu seyn, so tritt er in seine vorige  
 Stelle wieder ein.

§. 61. Wer in anderen städtischen Civil-, oder Militair-Diensten steht,  
 oder eine städtische Pachtung hat, ist von der Rathswahl so wohl activ, als  
 passiv ausgeschlossen, und darf bey der deshalb angestellten Versammlung  
 seiner Zunft nicht erscheinen. In allen anderen Fällen aber behält er die  
 Rechte eines Zunftsgliedes.

§. 62. Wer nicht gegenwärtig in der Zunft ist, kann in keinem Falle  
 stimmen.

§. 63. Eine Zunft-Versammlung muß, dringende Fälle ausgenommen,  
 dreymal 24. Stunden vorher angesagt werden.

§. 64. Wenn nicht zwey Drittheil aller Zunftglieder gegenwärtig sind,  
 wird

wird die Zunft nicht für vollständig gehalten, und darf nichts vorgetragen werden.

§. 65. Bey den zu Annahme neuer Glieder, Tischgenossen, Rechnungsablage alle sechs Monaten gehaltenen Versammlungen ist es genug, wenn die Mehrheit aller Glieder gegenwärtig ist, und wird in diesem Fall die Zunft für complet gehalten.

§. 66. Streitigkeiten in der Zunft über Eingriffe des Breven, Tisches oder einzelner Glieder, Unqualification gewählter Personen, unrichtige Umfrage und Stimmensammlung, Unrichtigkeiten in der Rechnung, werden zuerst dem Bürger-Ausschuß vorgebracht, der dann beide Theile kurz hört, und die Sache zu vergleichen sucht. Mislingt dieses, so geht die Sache an den sitzenden Rath, welcher, nachdem er die Meinung des Bürger-Ausschuß vernommen, die Sache nach dieser Constitution entscheidet.

§. 67. Wann über die Stimfähigkeit eines Zunftgliedes bey der Rathswahl Zweifel entsteht, gehört die Entscheidung allein für den Bürger-Ausschuß, und es wird in dem Fall verfahren, wie im Capitul von der Rathswahl §. 5. vorgeschrieben ist.

§. 68. Wenn irgend Jemand glaubt, daß ein Zunftglied sich zu Abgebung seiner Stimme und Meinung durch Geschenk oder Versprechen, oder irgend eine Gunst-Bezeigung habe bewegen lassen; so zeigt derselbe dieses dem Bürger-Ausschuß an, welcher dann vier von seinen Mitgliedern aufträgt, die Sache auf das genaueste zu untersuchen.

§. 69. Wer zu einer solchen Anzeige sich verpflichtet hält, (und jeder gute Bürger ist bey hinreichenden Gründen dazu verpflichtet) kann sie entweder öffentlich oder insgeheim einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses thun, von welchem er im letzten Fall sich Verschweigung seines Namens ausbittet, dem er aber die nöthige Mittel, die Untersuchung anzustellen, an Hand giebt.

§. 70. Die vier Bürger-Vertreter, denen die Untersuchung aufgetragen, hören den Angeklagten mit seiner Bertheidigung, und nachdem sie die Sache

hinlänglich aufgeklärt, tragen sie dieselbe gesammtem Bürger-Anschuß vor, der noch zwey Glieder des sitzenden, und zwey Glieder des ruhenden Rathes, welche durchs Loos zu bestimmen, zu sich beruft. Diese Versammlung entscheidet durch Mehrheit der Stimmen.

§. 71. Wird Jemand überwiesen, auf so unwürdige Art das ihm anvertraute Recht eines zünftigen Bürgers misbraucht, und seine Stimme, die er nur zum gemeinen Wohl abgeben sollte, gegen einen Privat-Vortheil einem Andern verpflichtet zu haben; so ist er, und der, welcher ihn dazu verleitet, auf immer des Zunft- und Bürgerrechts, auch aller Fähigkeit zu Rathsstellen, städtischen Aemtern und Civil, oder Militär-Bedienungen, auch zu Uebernahme städtischer Pachtungen beraubt.

§. 72. Ist derjenige, welcher ein Zunftglied verleitet, ein Rathsherr oder Beamter, so verliert er überdem nicht nur sofort seine Stelle, sondern wird auch noch mit Gefängniß, oder Verbannungs-Strafe nach Befinden der Umstände, auf ein Jahr oder länger belegt.

§. 73. Unterstände sich Jemand ein Zunftglied mit Gewalt oder deren Drohung, Beraubung seiner Freiheit, unter welchem Vorwand es sey, zu Abgebung seiner Stimme oder Meinung zwingen zu wollen, so ist er nicht nur des Bürgerrechts und aller städtischen Dienste und Vortheile verlustig, und ihrer auf ewig unfähig, sondern er wird auch mit Confiscation des vierten Theils, oder nach Befinden der Hälfte seines Vermögens, (wobon derjenige, dem die Gewalt angethan worden, und sie angezeigt, die Hälfte erhält) auch mit Gefängniß oder Verbannung auf drey und mehrere Jahre bestraft. \* Wäre ein Rathsherr oder Beamter eines so groben Vergehens gegen die Freiheit eines zünftigen Bürgers fähig, so wird für ihn die Strafe

---

\* Der Verfasser dieses Entwurfs wünscht und hofft, daß nicht die hier gedrohte Strafen, sondern der Geist echter Vaterlands-Liebe und Freyheit, den diese Constitution belesen soll, solche grobe Vergehungen gegen Bürger-Recht gänzlich entfernen, und die Nachkommen selbst ihre Erwähnung unnöthig finden werden. Möge das Andenken derer, welche sie ist nothwendig machen, nicht bis auf die Nachkommen reichen!

Strafe verdoppelt. Niemand kann von diesen Strafen, welche das gemeine Wohl unvermeidlich macht, dispensiren.

§. 74. Diese legale Beraubung des Bürgerrechts, städtischer Aemter und Vortheile, und ewige Unfähigkeit dem Staat Dienste zu thun, nebst den andern sie begleitenden Strafen wird durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der rechtschaffene zünftige Bürger fürchtet nichts mehr als diese Schande, die höchste, die ihn treffen kann.

## Sechstes Capitul.

### Raths: Wahl.

#### §. I.

Alle zwey Jahre zwischen dem 15. und 27. ten December werden von jeder Zunft zwey neue Raths: Glieder gewählt. \*

§. 2. Niemand hat bey der Rathswahl in den Zünften eine Stimme; wer weniger als ein volles Jahr in der Zunft gewesen, auch wegen eines die öffentliche Ruhe störenden Vergehens, oder wegen bösslichen Schuldenmachens mit Gefängniß, Strafe belegt ist. Eine solche Strafe aus solcher Ursache, benimmt bey nächster Rathswahl allemal das Stimmrecht.

§. 3. Ein Rathsherr, städtischer Beamter und jeder, der in städtischen Civil, oder Militär: Diensten steht, auch wer eine städtische Pachtung hat, ist, so lang dieser Dienst oder Pachtung währt, nicht stimmfähig, und darf den Versammlungen seiner Zunft, worin die Rathswahl geschieht, gar nicht beywohnen.

§. 4. Wer in fremden Diensten und Eyd steht, concurrirt zwar active zu der Rathswahl, er kann aber nicht zum Rathsgliede proponirt werden. Nur fremde Lehns: Verbindlichkeit macht hiebey eine Ausnahme.

#### §. 5.

\* Bey Einführung dieser Constitution werden, zu erst er Formirung des samen neuen Raths statt zwey, vier gewählt.

§. 5. Die stimmfähigen Glieder werden beim Anfang des Wahl, Actus vom Greven abgelesen, und jeder mit Bemerkung des Datums, an welchem er in die Zunft aufgenommen, namentlich aufgeschrieben. Wenn Jemand gegen einen oder andern aus obigem Grunde Einwendungen hat, bringt er dieselbe vor; der Angeklagte kann, wenn er es nöthig findet, sich kurz vertheidigen. Ist er hiezu nicht im Stande, oder doch seine Entschuldigung ganz offenbar unbegründet, so daß die ihm angeschuldete Unfähigkeit als erwiesen angesehen werden kann, so wird dieses Glied für nicht stimmfähig erklärt. Entsteht aber hierüber eine verschiedene Meinung in der Zunft, so wird Klage und Vertheidigung in möglichster Kürze zum Protocoll genommen, und zur Entscheidung an den Bürger, Ausschuss verwiesen. Ueber die Frage, ob ein solches streitig gewordenes Glied indessen einstweilen zu der Wahl concurriren solle oder nicht? wird in der Zunft Umfrage gehalten. Er kann aber nur dann zugelassen werden, wenn zwey Drittheil der Zunft dafür sind.

§. 6. Wenn alle stimmfähige Glieder aufgeschrieben, und nochmals abgelesen sind, werden in einen Beutel von dem Greven, auf eine Art, daß es jeder sehen kann, so viel Kugeln, als stimmfähige Glieder sind, geworfen; ein zehnter Theil dieser Kugeln ist weiß, neun Zehntel ist schwarz.

§. 7. Das Zehntel, welches die weiße Kugeln gezogen, geht in ein besonderes Zimmer ab, um 9. Personen zu wählen, welche sie würdig halten, von der Zunft als Raths, Glieder vorgeschlagen zu werden. Diese Wahlherren werden eingeschlossen, und dürfen, bis sie mit der Wahl fertig, nicht heraus. In das Zimmer darf niemand hinein, als ein Zunft, Diener, der aber nur ganz laut reden, und keinem etwas Geschriebenes bringen darf. Wenn die Wahlherren glauben, an demselben Tage nicht fertig werden zu können, wird die Zunft auf den folgenden wieder convocirt. Die Wahlherren aber bleiben die Nacht durch ununterbrochen beisammen, und jeder kann aus seinem Hause sich einiges zum Essen und Trinken durch den Zunft, Diener holen lassen. Der Greve, und wenigstens drey Tischgenossen

Tischgenossen bleiben die Nacht auch beisammen, und behalten den Schlüssel des Zimmers, worin die Wahlherren eingeschlossen sind.

§. 8. Alle wahlfähige Personen müssen das 28.ste Jahr ihres Alters vollendet, und wenigstens zwey Jahre in der Stadt, oder dem Reich gewohnt haben. Sie müssen wenigstens die in den Schulen gewöhnlich erworbene gute Kenntnisse, einen unbescholtenen Ruf haben, und in der Stadt oder dem Reich wohl gefessen seyn. \* Wer einen, nicht durch notorische unverschuldete Unglücksfälle gerechtfertigten Banquerout gemacht, oder wegen nicht bezahlter Schulden mehr als einmal angeklagt ist, ist nicht wahlfähig.

§. 9. Um der Zunft die freyeste Auswahl zu verschaffen, und sie in den Stand zu setzen, die Verwaltung der städtischen Wohlfahrt nur den Würdigsten anzuvertrauen, ist dieselbe keineswegs auf ihre Glieder beschränkt; vielmehr kann auch einer, der nicht Bürger und nicht zünftig ist, gewählt werden, er erhält aber alsdann sofort das Bürgerrecht. Da hiernach der Fall möglich, daß dieselbe Person von zwey Zünften gewählt würde, so kann alsdann das Loos entscheiden, welche Wahl gelten, und welche Zunft aus den übrigen sieben vorgeschlagenen einen neuen wählen solle.

§. 10. Ein abtretendes Rathsglied ist zum neuen Rath wieder wahlfähig.

§. 11. Ein Beamter, städtischer Civil. oder Militär. Bedienter, städtischer Wächter, wer in fremdem Dienst steht, (Lehns-Pflicht ausgenommen), ist nicht wahlfähig.

§. 12. Die Wahlherren versprechen sich bey dem Anfang ihrer Versammlung niemals Jemand zu offenbaren, wie von diesem oder jenem unter ihnen gestimmt worden ist, sondern dieses, so wie alles und jedes, was geredet wird, bis ins Grab bey sich zu behalten. Wenn von Jemand entdeckt wird, daß er dieses Versprechen gebrochen habe, so wird derselbe aus seiner Zunft  
aus.

\* Nähere Bestimmung der Fähigkeiten und des Vermögens, wozu der Verfasser Anfangs entschlossen war, hat ihre Bedenklichkeiten, die ihm jetzt überwiegend scheinen, doch empfiehlt er diesen Punkt noch reifster Erwägung.

ausgeschlossen, und auf ewig aller Aufnahme in eine andere Zunft, so wie aller städtischen Dienste unfähig erklärt, auch dieses zu seiner Schande öffentlich bekannt gemacht.

§. 13. Unter diesem heiligen Vertrauen sagt jeder Wahlherr mit ganz vollkommener Freyheit und ohne Rückhalt seine Meinung über jeden, den er selbst, oder andere würdig halten, zum Rath vorgeschlagen zu werden. Diese Unterredungen währen so lange, bis wenigstens drey Viertel der Versammlung über die neun Vorzuschlagende eins sind.

§. 14. Falls einer von den Wahlherren selbst von jemand in Proposition gebracht wird, tritt er ab. Fände sich dieses bey drey Wahlherren, so bezeichnen die sämtlichen Wahlherren sechs andere Qualificirte aus der Zunft, welche dann durch das Loos auf drey reducirt werden, die an die Stelle der Abgegangenen treten.

§. 15. Wenn die Wahlherren ihr Geschäft geendiget, machen sie die neun von ihnen Ausersehene der Zunft schriftlich bekannte, und bemerken bey jedem, ob er durch einhellige Stimmen, oder welche Mehrheit erwählt sey?

§. 16. Jedes stimmfähige Glied der Zunft erhält alsdann die von einer Hand auf neun Zettul geschriebene Nahmen der Vorgeschlagenen. Die beiden Greven gehen mit zwey bedeckten Büchsen herum. In die erste wirft jedes Zunftglied die zwey Nahmen derer, welche es zu Rathsherren ernennen will, in die zweyte Büchse die sieben übrige Zettul. Bis dieses geschehen, sind die Wahlherren, welche zu dieser Wahl nicht concurriren, in ihrem Zimmer verschlossen. Nun kommen sie wieder ins ZunftsZimmer, ziehen die Zettul aus der Büchse, zeigen jedes öffentlich vor, lesen laut die Nahmen, zeichnen sie auf, und zählen die Stimmen. Wenn dieses geschehen, entwerfen die Greven einen öffentlich abzulesenden Zunfts-Schluß, wodurch dem sitzenden Rath die zwey gewählte neue Glieder des abzuwechselnden Raths bekannt gemacht werden.

## Siebentes Capitul.

### Pflichten und Rechte eines Rathsherrn.

#### §. 1.

Jeder Rathsherr hat Theil an dem gesamtem Rath, als Repräsentanten zünftiger Bürgerschaft, von dieser übertragenen, und in ihrem Nahmen auszuübenden Verwaltung der Landes-Hoheit und höchsten Gewalt. Dieser hohe Beruf bestimmt die Pflichten des Rathsherrn.

§. 2. Dem Rathsherrn muß das gemeine Wohl, dessen Besorgung ihm von seinen Mitbürgern mit übertragen ist, über alles gehen.

§. 3. Er muß bey allen seinen Handlungen nie durch irgend eine andere Rücksicht sich leiten lassen, als die des gemeinen Wohls.

§. 4. Er muß bey allen Entschlüssen des Raths, die entweder auf seinen Vortrag gefaßt werden, oder bey denen er mitwirkt, nach seiner besten Einsicht und nach reifer Erwägung aller Umstände handeln. Er muß besonders die Vorträge der Beamten, so wie auch anderer Rathsherrn mit größter Aufmerksamkeit hören, aber er muß nur nach seiner eigenen Einsicht und Prüfung seine Stimme abgeben. Keine persönliche Verbindung, keine Vorliebe oder Abneigung muß auf seine Handlungen als Rathsherr Einfluß haben.

§. 5. Er muß keine Mühe und Arbeit sparen, durch die er das Wohl der Stadt befördern, ihren Nachtheil verhüten kann.

§. 6. Er muß seine Meinung mit dem bescheidenen Anstande, welchen die ehrwürdige Versammlung, deren Glied er ist, fodert, aber auch zugleich ohne allen Scheu, mit Freymüchigkeit vortragen. Es muß ihm gleichgültig seyn, ob seine Meinung andern gefalle oder nicht, wenn er nur nach seiner besten Einsicht und Gewissen das Wohl der Stadt zu bewirken sucht.

§. 7. Ohne dringende Gründe versäumt ein Rathsherr keine Versammlung des Raths.

§. 8. Wenn die Geschäfte des Amtes und die Privat-Geschäfte eines Rathsherrn in solche Collision kommen, daß er beyde nicht gehdrig verwalten kann, so muß er entweder diese jenen nachsetzen, oder seine Stelle niederlegen. Jedem biedern Patrioten—und nur dieser muß Rathsherr seyn—wird sein Gewissen sagen, wenn dieser Fall vorhanden ist.

§. 9. Gegen Erfüllung seiner Pflichten hat der Rathsherr gerechten Anspruch auf die vorzügliche Achtung aller seiner Mitbürger.

§. 10. Wer einen Rathsherrn beleidigt, hat doppelte Strafe verwirkt. Wer ihn in seinem Amte beleidigt, hat ein Vergehen gegen den Staat begangen.

§. 11. Ein Rathsherr kann in keinem Fall seines Stimmrechts für eine Zeitlang oder für immer beraubt, und aus dem Rath ausgeschlossen werden, wenn nicht der Bürger-Ausschuß von dem Fall, der eine solche Bestrafung zu erfordern scheint, unterrichtet werden, und nachdem er den Angeklagten gehört, dem Urtheil des Raths beygestimmt hat.

## Achtes Capitul.

### Verfassung des Raths.

#### §. 1.

Der gesammte oder große Rath besteht aus sechs und fünfzig Personen, die von den 14. Zünften, von jeder vier, auf die im sechsten Capitul bestimmte Art erwählt sind.

§. 2. Dieser Rath bleibt vier Jahre Verwalter der Landes-Hoheit und Repräsentant der zünftigen Bürgerschaft. Unter keinem Vorwand kann ein nur auf vier Jahre erwählter Rath über diese Zeit fortgesetzt werden.

§. 3. Sobald dieser Rath zum erstenmal in Gemäshheit dieser Constitution gewählt seyn wird, theilt er sich sofort durch das Loos in zwey Hälften, deren

deren jede aus zwey Repräsentanten jeder Zunft, also aus 28. Personen besteht.

§. 4. Die eine dieser Hälften heißt der sitzende oder kleine Rath, die andere der ruhende Rath. Sitzender und ruhender Rath vereinigt machen den großen Rath.

§. 5. Zwey Jahre nach erster Formirung des Rathes geht der sitzende Rath ab, und der ruhende wird sitzender Rath. An die Stelle dieses letztern wird ein neuer ruhender gewählt. Zwey Jahre nachher geht der sitzende Rath wieder ab, der bisherige ruhende tritt an seine Stelle, und wird durch einen neugewählten ruhenden Rath ersetzt.

§. 6. Sonach wird alle zwey Jahre ein neuer ruhender Rath gewählt, und der bisherige ruhende tritt an die Stelle des abgehenden sitzenden. Alle vier Jahre aber ist der Rath ganz abgewechselt, und dessen Glieder haben die ersten zwey Jahre im ruhenden Rath einen entferntern und seltnern, und die letzteren zwey Jahre im sitzenden einen nähern und ununterbrochenen Antheil an der Regierung. \*

§. 7. Die Zeit des Antritts des neuen sitzenden und ruhenden Rathes ist der erste Jänner jedes dritten Jahrs. \* \* Am 15. December vorher können die Zunftswahlen des neuen ruhenden Rathes anfangen. Sie wer-

D 3

den

\* Es fällt in die Augen, daß bey Einführung dieser verbesserten Constitution der erste sitzende Rath sofort antreten, auch nach zwey Jahren ganz abtreten müsse. In der Folge aber wird der Vortheil erhalten, daß der sitzende Rath, der die meisten Geschäfte besorgt, aus Gliedern besteht, welche schon im ruhenden einige Routine und nähere Einsicht vom Gange der Geschäfte erworben haben. Auch wird aus der alten Verfassung der Vortheil beygehalten, daß der Rath nie auf einmal ganz abgeht.

\* \* Diese Zeit scheint wegen der Uebereinstimmung mit der gewöhnlichen Jahr-Rechnung, und auch deshalb der bisher üblichen im Junius vorzuziehen, weil die durch die Rathswahl der Zünfte verursachte politische Thätigkeit im Winter und bey den ohnedem alsdann einfallenden Feiertagen den Bürger weniger von der Arbeit abziehen wird, als zu anderer Jahreszeit. Der zum erstenmal nach dieser Constitution hoffentlich im Lauf des Jahrs 1790. eintretende neue Rath wird etwas über zwey Jahre bis zum ersten Jänner 1792. bleiben müssen.

den dem regierenden Bürgermeister von dem Greven angezeiget, der aber die Erlaubniß dazu nicht versagen kann. Am 27ten December müssen alle diese Wahlen gänzlich beendiget seyn. Am 28ten versammet sich der große Rath unter Vorsiz der beyden Bürgermeister, aber ohne Beyseyn der übrigen Beamten, einen Raths. Secretair ausgenommen, um das Protocoll zu führen. Dieser Versammlung überreichen sämtliche Zunftsgreven ihre Zunftschlüsse, durch welche die zwey von jeder Zunft zum neuen ruhenden Rath gewählte Glieder bekannt gemacht werden. Nach dieser Ueberreichung begeben sich die Greven in ein Neben-Zimmer, und warten ab, ob der Rath gegen einen oder andern Gewählten etwas zu bemerken findet.

§. 8. Nach Abtritt der Zunfts. Greven liest der älteste Raths. Secretarius diese Zunftschlüsse nacheinander deutlich und vernemlich vor. Nach einem jeden macht er eine Pause von 6—8. Minuten, um zu hören, ob Jemand von den versammelten Rathsgliedern etwas gegen die Wahlfähigkeit des von der Zunft Erwählten zu erinnern habe.

§. 9. Wer eine solche Erinnerung oder Zweifel hat, trägt es selbst mit seinen Gründen vor, oder sagt auch diese dem präsidirenden Bürgermeister, um sie vorzutragen.

§. 10. Findet die Mehrheit diese Gründe hinreichend, so wird der Greve der Zunft, welche die Sache angeht, in den Rath gerufen, und ihm vom Bürgermeister der Anstand bekannt gemacht; findet der Greve denselben begründet, so wird dieses zum Protocoll bemerkt; findet der Greve die Gründe des Anstandes nicht hinreichend, so macht er dem Rath Gegen-Vorstellungen. Der Rath kann alsdann nach genommenem Abtritt des Greven, die Sache nochmals in Ueberlegung nehmen, und über die Vorstellungen des Greven votiren. Findet die Mehrheit durch dieselben den Anstand gehoben, so wird dieses dem Greven durch einen Raths. Secretarius bekannt gemacht. Verbleibt aber die Mehrheit bey ihrer vorigen Behauptung, wie auch in dem Fall, wenn der Greve den Anstand des Raths gegründet gefunden; so wird durch zweyen Rathsglieder (deren eines dasjenige

Art, welches diese Proposition gethan) der Anstand sämtlichen versammelten Zunft-Greven bekannt gemacht, denen dann auch der interessirte Zunft-Greve seine Gegengründe anzeigt. Wenn dieses geschehn, so treten sowohl die beyden Rathsherrn als der Zunft-Greve ab, und die übrigen 13. Greven berathschlagen über die Sache. Sobald sie sich durch die Mehrheit der Stimmen eines Schlußes vereinigt, lassen sie den Raths-Secretarius heraufrufen, und theilen ihm ihren Schluß mit. Fällt dieser mit dem Rath einstimmig aus, so ist die Nicht-Fähigkeit entschieden. Im entgegen gesetzten Fall wird sofort der Bürger-Ausschuß zusammen gerufen, demselben Gründe und Gegengründe vorgelegt. Sein Urtheil entscheidet.

§. 11. Auch in dem Fall, wenn die Mehrheit des Raths und der Zunft-Greven Jemand für nicht wahlfähig erklärt, hat der Bürger-Ausschuß das Recht, die deshalb abgehaltene Protocolle zur Einsicht zu verlangen, und er kann, falls er es gut findet, seine Meinung über den Werth der bestimmenden Gründe, der interessirten Zunft, auch allen anderen Zünften, und dem Rath bekannt machen.

§. 12. Um diese Einsicht geben zu können, muß über die Berathschlagung sowohl des Raths als der Zunft-Greven ein genaues Protocoll, das alle Gründe für und wider die streitig gewordene Wahlfähigkeit enthält, angefertigt werden.

§. 13. Derjenige, gegen dessen Wahlfähigkeit Zweifel entstanden, die bis zur Entscheidung des Bürger-Ausschusses gebracht werden müssen, kann, wenn er es gut findet, ehe diese Entscheidung erfolgt, auch selbst seinem Rechte entsagen.

§. 14. In jedem Fall wird die Stelle eines für unwahlfähig Erklärten, sofort in der Versammlung der sämtlichen Greven durch das Loos aus den übrigen sieben bey der Wahl vorgeschlagenen Personen ersetzt. Der Raths-Secretarius assistirt dieser Wahl, und zeigt sie dem Rath an.

§. 15. Würden aus einer Zunft mehr als zwey vorgeschlagene für nicht wahlfähig erklärt, so wäre die ganze Wahl dieser Zunft ungültig, und der  
Bürger.

Bürger-Ausschuß hätte das Verfahren bey derselben genau zu untersuchen, und einer neuen Wahl durch zwey seines Mittels beizuwohnen.

§. 16. Am 31. ten December müssen alle etwa entstandene Bedenklichkeiten gänzlich gehoben, und die Wahl des neuen halben Rathes muß in allen seinen Gliedern völlig berichtigt seyn.

§. 17. Am hierauf folgenden ersten Jänner versammelt sich der bisherige große Rath zum letztenmal im Beyseyn sämtlicher Beamten und Bürger-Vertreter. Der neugewählte ruhende Rath tritt ein. Der präsidirende Bürgermeister liest die Rechte und Pflichten eines Rathsherrn vor, und nimmt ihnen den untenstehenden Eid \* ab, worauf sie beyden Bürgermeistern, den beyden ältesten Rathsherrn des abgehenden sitzenden Rathes und den beyden ältesten Bürger-Vertretern die Hand geben.

§. 18. Hierauf hält ein vom Bürger-Ausschuß dazu gewähltes Glied desselben eine kurze Anrede an den abgehenden sitzenden Rath, worinn er demselben für die zum Wohl der Bürgerschaft bewiesene Vorsorge und Thätigkeit dankt. Wenn besonders merkwürdige Verfügungen während der Regierung des abgehenden sitzenden Rathes vorgefallen, kann sie der redende Bürger-Vertreter erwähnen.

§. 19. Hierauf geht der sitzende Rath ab. Der regierende Bürgermeister ruft den bisherigen ruhenden Rath auf, dessen Stelle einzunehmen, und weist den neugewählten ruhenden Rath an, in des letztern Platz wieder einzutreten.

§. 20.

---

\* Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die mir hier vorgelesene Rechte und Pflichten eines Rathsherrn wohl verstanden und begriffen habe. Es ist mein fester Vorsatz, während der vier Jahre, da meine Mitbürger mir die Vorsorge für das gemeine Wohl dieser Stadt mit übertragen haben, nach meinen besten Kräften und Gewissen diese Pflichten zu erfüllen, dieser Rechte und des Vertrauens meiner geliebten Mitbürger mich würdig zu beweisen, in allen meinen Handlungen und bey Abgebung meiner Stimme nichts anders als das gemeine Wohl, so wie ich es nach bester Einsicht und reifer Ueberlegung erkenne, vor Augen zu haben, und mich davon keine andere Rücksicht in der Welt, welche es auch immer sey, jemals entfernen zu lassen, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

§. 20. Ein Bürger-Vertreter empfiehlt dem neuen Rath das Wohl der Stadt und gesammter Bürgerschaft. Machen die Zeit-Umstände Beendigung einiger besondern Angelegenheiten nothwendig, so empfiehlt er besonders deren baldige Vornahme. Hierauf wird die Wahl entweder des Bürger-, oder Schöffen-, Bürgermeisters vorgenommen, nach Vorschrift des Capitul XIII. Der Bürger-Ausschuß geht sodann ab.

§. 21. Finden sich sofort noch andere dringende Geschäfte für den großen Rath, so werden sie vorgenommen, sonst geht der ruhende Rath ab.

§. 22. Finden sich sofort dringende Geschäfte, welche der sitzende Rath abmachen muß, so nimmt er sie vor, sonst geht er auch ab.

§. 23. Die Bestellung des neuen Rathes wird mit namentlicher Anführung seiner Glieder schriftlich allen Zünften und durch die Zeitungen dem ganzen Publicum bekannt gemacht. Wenn ein Glied des sitzenden Rathes durch Tod oder sonst abgeht, tritt das älteste Glied des ruhenden aus derselben Zunft an seine Stelle, und dieses wird durch das Loos aus den übrigen auf der Wahl gewesenen sieben Personen der Zunft ersetzt; eben so, wenn ein Glied des ruhenden Rathes durch Absterben oder sonst austräte. Ein auf solche Art außerordentlich eintretendes Rathsglied bleibt aber nur bis zu Ablauf der vier Jahre, binnen welchen es eintritt. Die Aufnahme und Beerdigung desselben geschieht in der nächsten Sitzung des kleinen Rathes nach erfolgter Vacanz.

§. 24. Der sitzende Rath versammelt sich regelmässig und ohne vorgängige Convocation nach bisheriger Sitte alle Freytag Vormittag um 9. Uhr. In außerordentlichen Fällen wird er Abends vorher vom regierenden Bürgermeister convocirt.

§. 25. Der große Rath versammelt sich nur, wenn er vom regierenden Bürgermeister convocirt worden, welches dringende Fälle ausgenommen, drey mal 24. Stunden vorher geschehen muß.

§. 26. Die Convocation geschieht durch die Rathsdienere, welche auf einer Liste sämtlicher Rathsglieder bemerken, zu welcher Zeit und an wen der Rath angesagt worden.

§. 27. Ein Mitglied des sitzenden Rathes darf nicht über vier Tage, besonders aber keinen Rathstag aus der Stadt seyn, ohne es dem regierenden Bürgermeister angezeigt zu haben. Ein Mitglied des ruhenden Rathes darf nicht über 8. Tage aus der Stadt seyn, ohne gleichmäßige vorgängige Anzeige. Dieser Bürgermeister sieht dahin, daß niemals mehr als höchstens vier Mitglieder vom sitzenden, und 8. Mitglieder vom ruhenden Rath zugleich abwesend sind.

§. 28. Wer durch Krankheit oder dringende Abhaltung behindert ist, dem Rath beizuwohnen, zeigt es wenigstens am Morgen des Rathstages dem regierenden Bürgermeister an.

§. 29. Ein Abwesender; es sey Krankheit oder irgend andere Abhaltung der Grund, erhält kein Präsenz-Geld. Nur wer wegen ihm aufgetragener städtischen Geschäfte abwesend ist, erhält es.

§. 30. Wer in einem Viertel Jahr ein Drittel der Raths-Versammlungen, es sey aus welchem Grunde es wolle (nur allein städtische Geschäfte ausgenommen) versäumt hat, verliert die Hälfte seines Gehalts für dieses Viertel Jahr. Wer der Hälfte der Raths-Versammlungen eines Quartals nicht beywohnt, verliert das ganze Gehalt.

§. 31. Wer ohne vorherige Anzeige einer Raths-Versammlung nicht beywohnt, erlegt zur Strafe den dreysfachen Werth des überdem ihm verlohrenen Präsenz-Geldes. Wer zum zweytenmal dieselbe Nachlässigkeit beweiset, erlegt das sechsfache Präsenz-Geld, und sollte jemand zum drittenmal desselben Fehlers fähig seyn, so ist er seiner Rathsstelle verlustig, und es wird dieses, nachdem der Fall vorher nach Vorschrift Capitul VII. §. 11., dem Bürger-Ausschuß angezeigt worden, durch die Zeitungen bekannt gemacht.

§. 32. Wenn ein Rathsherr sich einer Nachlässigkeit oder wirklichen Vergehens in seinem Amt schuldig macht, so kann ihn der regierende Bürgermeister

meister zuerst allein, dann in Gegenwart seines Collegen, dann noch dreyer Rathsglieder, endlich im versammelten Rath warnen.

§. 33. Der sitzende oder große Rath kann in solchem Fall ein schuldiges Glied seines Mittels strafen, aber diese Strafe darf nicht in Ausschließung aus dem Rath, und Beraubung des Stimmrechts für eine Zeitlang oder immer bestehen, ohne daß der Bürger, Ausschuss von dem Vorgange vollständig unterrichtet, den Angeklagten gehört hat, und dem Urtheil des Rathes beygetreten ist.

§. 34. Ein Rathsherr, welcher einen nicht durch ganz notorisch unerschuldete Unglücksfälle gerechtfertigten Banquerout gemacht hat, oder wegen nicht bezahlter Schulden mit Execution oder Gefängniß-Strafe belegt werden müssen, ist sofort seiner Stelle verlustig. Rath und Bürger-Ausschuss müssen aber eins seyn, daß der Fall vorhanden. Sobald dieses erwiesen, kann Niemand von der Ausstosung eines solchen Rathsgliedes dispensiren. Denn wer dem eigenen Hauswesen nicht vorzustehen vermag, und gemeiner Gerechtigkeit und Treue, Pflichten nicht redlich erfüllt, kann zum gemeinen Wohl nicht rathen. Daher wäre ein Schluß des Rathes ungültig, zu dem ein Mann concurrirt, von dem die übrigen Rathsglieder wissen können, daß er einen bösslichen Banquerout gemacht, oder zu Bezahlung seiner Schulden durch executivische Mittel und Gefängniß angehalten werden müssen.

§. 35. Ein wegen nicht bezahlter Schulden ausgestoßenes Rathsglied ist nur dann wieder fähig, zum Rath oder einem städtischen Amt gewählt zu werden, wenn es seine Schulden vollständig (nicht blos einen von den Gläubigern angenommenen Theil) berichtigt hat.

§. 36. Eine Versammlung des kleinen Rathes wird nur dann für vollständig gehalten, wenn wenigstens 19. Glieder anwesend sind, eine Versammlung des großen Rathes nur dann, wenn wenigstens 41. Glieder anwesend sind. Ein Abwesender stimmt nie, kann auch nichts zum Vortrag gelangen lassen. Nur wer durch Geschäfte der Stadt behindert wäre, einer

Raths-Versammlung beyzuwohnen, kann über eine Sache, von der er vermurhet, daß sie in derselben vorkommen werde, seine Meinung schriftlich durch einen andern Rathsherrn abgeben lassen, auch eben so selbst etwas zum Vortrag bringen.

§. 37. Die Rathsglieder sitzen nach Ordnung der Zünfte, welche sie repräsentiren, also die zwey Gewählte der Stern-Zunft oben an, und die zwey Gewählte der Brauer-Zunft zuletzt. Unter den Repräsentanten einer Zunft wird der Sitz durch das Lebens-Alter bestimmt.

§. 38. Die Ordnung im Votiren wechselt ab. In der ersten Sitzung jedes neuen Raths votiren die zwey Repräsentanten der Stern-Zunft zuerst, und die der Brauer-Zunft zuletzt; in der zweyten die der Werkmeister-Zunft zuerst, und die der Stern-Zunft zuletzt, u. s. w. In der vierzehnten Sitzung die der Brauer-Zunft zuerst, und die der Schuster-Zunft zuletzt.

§. 39. In den Versammlungen des großen Raths bleiben der sitzende und ruhende Rath im Sitz und Votiren abgesondert, so daß die beyden ruhenden Glieder der Stern-Zunft neben den beyden sitzenden Gliedern der Brauer-Zunft ihren Platz haben. Ist die Sache, welche im großen Rath vorgetragen wird, noch nicht im kleinen vorgekommen, so votirt der sitzende Rath zuerst, und dann der ruhende, mit gleichmäßig zu beobachtender abwechselnder Ordnung der Zünfte. Ist die im großen Rath vorgetragene Sache aber im kleinen schon vorgekommen, so votirt der ruhende zuerst, und dann nochmals der sitzende. Ein Mitglied des letztern ist an die Meinung, die ihm bey der Berathschlagung im kleinen Rath die bessere schien, bey Abgebung seiner Stimme im großen Rath nicht gebunden. Damit die abwechselnde Ordnung, in welcher die Zünfte-Repräsentanten votiren, immer von Sitzung zu Sitzung bekannt bleibe, bemerkt der Raths-Secretarius im Protocoll jedesmal, daß eine kleine, oder große Raths-Versammlung im Turnus der zuerst stimmenden Zunft gehalten sey.

§. 40. Bey dem Anfang jeder Versammlung werden vom Raths-Secretarius alle gegenwärtige Personen sowohl Rathsherrn als Beamte abgelesen,

gelesen, und ins Protocoll geschrieben, bey den Abwesenden aber der Grund ihrer Abwesenheit mit den Worten: wegen städtischer Geschäfte—wegen Krankheit — wegen dem regierenden Bürgermeister angezeigter Abwesenheit auf soviel Zeit oder Abhaltung — ohne Anzeige — bemerkt. Sobald die Liste abgelesen, theilt der Rathsdienner die Präsenz, Gelder an sämtlich anwesende Rathsherren herum. Wenn dieses geschehen ist, wird ein Rathsglied zwar hereingelassen, aber nur als Zuhörer. Es darf deshalb auch seinen gewöhnlichen Platz nicht einnehmen, und wird als abwesend behandelt.

§. 41. Ohne dringende Ursache darf ein Rathsglied die Versammlung, und auch seinen Sitz nicht verlassen, bis der präsidirende Bürgermeister den Rath für geschlossen erklärt hat.

§. 42. Die Versammlung des Kleinen oder großen Rathes wird nach altem Gebrauch durch die auf der Altane vor dem Rathhause entweder Kreuzweise oder gerade aufgestellte Ruthen angedeutet. Vor dem Rathszimmer stehen zwey städtische Soldaten. Im Vorzimmer befindet sich ein Officier, um für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Unten im Rathhause sind die Rathsdienner, um Jedem, der eine Eingabe in den Rath gebracht wissen will, sie abzunehmen.

§. 43. Wenn dieses geschieht, klopft der Rathsdienner an die Thüre des Rathszimmers, welche der jüngste Repräsentant der Brauerzunft öfnet, die Eingabe annimmt, und dem präsidirenden Bürgermeister überreicht. Dieser jüngste Repräsentant der Brauerzunft erhält nach alter Sitte für diese Bemühung ein doppeltes Präsenzgeld.

§. 44. Keiner, wer nicht zum Rath gehört, darf in den Rath kommen, wenn er nicht hereinberufen, oder die Erlaubniß erhalten hat.

§. 45. Auch in dem Vorzimmer darf sich ausser den vorbenannten Militärpersonen Niemand aufhalten.

§. 46. Wenn der Bürgermeister den Rath geschlossen hat, gehn die

Rathsherrn, an deren Spitze sich beyde Bürgermeister befinden, in der Ordnung ab, in welcher sie den Tag vorirt haben. Hierauf folgen die übrigen Beamte.

§. 47. Die Rathsherrn erscheinen in anständiger Kleidung, und nach altem Gebrauch mit einem Mantel, der zur Unterscheidung bey den Gliedern des sitzenden Rathes blau, bey denen des ruhenden roth seyn kann.

§. 48. Großer und kleiner Rath haben jeder ein besonderes Siegel. Die Schlüsse und Schreiben des letztern unterschreibt der präsidirende Bürgermeister, und contrasignirt ein Rath's- Secretair. Die Schlüsse und Schreiben des großen Rathes aber unterschreiben beyde Bürgermeister, und die zwey Syndici contrasigniren.

## Neuntes Capitul.

### Geschäfts-Creys des kleinen Rathes.

Der kleine oder sitzende Rath besorgt alle vorkommende gewöhnliche Geschäfte, nach folgenden nähern Bestimmungen:

§. 1. Alle eigentliche Hoheits- und Regierungs- Sachen, besonders auch die Einleitung und Behandlung aller mit auswärtigen Staaten in oder außer dem deutschen Reich vorkommenden Geschäften; Alles, was auf das Verhältniß mit Reich und Kreise und Behauptung der Gerechtsame der Stadt Bezug hat, gehöret für den sitzenden Rath. Alle currente, keinen Verzug leidende, keine genauere Untersuchungen fodernde Geschäfte dieser Art macht der sitzende Rath sofort in Pleno ab, und in solchen Fällen wird auswärtigen Staaten nach dem Schluß und im Nahmen des kleinen Rathes unter Unterschrift des präsidirenden Bürgermeisters geantwortet. Erfodert aber ein Gegenstand nähere Erwägung und längere Unterhandlung, so wird zu demselben auf die im XVI. Capitul bemerkte Art eine besondere Deputation ernannt. Der Abschluß eines Vertrags mit einem auswärtigen Staate, wodurch der Stadt Gebiet, ihre Gerechtsame oder Verbind-

bindlichkeiten auf eine oder andere Art verändert, die Verhältnisse Aachenscher Bürger und Einwohner in fremden Landen, so wie Fremder in Aachen neu bestimmt werden, gehört für den großen Rath.

§. 2. Die Ober-Aufsicht der Verwaltung der Justiz ist ein Geschäft des kleinen Rathes. Von ihm werden alle Justiz-Bediente bestellt, mit Instructionen versehen und beeyndigt; auch Advocaten, Procuratoren und Notarien müssen von ihm angenommen werden. Beschwerden über üble oder verzögerte Justiz werden bey dem kleinen Rath angebracht und von ihm nach erfordertem Bericht von der Gerichtsstelle und Einsicht der abgeforschten Acten entschieden. In allen Vergehungen, wo auf Geldstrafe, weniger als dreyjähriges Gefängniß, weniger als dreyjährige Verbannung erkannt worden, wird das Urtheil dem kleinen Rath zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt.

§. 3. Veränderungen in der Behandlung der Civil- oder Criminal-Sachen, der Proceß-Ordnung, Verfassung der Gerichte, werden im kleinen Rath überlegt, und es wird darüber von demselben ein Schluß abgefasset, welcher aber erst durch Bestimmung des großen Rathes seine Kraft erhält.

§. 4. Erklärung und Bestimmung dunkler oder zweydeutiger Gesetze gehört für den kleinen Rath nach vorher eingeholtem Gutachten des Bürger-Ausschusses.

§. 5. Neue sowohl Criminal- als Civil-Gesetze können im kleinen Rath in Vorschlag gebracht, aber es darf in demselben darüber nicht berathschlagt noch votirt werden, sondern ein solcher Vorschlag ist lediglich an die nächste Versammlung des großen Rathes zu verweisen. Ist der Fall dringend, so bestimmt der kleine Rath die Zeit dieser Versammlung.

§. 6. Die Verwaltung des Finanzwesens, aller Einnahme und Ausgabe der Stadt, die Aufsicht über die Forsten, Bergwerke, Bauwesen gehört für den kleinen Rath. Die zu diesem Fach erforderliche Bediente werden von ihm angestellt, mit Instructionen versehen und beeyndigt. Bey den zu

verpachtenden öffentlichen Revenuen werden von ihm die Bedingungen regulirt, die Pächter angenommen, u. s. w.

§. 7. Fabrick- und Handels-Sachen werden vom kleinen Rath durch eine dazu bestellte besondere Deputation nach Bestimmung des XXII. Capituls besorgt.

§. 8. Die Polizey wird vom kleinen Rath durch eine besondere Deputation nach Bestimmung des XIX. Capituls verwaltet. Temporaire Polizey-Berordnungen macht der kleine Rath, auch bleibende Polizey-Gesetze werden von ihm entworfen und beschlossen; doch ist um ihnen Kraft zu geben, Genehmigung des großen Raths nöthig.

§. 9. Das Armenwesen, die Vorsorge für die Gesundheit der Einwohner und für die Stadt als Cur-Ort werden von dem kleinen Rath ebenfalls durch eine besondere Deputation nach Vorschrift des XIX. Capituls besorgt.

§. 10. Militair-Sachen besorgt der kleine Rath durch eine besondere Deputation nach Bestimmung des Capituls XX. Officiers (mit Ausnahme des Commandeurs) werden von ihm auf Vorschlag dieser Deputation angenommen und beendigt.

§. 11. Bey militairischen Vergehungen der Officiers und Gemeinen wird das Urtheil des Kriegs-Gerichts, wenn es auf Verbannung oder Gefängniß über 6. Monate aber unter drey Jahren geht, vom kleinen Rath bestätigt oder gemildert.

§. 12. Kirchen- und Schul-Sachen besorgt der kleine Rath durch eine besondere Deputation, eben so die Ober-Aufsicht über die Vormundschaften nach Capitul XVIII.

§. 13. Der kleine Rath ertheilt das Bürgerrecht, und erkennt über den Fall, wo ein Bürger dasselbe auf eine Zeitlang oder immer verwirkt hätte, nach Vorschrift des Capituls IV.

§. 14. Der kleine Rath kann unbebaute, der Stadt gehörende Gründe zur Anbauung, gegen einen jährlichen Canon, nach Befinden, auch gegen gewisse Frey-Jahre überlassen.

§. 15. Der Kleine Rath kann Privilegien ertheilen; wenn aber Jemand ein ausschließliches Recht zu einem gewissen Gewerbe oder Handlung ertheilt werden soll, muß der Schluß des Kleinen Rathes zuörderst dem großen zur Genehmigung vorgelegt werden.

## Zehntes Capitul.

### Geschäfts - Crens des großen Rathes.

Der ruhende Rath, welcher für sich nie zusammen kommen kann, tritt zu dem sitzenden, und bildet mit ihm den großen Rath in folgenden Fällen:

- §. 1. Bey Annahme eines neuen ruhenden Rathes.
- §. 2. Bey der Wahl der Bürgermeister und übrigen Beamten.
- §. 3. Bey auswärtigen Geschäften, und besonders bey Abschluß eines Vertrags mit einem auswärtigen Staat.
- §. 4. In allen Vergehungen, wo auf dreyjährige und längere Gefängniß - Strafe, auf dreyjährige und längere Verbannung erkannt worden, wird das Urtheil dem großen Rath zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt.
- §. 5. In Fällen, wo auf entehrende Leibes- oder Lebens - Strafe erkannt worden, holet der große Rath zuörderst die Meinung des Bürger - Ausschusses ein, und bestätigt oder mildert alsdenn das Urtheil.
- §. 6. Wenn über Veränderungen in der Verfassung der Gerichte, Behandlung der Rathesachen und Proceßform vom Kleinen Rath ein Schluß gefaßt worden, wird derselbe im großen nochmals vorgetragen, und alsdann durch Mehrheit der Stimmen entweder genehmigt, oder näher modificirt, oder ganz verworfen.

§. 7. Neue Gesetze, welche Eigenthum, Freiheit, Leben angehen, werden im großen Rath in Ueberlegung genommen, es sey, daß sie daselbst zuerst proponirt, oder vom Kleinen dahin verwiesen worden. Der große Rath faßt durch Mehrheit der Stimmen einen Schluß, welchen er dem Bürger-Ausschuß mittheilt. Wenn dieser das neue Gesetz, so wie es vorgeschlagen, billigt, wird dasselbe vom großen Rath publicirt. Wenn er seine Bedenklichkeiten dagegen äußert, neue Bestimmungen zugesetzt wünscht, werden diese vom Rath in Ueberlegung genommen, und das nach ihnen abgeänderte Gesetz wird abermals dem Bürger-Ausschuß mitgetheilt. Verwirft der Bürger-Ausschuß aber das proponirte Gesetz gänzlich, so findet es nicht statt, und darf auch nicht wieder in Vorschlag gebracht werden, so lange der dermalige große Rath an der Regierung ist.

§. 8. Wenn durch ein neues Gesetz die Lebens-Strafe auf ein Verbrechen, das bisher mit geringerer Strafe geahndet ward, gesetzt werden soll, so muß hierüber zuerst im großen Rath berathschlagt und votirt werden. Fällt dessen Schluß bejahend aus, so wird er an den Bürger-Ausschuß, und von diesem an sämmtliche Zünfte zur letzten Entscheidung gebracht.

§. 9. Abschaffung der Lebens-Strafe in Fällen, wo sie bisher eingeführt war, überhaupt Milderung der bestehenden Strafen, ist Geschäft des großen Rathes, nach vorher eingeholtem Gutachten des Bürger-Ausschusses.

§. 10. Der große Rath untersucht auf die im Finanz-Plan bestimmte Art die jährliche Stadt-Rechnung.

§. 11. Die Frage von Erhöhung oder Veränderung der Abgaben, so wie von Anleihen, muß zuerst im großen Rath vorgetragen werden. Dieser hat das Recht sie zu verwerfen, aber ein genehmigender Schluß muß dem Bürger-Ausschuß, und durch diesen sämmtlichen Zünften zu gleichmäßiger Billigung vorgelegt werden.

§. 12. Verminderung oder Abschaffung hergebrachter Abgaben hängt allein vom großen Rath ab, nach eingeholtem Gutachten des Bürger-Ausschusses.

§. 13. Der Commandeur der städtischen Truppen wird auf Vorschlag der Militair-Deputation vom großen Rath bestellt, mit Instruction versehen und verehret.

§. 14. Das städtische Militair kann nur vom großen Rath vermehrt oder vermindert, auch nur von ihm eine Erhöhung oder Minderung in desselben Solde oder sonstige Veränderung in der Einrichtung vorgenommen werden. Vor dem hierüber zu fassenden Schluß wird der Bürger-Ausschuß gehört.

§. 15. Haupt-Veränderung in geistlichen und Schul-Sachen, so wie auch in Armen- und Vormundschafts-Einrichtungen müssen nach vorgängiger Berathschlagung und abgefaßtem Schluß im kleinen Rath dem großen zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt werden.

§. 16. Ausschließliche Privilegia zu irgend einem Gewerbe oder Handlung kann nur der große Rath, aber nicht eher, bis er den Bürger-Ausschuß deshalb gehört, ertheilen. In keinem Fall darf aber ein solches ausschließliches Recht auf länger als zehn Jahre ertheilt werden.

## Eilftes Capitul.

### Bürger-Ausschuß, seine Bestimmung und Verfassung.

#### §. 1.

Zwischen dem Rath und gesammter Bürgerschaft steht ein beständiger Ausschuß der letztern in der Mitte, zu dem jede Zunft beym Anfang der neuen Verfassung einen, es sey aus ihrem Mittel oder nicht, durch Mehrheit der Stimmen wählt. Diese vierzehn Männer heißen Bürger-Vertreter.

§. 2. Die Bestimmung des Bürger-Ausschusses ist, das zu thun, wozu der einzelne Bürger zu schwach, gesammte Bürgerschaft zu zahlreich ist. Er hat nicht das Recht Gesetze zu machen, aber er soll sorgen, daß die gemachten beobachtet werden. Er hat nicht die vollziehende, nicht die richterliche

Gewalt, aber er soll wachen, daß beyde immer thätig, immer auf das gemeine Wohl gerichtet seyn. Er soll dem Bedürfniß zuvorkommen, durch Unordnung und Unruhen Besserung eingeschlichener Misbräuche zu suchen. Er soll den Mängeln abhelfen, welche in jeder Verfassung die Geseze übrig lassen müssen. Er soll da Hülfe befördern, wo die Geseze keinen Druck, da Strafe bewirken, wo sie keine Schuld voraussehen konnten. Er soll auch des Schwächsten Schutz, und Jedem fürchtbar seyn, ausser dem, der nie die Geseze verlehrt.

§. 3. Diese große und ehrwürdige Bestimmung fodert die strengste Auswahl. Nur die edelsten, würdigsten und einsichtsvollsten Männer müssen Glieder des Bürger-Ausschusses seyn. \*

§. 4. Niemand kann dazu gelangen, wer nicht über 45. Jahr alt, wohlgelesen, kein Rathsherr, städtischer Beamter, Bedienter, oder Pächter ist.

§. 5. Dieser Bürger-Ausschuß versammelt sich, so oft er will, in einem dazu allein bestimmten Zimmer des Rathhauses, sonst aber auch, wenn er es nach Umständen nöthig fände, in einem Privathause.

§. 6. Er hat das Recht in allen Fällen dem Rath schriftlich, auch auf Anmelden mündlich durch einige Deputirte Vorstellungen zu thun, welche ad Protocollum genommen werden müssen.

§. 7. Er kann Einsicht und Abschrift der Raths-Protocolle verlangen; doch hat der Rath das Recht, wenn er es nöthig findet, dem Bürger-Ausschuß bey dieser Communication die Verschwiegenheit auf seinen Eyd zu empfehlen.

§. 8. Jeder einzelne Bürger, oder mehrere derselben, oder ganze Zünfte können, wenn sie Beschwerden über die Verwaltung des Raths zu haben glauben,

---

\* Die jetzt bevorstehende erste Wahl der Bürger-Vertreter wird auf Aachen's igtiges und künftiges Wohl den größten Einfluß beweisen. Wählen die igtigen künftigen Bürger nicht ohne alle Neben-Absichten die weisesten und besten aus ihrer Mitte, so dürfen sie nie auf Dank und Segen ihrer Nachkommen Anspruch machen.

glauben, sich an den Bürger-Ausschuß wenden, der sie untersucht, und wenn er sie gegründet findet, deshalb dem Rath Vorstellung thut.

§. 9. Der Bürger-Ausschuß kann auch jeder einzelnen Zunft oder allen zusammen Vorstellungen über abzustellende Fehler ihrer Einrichtungen thun.

§. 10. Jede Zunft ist schuldig dem Bürger-Ausschuß alle Auskunft und Nachricht, die er verlangt, auch Einsicht und Abschrift ihrer Protocollen, Rechnungen ic. zu geben. Wenn ein Zunftsgenosse Beschwerde über seine Zunft und deren Vorsteher zu haben glaubt, kann er es dem Bürger-Ausschuß anzeigen, der nach untersuchter Sache alsdann entweder den Klagen beruhigt und die Sache vergleicht, oder, wenn dieses mißlänge, die Sache zur Entscheidung des sitzenden Raths (nach Capitul V.) verweist, und demselben seine Meinung sagt. Der Fall, wo über die Stimmsfähigkeit eines Zunftsglieds bey der Raths-Wahl Zweifel entstände, gehört (nach Cap. VI.) allein für den Bürger-Ausschuß, der, nachdem er Klage und Verteidigung gehört, und das Factum hinlänglich aufgeklärt, die Sache entscheidet.

§. 11. Der Bürger-Ausschuß kann, wenn er es nöthig findet, dem sitzenden Rath alle von ihm bemerkte Vergehungen oder Nachlässigkeit eines Beamten anzeigen; der Rath darf die Untersuchung nie weigern, und theilt die Resultate derselben mit abgehaltenen Protocollen und sämtlichen die Klage betreffenden Acten dem Bürger-Ausschuß mit, auf dessen Verlangen auch noch die Untersuchung über nicht hinlänglich aufgeklärte Punkte fortgesetzt werden muß. Nicht eher, bis der Bürger-Ausschuß die Untersuchung hinlänglich beendigt glaubt und seine Meinung gesagt, kann der große Rath entscheiden.

§. 12. Der Rath kann das Gutachten des Bürger-Ausschusses fodern; so oft er es gut findet.

§. 13. Die Fälle, wo es gefodert werden muß, sind:

I.) In Criminal-Fällen, wo auf entehrende Leibes- oder Lebens-Strafe erkannt worden.

- II.) Bey Erklärung und Bestimmung dunkler oder zweydeutiger Gesetze.
- III.) Bey neuen Gesetzen, welche Freiheit, Eigenthum, Leben angehen; bey solchen, wo die Lebens- Strafe auf Verbrechen gesetzt wird, welche bisher mit geringerer belegt waren, wird die Sache vom Bürger-Ausschuß an die Zünfte gebracht.
- IV.) Bey Abschaffung der Lebens- Strafe in Fällen, wo sie bisher eingeführt war, so wie bey Milderung bestehender Strafen überhaupt.
- V.) Bey Erhöhung oder Abänderung der Abgaben, so wie bey Anleihen wird die Frage durch den Bürger-Ausschuß an sämtliche Zünfte gebracht.
- VI.) Bey Abschaffung oder Verminderung bestehender Abgaben.
- VII.) Der Bürger-Ausschuß concurrirt zu den Geschäften mit auswärtigen Staaten auf die im Capitul XVI. angezeigte Art.
- VIII.) Er concurrirt zu der Bürgermeister- und Beamten- Wahl auf die im XIII. und XIV. Cap. vorgeschriebene Art.
- IX.) Ohne den Bürger-Ausschuß kann nach Cap. VIII. kein Rathsherr aus dem Rath ausgeschlossen und seiner Stimme beraubt werden.

§. 14. Wenn der Bürger-Ausschuß an den sitzenden oder großen Rath etwas gelangen lassen will, so steht es ihm frey, dieses entweder schriftlich durch eine (ohne Curialien abgefaste von den beyden ältesten Bürger-Vertretern unterzeichnete) Note, oder durch zwey oder drey an den Rath abzuordnende Deputirte zu thun, welche auf Anmelden allemal in den Rath gelassen werden, daselbst aber ihren mündlich gethanen Vortrag auch zum Protocoll geben, und wenn dieses geschehen, wieder abtreten.

§. 15. Wenn der Bürger-Ausschuß eine Versammlung des großen Rathes, oder auch in ausserordentlichen dringenden Fällen des sitzenden verlangt, kann es nicht abgeschlagen werden.

§. 16. Findet der Rath nothwendig, etwas an den Bürger-Ausschuß gelangen zu lassen, so kann es gleichmäßig entweder schriftlich mittelst einer Note geschehn, die ebenfalls ohne Curialien abgefaßt vom regierenden oder bey den Bürgermeistern, (nachdem es der sitzende oder große Rath) unterzeichnet ist, oder der Rath verlangt eine Versammlung des Bürger-Ausschusses, und schiekt in diese einen Beamten und zwey Rathsherrn, welche den mündlich gethanen Vortrag auch zum Protocoll geben, und dann abtreten.

§. 17. Hat der Bürger-Ausschuß einer oder mehreren Zünften etwas vorzutragen, so ladet er deren Greven und drey Tischgenossen auf eine bestimmte Zeit in seine Versammlung, und giebt ihnen den gethanen mündlichen Vortrag auch schriftlich mit, um ihn der Zunft vorzulegen.

§. 18. Hat eine Zunft dem Bürger-Ausschuß etwas vorzutragen, so geschieht es durch eine schriftliche Vorstellung. Auf Verlangen werden auch der Greve und ein Paar Tischgenossen zum mündlichen Vortrag hereingelassen.

§. 19. Einzelne Bürger wenden sich schriftlich an den Bürger-Ausschuß, der alsdann, wenn er es gut findet, sie noch mündlich vernehmen kann, auch dieses auf Ansuchen nicht leicht Jemand abschlägt.

§. 20. Niemand darf weigern vor dem Bürger-Ausschuß zu erscheinen, und eine von demselben begehrte Auskunft zu geben, die aber allemal mit den Worten des Vernommenen zum Protocoll genommen und, wovon ihm Abschrift nicht verweigert wird.

§. 21. Es steht dem Bürger-Ausschuß frey, so oft er es gut findet, aus allen Zünften die ihm als die besten Bürger bekannte Glieder und sonst notable Männer zusammen zu berufen, und mit diesen über eine Sache zu deliberiren.

§. 22. Ein Bürger-Vertreter behält diese Stelle Zeit Lebens, es wäre dann, daß er Rathsherr, Beamter, städtischer Bedienter oder Pächter würde,

würde, oder die Stadt und das Reich von Nachen verliesse, oder auch freywillig niederlegte.

§. 23. Wird auf eine oder andere Art eine Stelle im Bürger-Ausschuß erledigt, so zeigt es derselbe sofort schriftlich sämmtlichen Zünften an, und ermahnet sie zur sorgfältigsten und gewissenhaftesten Wahl eines neuen Gliedes.

§. 24. Diese Wahl geschieht bey nächstbevorstehender Zusammenkunft der Zünfte in folgender Art: Der Greve liest die Anzeige des Bürger-Ausschusses und diesen Abschnitt der Constitution vor, um die Wichtigkeit der Stelle eines Bürger-Vertreters erinnerlich zu machen. Alsdann schlägt der Tisch so viele Personen, als er es gut findet, der Zunft vor, die aber hieran nicht gebunden ist, sondern durch Mehrheit der Stimmen aus gesammter Bürgerschaft drey Personen auswählen kann. Wird entweder unter denen vom Tische vorgeschlagenen oder von der Zunft erwählten ein gegenwärtiges Zunftsglied benannt, so entfernt sich dasselbe. Der Tisch untersucht, ob die Ausgewählte auch die gehörige Eigenschaften haben. Hätte er deshalb Zweifel, so trägt sie der Greve der Zunft vor, welche alsdann, wenn sie dieselbe begründet findet, sofort zu einer neuen Wahl schreitet. Glaubte aber die Zunft, daß ihre Ausgewählte allerdings die gehörige Eigenschaften besitzen, so verbleibt es bey ihrer Wahl. Die drey Ausgewählte werden alsdann dem Bürger-Ausschuß schriftlich bekannt gemacht. Dieser versammelt sich, sobald er die Vorschläge aller Zünfte hat, und untersucht, welche fünf Personen die mehresten Stimmen in der ganzen zünftigen Bürgerschaft haben. Aus diesen fünf wählt der Bürger-Ausschuß einen. Glaubte der Bürger-Ausschuß, daß eine wegen ermangelnden Alters, Angesehenheit oder notorisch übler Sitten unfähige Person ihm vorgeschlagen worden und fände sich diese unter den fünf, welche die Mehrheit der Stimmen haben, so hat der Bürger-Ausschuß das Recht, mit Anführung der Ursache, eine solche unfähige Person zu übergehen. Es muß aber deren Stelle, um die Auswahl unter fünf zu behalten, durch das Loos aus den übrigen von den Zünften vorgeschlagenen ersetzt werden.

§. 25. Ueber diesen Wahl-Actus wird ein genaues Protocoll gehalten, in welchem bemerkt ist, welche drey von jeder Zunft vorgeschlagen worden, und wie viel Stimmen Jeder in allen Zünften habe.

§. 26. Während dieser Versammlung halten sich die Greven und die beyden ältesten, so wie die beyden jüngsten Glieder jeder Zunft in einem Nebenzimmer auf. Sobald die Wahl beendigt, wird sie diesen durch den jüngsten Bürger-Vertreter bekannt gemacht, welche dann sämmtlich sofort abgehen, und den Neugewählten in den Bürger-Ausschuß abholen, wo ihm das älteste Mitglied seine Wahl bekannt macht, ihm diesen Abschnitt der Constitution vorliest, ihm den untenstehenden Eyd eines Bürger-Vertreters \* abnimmt, und seinen Sitz anweist; alles in Beyseyn der Greven, beyden ältesten und beyden jüngsten Glieder jeder Zunft.

§. 27. Die geschehene Wahl wird mit Einsendung des darüber abgehaltenen Protocolls dem Rath angezeigt. Es wird nicht vorausgesetzt, daß Jemand die ihn ehrenvoll auszeichnende Stelle eines Bürger-Vertreters ablehnen werde. Wer es thut, und nicht durch auffallende körperliche Schwäche gerechtfertigt ist, kann nie ein städtisches Amt bekleiden, und ist auf immer der Rechte eines zünftigen Bürgers verlustig.

§. 28. Könnte bey einem Bürger-Vertreter je einer der Fälle eintreten, die den Verlust des Bürgerrechts auch nur auf eine Zeitlang bewirken (die Vorsehung wolle den Bürger-Ausschuß nie diesen Trauerfall erleben lassen) so wäre ein so Unwürdiger nicht nur seiner wichtigen Stelle, sondern aller Rechte eines Aachenschen Bürgers auf Zeitelbens verlustig.

\* Ich N. N. bekenne hiemit, daß ich das mir so eben Vorgelesene wohl verstanden und begriffen habe, und daß ich vom Gefühl der hohen Pflichten durchdrungen bin, welche das auszeichnende Vertrauen meiner geliebten Mitbürger mir auflegt. Ich gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß es mein eifriges Bestreben seyn soll, dieses Vertrauens mich würdig zu zeigen, und daß ich hinführo nicht mehr mir selbst als dieser guten Stadt zu leben fest entschlossen bin, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 29. Ein gleiches findet statt, wenn eilf Mitglieder des Bürger-Ausschusses davor hielten, einer aus ihrer Mitte betrage sich so, daß er unter ihnen zu seyn fernere nicht würdig bleibe.

§. 30. Banquerout und eine wegen nicht bezahlter Schulden rechtlich zuerkannte Gefängniß-Strafe oder Execution machen des Sitzes im Bürger-Ausschuß in jedem Falle sofort verlustig.

§. 31. So wie würdige Erfüllung der Pflichten des Bürger-Vertreters hohe Ehre ist, so wird Entsetzung dieser Stelle wegen Vergehungen die höchste Schmach seyn, welche ein Nachher Bürger fürchten kann.

§. 32. Der Sohn eines auf diese Art verstorbenen Bürger-Vertreters, der zur Zeit, wie den Vater dieses Unglück traf, schon das 13te Jahr überschritten hatte, ist nicht fähig Rathsherr, Beamter, Junstz. Greve, Bürger-Vertreter zu werden.

§. 33. Ein Bürger-Vertreter bekommt keinen Gehalt. Er hat als solcher keinen Rang, keine auszeichnende Kleidung, und wird im gemeinen Leben nur bey seinem Namen genannt.

§. 34. Als Corpus folgt der Bürger-Ausschuß unmittelbar nach dem Rath vor den Beamten.

§. 35. Ein Bürger-Vertreter behält die Rechte eines zünftigen Bürgers; doch wird er das Amt eines Junstz. Greven zu verwalten verbiten.

§. 36. Nur eigenes Gewissen, Vertrauen und Beyfall seiner Mitbürger können einem Bürger-Vertreter während seines Lebens Belohnung seyn; nach seinem Tode aber kann die dankbare Bürgerschaft den Nachgebliebenen beweisen, daß sie den Werth eines ihr gewidmeten Lebens empfinden. In der nächsten Versammlung der Jünste geschieht deshalb die Proposition, und jede Junst entscheidet durch Mehrheit der Stimmen, ob der Verstorbene eines Bürger-Danks würdig seye, welcher in einem Geschenk oder einer Pension für dessen Wittwe, Erziehung seiner Kinder auf Kosten des Staats, einem Stipendio für die Studier-Jahre oder zum Reisen des Sohns

Sohns, Aussteuer einer Tochte, einem Denkmaal auf dem Grabe, u. s. w. bestehen kann. Es steht Jedem frey, zum Lobe des Verstorbenen zu reden, und seine Verdienste um die Stadt bemerklich zu machen. Nächste Verwandte desselben (Söhne, Brüder, Schwiegersöhne, Schwäger) werden einer solchen Berathschlagung nicht beywohnen. Die Zünfte entscheiden nur die Frage, ob ein Bürger-Dank statt finden solle? Worinn er am besten bestehen könne, bestimmt der Bürger-Ausschuß, doch können die Zünfte des halb ihrer Entscheidung Vorschläge beyfügen.

§. 37. Die Greven schicken die Meinung ihrer Zünfte mit Bemerkung, durch welche Mehrheit der Stimmen sie gefaßt worden, dem Bürger-Ausschuß ein. Dieser zählt dann die Stimmen aller zünftigen Bürger, deren aber zwey Drittheile erfordert werden, wenn der Bürger-Dank statt finden soll. Ist dieses bejahend entschieden, so setzt der Bürger-Ausschuß fest, worinn der Bürger-Dank bestehen soll, und wie viel Geld dazu erfordert werde. Er theilt diese Summe in 14. gleiche Theile, macht sie den Zünfts-Greven bekannt, um den Betrag binnen 14. Tagen von den Zünften einzuziehen, und dem Bürger-Ausschuß einzuliefern, welcher dann die festgesetzte Anwendung besorgt.

§. 38. Wenn alle zünftige Bürger-Stimmen einem verstorbenen Bürger-Vertreter einstimmig den Bürger-Dank zuerkannten, so veranlaßt dies den Bürger-Ausschuß, von Kaiserlicher Majestät für dessen nachgelassene Söhne den Adelstand zu erbitten.

§. 39. Wenn der Bürger-Ausschuß sich zuerst formirt hat, führt der älteste an Jahren das Präsidium, und der jüngste an Jahren übernimmt das Geschäft eines Secretairs. In der Zukunft fällt letzteres allemal dem jüngst-eingetretenen, das Präsidium aber demjenigen Gliede zu, welches am längsten im Bürger-Ausschuß gewesen ist. Die Berathschlagungen geschehen entweder ohne bestimmte Ordnung, oder die Mitglieder, welche einander ganz gleich sind, reden nach dem Alter. Der abwesende Präsident wird durch den nächst auf ihn folgenden, der abwesende Secretair durch den ihm zunächst vorgehenden ersetzt.

§ 40. Der Bürger-Ausschuß wird nicht vollzählig gehalten, wenn nicht wenigstens neun Glieder vorhanden sind. Wer also verreiset, zeigt es dem Präsidenten an, und es muß die Einrichtung getroffen werden, daß nie mehr als fünf Bürger-Vertreter zugleich abwesend sind. Wer durch Abwesenheit oder Unpäßlichkeit abgehalten ist, kann auch schriftlich seine Meinung über jeden Gegenstand, den er in Berathschlagung gezogen weiß oder wünscht, einsenden, aber nur Mehrheit der Stimmen gegenwärtiger Glieder bestimmt den Schluß des Bürger-Ausschusses.

§ 41. Die zur Feuerung, Licht, Schreib-Materialien &c. &c. erforderliche Kosten werden durch ein kleines Capital bestritten, welches die Zünfte auf folgende Art zusammen bringen: Bey Errichtung des Bürger-Ausschusses giebt jede Zunft 10. Thaler, und in der Folge jede Zunft, welche die Ehre hat, eines ihrer Glieder zum Bürger-Vertreter gewählt zu sehen, eben so viel. Wäre der Erwählte kein Zunftglied, so giebt er selbst 10. Thaler in diese kleine Casse, welche der jüngste Bürger-Vertreter verwaltet, und über Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung ablegt.

## Zwölftes Capitul.

### Beamte;

#### ihre Bestimmung und Geschäfts-Grenze.

§ 1. Die Beamten sind die ersten Diener des Staats, durch welche der Rath die Geschäfte besorgt.

§ 2. Jeder Beamte erhält über die ihm obliegende Pflichten eine besondere Instruction, deren Erfüllung er bey Antritt seines Amtes eyndlich angelobt.

§ 3. Die Beamten bereiten die Sachen vor, und setzen durch ihren Vortrag den Rath in den Stand über dieselben Entschlüsse zu fassen.

§ 4. Die Beamten haben bey Entscheidung der Sachen keine Stimme.

§ 5.

- §. 5. Der Rath faßt keinen Schluß, ohne die Beamten gehört zu haben.
- §. 6. Jeder Beamte muß alle Sachen vortragen, die zu seinem Geschäfts, Creyß gehören.
- §. 7. Kein Beamter darf eine Sache vortragen, die zu dem Geschäfts, Creyße eines andern gehört, es wäre dann, daß er dessen Stelle wegen Krankheit oder Abwesenheit interimistisch versähe.
- §. 8. Ueber alle im Rath, es sey von einem Rathsherrn oder Beamten vorkommende Sachen, sagt jeder Beamte seine gutachtliche Meinung.
- §. 9. Im Raths, Protocoll werden die Vorträge und Gutachten der Beamten besonders, und vor den abgegebenen Stimmen der Rathsherren geschrieben.
- §. 10. Kein Beamter kann irgend etwas verfügen ohne Auftrag und nach dem Schluße des Raths.
- §. 11. Die Beamten können sich nie versammeln, als im großen und Kleinen Rath.
- §. 12. Ein Beamter muß im Rath nach seinem Gewissen und Ueberlegung reden ohne alle Rücksicht, als auf das Wohl des Staats. Er kann deshalb auch über seine Vorträge nicht zur Verantwortung gezogen werden, es wäre dann, daß er wissentlich oder aus Nachlässigkeit dem Rath eine Sache unrichtig vorgestellt zu haben beschuldigt würde.
- §. 13. Wenn der Rath durch den Vortrag eines Beamten, welcher ihm, es sey mit Vorsatz oder aus Nachlässigkeit, Umstände unrichtig vorgestellt oder verschwiegen, einen Schluß faßt, der der Sache nicht angemessen ist; so muß der Beamte allen Nachtheil, der hieraus für das gemeine Wesen entsteht, aus seinem Vermögen ersetzen, und nach Befinden der Umstände steht ihm auch weitere Ahndung bevor.
- §. 14. Die Beamten sind folgende:
- I. Zwey Bürgermeister. Der eine derselben muß nach altem Gebrauch ein Mitglied des Schöffens, Stuhls seyn.

Beide Bürgermeister sind einander völlig gleich, haben den obersten Sitz im großen und kleinen Rath, und führen mit jährlicher Abwechslung das Präsidium des Raths. Der präsidirende Bürgermeister beruft den großen und kleinen Rath zusammen, bey den festgesetzten Versammlungen des letztern an jedem Freytag ausgenommen.

Der präsidirende Bürgermeister hält die Umfrage der Stimmen. Er selbst hat keine Stimme, sagt aber seine Meinung über den Vortrag eines Beamten oder Rathsherrn, nachdem die übrigen Beamten die ihrige gesagt haben. Der nicht präsidirende Bürgermeister sagt seine Meinung unmittelbar vor dem präsidirenden. Der präsidirende Bürgermeister trägt alle diejenigen Sachen vor, welche in kein besonderes Departement gehören, und die allgemeine Behandlung der Geschäfte angehn, als Aufnahme neuer Bürger, Erklärungen des Bürger-Ausschusses an den Rath, Collisionen zwischen Beamten, und Veränderungen in derselben Geschäfts-Creyse, Fehler der Beamten und was zu Untersuchung derselben erforderlich, in Kriegs-Zeiten nöthige Maasregeln wegen Durchmärsche, auch wenn ein Rathsherr eine Sache vorgetragen wünscht, aber nicht selbst den Vortrag thun will, so sagt er seine Gedanken dem präsidirenden Bürgermeister, und dieser trägt sie vor. Der präsidirende Bürgermeister nimmt alle Schreiben und Vorstellungen, die an den Rath gerichtet sind, an, setzt das Präsenzium an dieselben, bringt sie in den nächsten Rath, zeigt kurz ihren Inhalt an, und theilt sie dem Beamten zu, in dessen Departement sie gehören.

Der präsidirende Bürgermeister hat die Ober-Aufsicht über den Gang der Geschäfte; Er sieht dahin, daß jeder seine Pflicht erfülle, keine Sache verzögert werde. Bey ihm kann Jeder Klage über einen Beamten anbringen, und es steht bey ihm, diesen zuerst im Beyseyn des andern Bürgermeisters deßhalb zu vernehmen und zu erinnern, nachher aber, wenn er es nöthig hält, nach Abtritt des Beamten, die Klage dem Rath vorzulegen.

Der präsidirende Bürgermeister darf ohne Erlaubniß des sitzenden Rath's keine Nacht und ohne Erlaubniß des großen Rath's nicht über drey Wochen außer der Stadt seyn, es wäre dann, daß städtische Geschäfte, die er nach Auftrag des sitzenden Rath's außer der Stadt zu besorgen hätte, eine solche Abwesenheit veranlaßten. Wenn aber ein präsidirender Bürgermeister zu einer Abwesenheit in eigenen Geschäften, die Erlaubniß des großen Rath's in einer bloß deshalb angestellten Versammlung einzieht, so muß er die Präsenz-Gelder bezahlen. Die Stelle eines abwesenden oder kranken präsidirenden Bürgermeisters versteht der nicht präsidirende.

II. Zwey Syndici. Diese tragen alle Geschäfte vor, welche das Verhältniß der Stadt zu Kaiser und Reich, Kreyse und allen übrigen auswärtigen Staaten betreffen, Prozesse an den Reichs-Gerichten. Sie entwerfen auch nach den Schluß und Aufträgen des Rath's die desfalls nöthige Vorträge, Berichte, Vorstellungen, Schreiben &c. &c.

Diese Geschäfte sind mit ungefährer Gleichheit unter beyde Syndicos vertheilt. Im Fall der Abwesenheit oder Krankheit muß einer den andern vertreten.\*

III. Zwey Finanz-Räthe. Diese tragen alle die Verwaltung der städtischen Einkünfte und Ausgaben, Berg- und Bauwesen, Fabriken und Handlung angehende Sachen, auf die im Finanz-Plan näher bestimmte Art vor.

IV. Ein Justiz-Rath. Dieser trägt alle Sachen vor, welche den Gang und die Verwaltung der Justiz betreffen, thut zu Verbesserungen in der Civil- oder Criminal-Gesetzgebung entweder selbst Vorschläge, oder referirt die Vorschläge anderer, und sagt seine Meinung darüber. In Criminal-  
mi,

---

\* Sollten in der Folge diese Art Geschäfte sich vermindern, hängt es vom großen Rath nach eingeholtem Gutachten des Bürger-Ausschusses ab, die Stelle des einen Syndicus einzeln zu lassen, oder dieselbe auch mit der des Justiz-Raths zu verbinden.

minial-Sachen trägt er das eingeholte Urtheil vor, und sagt seine Meinung darüber.\*

V. Ein Schul- und Kirchen-Rath. Er trägt alles vor, was die Schulen und öffentliche Erziehung, Kirchen-Sachen, Angelegenheiten der Klöster und geistlichen Stiftungen, auch die Ober-Aufsicht über Vormundschaften, wie auch Erhaltung guter Sitten und Moralität betrifft.

VI. Ein Polizey- und Militär-Rath. Die Angelegenheiten des städtischen Militairs, Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit, die Polizey in ihrem ganzen Umfange, Armen-Wesen, Vorsorge für die Gesundheit sind sein Geschäfts-Creysß und die Gegenstände seiner Vorträge im Rath.

VII. Zwey Raths-Secretarien führen das Protocol, der eine in allen allgemeinen Regierungs-, auswärtigen, Justiz-, geistlichen-, Schul- und Vormundschafts-Sachen, der andere in den Finanz-, Polizey-, Militair-Sachen. Jeder besorgt zugleich die Registratur des Fachs, worinn er das Protocol führt.

§. 16. Die beyden Bürgermeister bleiben vier Jahre in ihren Aemtern, und führen während derselben abwechselnd das Präsidium.

§. 17. Die übrigen Beamten behalten ihre Stellen Zeit lebens, wenn sie dieselben nicht niederlegen, oder wegen Vergehungen entsetzt werden.

§. 18. Die beyden Bürgermeister haben den Rang vor allen Rathsherren und anderen Beamten. Sie führen auch den Rath an, wenn derselbe öffentlich erscheint.

§. 19. Alle übrige Beamte mit Ausnahme der Raths-Secretaire sind sich völlig gleich. Ihr Sitz und Votiren im Rath auch sonstiger Rang wird durch das Alter ihrer Dienstzeit bestimmt. Da bey dem Anfang dieser Constitution alle Beamte zugleich erwählt werden, so bestimmt alsdann das  
Loos

---

\* Es wäre zu überlegen, ob dieses Amt nicht mit dem des einen Syndicus verbunden werden könnte.

Loss den Rang unter ihnen. Ein Beamter hat den Rang vor einzelnen Rathsherrn. Wenn aber der ganze Rath öffentlich erscheint, so folgen alle Beamte ihm nach.

§. 20. Die Bürgermeister und Beamte erscheinen in anständiger schwarzer Kleidung im Rath.

§. 21. Ein Beamter darf keinen Rathssitz veräumen, ohne seine Verhinderung dem präsidirenden Bürgermeister angezeigt und dessen Erlaubniß erhalten zu haben. Er muß auch auf den Fall einem seiner Collegen die schriftlichen Vorträge, welche er in dieser Sitzung hätte thun müssen, zusenden, um sie im Rath abzulesen.

§. 22. Ein Beamter darf nicht über drey Tage die Stadt verlassen, ohne Erlaubniß des sitzenden Rathes.

§. 23. Wenn ein Beamter auf längere Zeit abwesend oder krank, auch wenn eine Beamten-Stelle vacant ist, bestimmt der sitzende Rath, wer sie interimistisch versehen solle?

§. 24. Ueber die Vergehungen eines Beamten wird die Klage zuerst bey dem präsidirenden Bürgermeister angebracht, der dann nach Vorschrift des §. 12. verfährt.

§. 25. Auf Verlangen des Bürgermeisters oder eines Rathsherrn kann eine Untersuchung durch Mehrheit der Stimmen des sitzenden Rathes beschlossen werden. Auf Verlangen des Bürger-Ausschusses aber muß sie statt finden. Der Rath trägt eine solche Untersuchung drey Gliedern des sitzenden und vier des ruhenden Rathes auf. Das Resultat der Untersuchung wird mit den abgehaltenen Protocollen und sämmtlichen die Klage betreffenden Acten dem Bürger-Ausschuß mitgetheilt, der, wenn es ihm nöthig scheint, auch Fortsetzung einer vom Rath bereits beendigten Untersuchung und Aufklärung von ihm noch anzugebender Punkte fordern kann. Nachdem der Bürger-Ausschuß seine Meinung gesagt, fällt der große Rath ein Urtheil.

§. 26. Ein Beamter, der einen Banquerout gemacht, oder wegen nicht bezahlter Schulden mit Arrest oder Execution belegt werden müssen, ist seiner Stelle verlustig.

§. 27. Sind Rath und Bürger-Ausschuß eins, daß ein solcher Fall vorhanden, so kann hierin Niemand dispensiren. Wäre der Banquerout durch notorische Unglücks-Fälle veranlaßt, so kann der große Rath nach Verhältniß der sonst geleisteten Dienste des Mannes, ihm zu seiner und der Seinigen Unterstützung eine Pension aussetzen. Aber das Amt kann auch ein solcher Unglücklicher nicht bekleiden, er ist auch keines städtischen Dienstes und keiner Rathsherrn-Stelle wieder fähig, bis er seine Schulden vollständig (nicht bloß einen von den Gläubigern angenommenen Theil) berichtigt hat.

## Dreizehntes Capitul.

### Wahl der Bürgermeister.

§. 1. Sobald bey Einführung dieser Constitution der neue Rath und der Bürger-Ausschuß gewählt worden, treten sie zusammen, und wählen, nach der in diesem Capitul bestimmten Vorschrift, einen Schöffen- und einen Bürger-Bürgermeister.

§. 2. Diese beyden loosen alsdann unter sich, wer das erste, und wer das zweyte Jahre präsidirender Bürgermeister seyn soll?

§. 3. Derjenige, welcher es das erste Jahr gewesen, ist es auch das dritte Jahr wieder; derjenige aber, welcher das zweyte Jahr präsidirt hat, geht am 1. ten Januar des dritten Jahrs ab, und statt seiner wird ein neuer entweder Bürger- oder Schöffen-Bürgermeister gewählt, (nachdem das Loos beim Anfange ausgefallen) welcher dann das vierte Jahr präsidirender Bürgermeister ist. Am 1. ten Jänner des fünften Jahrs geht der präsidirende des ersten Jahrs, und am 1. ten Jänner des siebenden der am 1. Jänner des dritten Jahrs Erwählte ab.

§. 4. Sonach bleibt jeder Bürgermeister vier Jahre im Amt, und alter-  
nirt jährlich in dem Präsidio. Alle zwey Jahre wird entweder ein neuer  
Schöffen- oder Bürger-Bürgermeister gewählt, so daß dieselben Personen  
nur zwey Jahre gemeinschaftlich die Regierung führen.

§. 5. Wenn ein Bürgermeister während der vier Jahre seiner Regie-  
rungs-Zeit durch Tod oder sonst abgienge, so tritt der nächst vor ihm gewes-  
ene Schöffen- oder Bürger-Bürgermeister, und in dessen Ermangelung der  
diesem zunächst vorgegangene, bis zu Ablauf der noch übrigen Zeit ein-  
Wäre gar kein Vorfahr des Abgegangenen mehr am Leben oder in der  
Stadt, so wird durchs Loos, falls es ein Schöffen-Bürgermeister ist, ein  
Schöffen, und falls es ein Bürger-Bürgermeister ist, einer der Beamten  
erwählt, welcher unter dem Nahmen: Bürgermeisterlicher Statthalter,  
in die Rechte und Pflichten des Abgehenden, nach vorgängiger Beendigung  
im großen Rath, bis zur Wahlzeit eintritt.

Die Wahl geschieht in folgender Art:

§. 6. Wenn nach Vorschrift des achten Capituls der neue Rath eingetreten,  
und der Bürger-Ausschuß noch in dem Zimmer befindlich ist, so kündigt  
der erste Syndicus dem abgehenden Schöffen- oder Bürger-Bürgermeister  
an, daß nach der Verfassung seine Amts-Zeit beendiget sey, und dankt ihm  
Nahmens des Raths und gesammter Bürgerschaft für die der Stadt ge-  
leistete Dienste. Der Bürgermeister beantwortet dieses mit einer kurzen  
schicklichen Anrede, und geht ab. Sein College übernimmt nun das Präsi-  
dium, und kündigt an, daß die Wahl eines neuen Bürgermeisters vorge-  
nommen werden müsse.

§. 7. Die auf Zettul geschriebene Nahmen aller Rathsherren werden nun  
in eine Büchse, die aller Bürger-Berretter in eine andere, die der Beamten  
in eine dritte gethan. Aus jener werden vier, aus der zweyten zwey, aus  
der letzten ein Zettul herausgezogen. Die, welche es trifft, sondern sich  
sofort ab.

§. 8. Hierauf geht der Bürger-Ausschuß in ein anderes Zimmer, und wählt durch Mehrheit der Stimmen noch vier Rathsherrn, der Rath aber in eben der Zeit, nachdem sämtliche Beamten herausgegangen, noch zwey Bürger-Vertreter.

§. 9. Dann kommen Rath und Bürger-Ausschuß wieder zusammen, und wählen durch Stimmen noch einen Beamten.

§. 10. Diese vierzehn Personen sind die Wahl-Herren. Ein Bürger-Vertreter hält ihnen die Wichtigkeit des ihnen obliegenden Geschäfts vor, und der älteste Syndicus nimmt ihnen einen Eyd ab, daß sie ohne alle persönliche Rücksicht, Gunst oder Abneigung ihre Stimmen demjenigen geben wollen, welchen sie für den würdigsten halten. Sie geben vor dem Angesicht des ganzen Raths und Bürger-Ausschusses dem präsidirenden Bürgermeister und ältesten Bürger-Vertreter die Hand auf diesen Eyd.

§. 11. Zwen Rathsherrn und zwey Bürger-Vertreter bringen sie nun in ein anderes Zimmer, und verschließen sie darin. Niemand darf zu ihnen hinein als ein Raths-Diener, der nur laut redet, und niemand etwas bringen darf, es sey dann, daß bey langer Dauer der Versammlung jemand sich aus seinem Hause etwas zum Essen oder Trinken holen ließe.

§. 12. Die Wahlherren versprechen sich auf den eben abgelegten Eyd heilige Verschweigung bis ins Grab alles dessen, was unter ihnen geredet werden wird. Wer überwiesen würde, dieses feyerliche Versprechen gebrochen zu haben, wäre seiner Stelle, des Bürgerrechtes, und aller Amts-Fähigkeit auf ewig verlustig, und würde auf fünf Jahr aus Stadt und Reich verbannt.

§. 13. Hierauf bringet jeder Wahlherr Subsecte in Vorschlag, und jeder redet frey über Vorzüge und Mängel der Vorgeslagenen.

§. 14. Soll ein Schöffens-Bürgermeister gewählt werden, so müssen drey Schöffen in Vorschlag gebracht werden, die über 30. Jahr alt, und über ein Jahr Mitglieder des Schöffens-Collegii sind.

§. 15. Soll ein Bürger, Bürgermeister gewählt werden, so müssen sechs Subjecte in Vorschlag gebracht werden, die über 30. Jahr alt sind, und über ein Jahr in der Stadt oder dem Reich gewohnt haben.

§. 16. Der Vater oder Sohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn, Bruder oder Schwager des bleibenden Bürgermeisters kann nicht vorgeschlagen werden, eben so nicht der Vater oder Sohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn, Bruder oder Schwager eines Beamten. Würde ein Wahlherr selbst in Vorschlag gebracht, so tritt er während der Deliberation und Stimmensammlung über seine Person ab.

§. 17. Der abgegangene Bürgermeister kann wieder auf die Wahl gebracht werden, es müssen aber, um ihn zu wählen zwey Drittheile Stimmen für ihn seyn.

§. 18. Ueber diese respectiv Drey oder Sechs vorzuschlagende Personen müssen wenigstens zwey Drittheile der Wahlherren einig seyn. Es wird bey jedem bemerkt, ob er einstimmig oder durch welche Mehrheit vorgeschlagen sey?

§. 19. Es hängt von dem Willen der Wahlherren ab, auch mehr als Drey oder sechs vorzuschlagen; aber wer nicht zwey Drittheile Stimmen hat, kömmt nicht auf die Wahl.

§. 20. Könnten die Wahlherren sich an diesem Tage nicht vereinigen, so zeigen sie es an. Rath und Bürger-Ausschuß gehen alsdann auseinander, und versammeln sich am folgenden Morgen wieder. Die Wahlherren aber bleiben die Nacht verschlossen beyeinander, zwey Rathsherrn und zwey Bürger-Vertreter bleiben gleichfalls auf dem Rathhaus, verwahren den Schlüssel des Zimmers, und nur mit ihrer Erlaubniß darf der Rathsherr, sonst aber Niemand zu den Wahlherren.

§. 21. Sobald die Wahlherren mit ihrem Geschäfte fertig sind, lassen sie den ersten Syndicus, oder, wenn dieser selbst Wahlherr wäre, den ältesten Beamten hineinrufen, dictiren ihm die Nahmen der von ihnen auf die Wahl Gebrachten, mit Bemerkung der Stimmen, welche für jeden sich erklärt haben.

§. 22. Der Syndicus liest diese Nahmen in der Versammlung des Rathes und Bürger-Ausschusses laut und vernehmlich vor. Die Rathes-Secretarien schreiben alsdann die Nahmen der Vorgeschlagenen jeden auf einen Zettul, und theilen jedem Rathsherrn, Beamten und Bürger-Vertreter die drey, sechs, oder mehrere Zettul aus.

§. 23. Beyde Secretarien gehen alsdann mit den verschlossenen Büchsen A. und B. herum. In jene wirft man den Gewählten, in diese die anderen Zettul. Die Wahlherren, welche bis dahin in ihrem Zimmer verschlossen geblieben, werden nun hineingerufen, sie öffnen beyde Büchsen, ziehen die Zettul heraus, legen die, welche die Wahl bestimmen, auf den Tisch, so daß sie Jeder übersehen kann, und verkündigen die Wahl.

§. 24. Sobald der Bürgermeister gewählt ist, wird er, falls er im Rathe selbst anwesend, von seinem Sitze berufen; ist er aber in der Stadt, sofore durch einen Syndicus, den ältesten Rathsherrn, und ältesten Bürger-Vertreter in den Rath geholt. Ist er abwesend, so wird hiezu einer der nächsten Tage bestimmt.

§. 25. Sobald der Neugewählte im Rath erscheint, zeigt ihm, während Rath und Bürger-Ausschuß sitzen, Beamte aber stehen, der erste Syndicus die auf ihn gefallene Wahl an, und liest ihm nach einer kurzen Anrede über die Würde seines Amtes, seine Instruction vor, fragt ihn, ob er diese auf das genaueste zu befolgen übernehmen, und hier endlich angseloben wolle? Bejahet er dieses, so stehet Rath und Bürger-Ausschuß auf, und der Neugewählte schwört nun den hierunter befindlichen\* ihm vom

\* Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die mir ist vorgelesene Instruction wohl verstanden habe, und die in derselben enthaltene höchst wichtige Pflichten eines Bürgermeisters dieser kaiserlichen freyen Reichs-Stadt einsehe und empfinde. Ich habe den festen und wohl überlegten Vorsatz, diese Pflichten während der vier Jahre meiner Amts-Zeit, nach meinem besten Vermögen und Kräften zu erfüllen, hiebey ohne alle andere Rücksicht und Neben-Absicht zu handeln, der Stadt Bestes, nach allen meinen Kräften, wie mein Eigenes, zu suchen und zu befördern, ihren Schaden, wie meinen eigenen, abzuwenden, und überall alle meine Handlungen so einzurichten, wie es einem Bürgermeister dieser guten Stadt wohl ansteht und gebührt, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

Syndico vorgelesenen Eyd, und giebt den beyden Syndicis, beyden ältesten Rathsherrn und beyden ältesten Bürger-Vertretern die Hand darauf, wornach ein Bürger-Vertreter ihm in einer kurzen Rede das Wohl der Bürgerchaft empfiehlt, der präsidirende Bürgermeister aber ihn auf den neben ihm befindlichen Sessel führt, wo der Neuervählte sich durch eine kurze Anrede für die auf ihn gefallene Wahl bedankt, und alsdann das ganze Corps des bürgerlichen Ausschusses abtritt. Die Secretarien machen mittelst eines durch den Druck zu publicirenden Auftrages, der allen Junctis, Greven zugesandt, öffentlich affigirt, und den Zeitungen eingerückt wird, die geschehene Wahl und Antrertung des Bürgermeisters bekannt.

## Bierzehntes Capitul.

### Beamten - Wahl.

§. 1. Die Beamte mit Ausnahme der Secretarien werden vom großen Rath und Bürger-Ausschuß gewählt. Die Syndici, der Justiz- und Schul-Rath, müssen Männer seyn, die Academische Studien haben, Finanz- und Polizey-Räthe müssen die höhere Schulen durchgegangen, und Männer von bekannnten Kenntnißen, bey allen der Character untadelhaft seyn.

§. 2. Vor dem vollendeten 26. Jahre kann Niemand Beamter seyn.

§. 3. Auch ein Fremder, und der nicht vorher in der Stadt gelebt hat, ist fähig zum Beamten gewählt zu werden.

§. 4. Wer in fremdem Dienst und Eyd steht, ist, es wäre dann, daß er diesen entsagte, nicht fähig zum Beamten gewählt zu werden. Lehns-Verbindlichkeit ist aber hievon ausgenommen. Er erhält alsdann sofort das Bürgerrecht.

§. 5. Wenn eine Beamten-Stelle durch Tod oder sonst erledigt ist, wird sofort der Wahl-Tag angesetzt, und durch die Zeitungen bekannt gemacht, muß aber längstens binnen einem Monat nach der Erledigung ersetzt seyn. \*

\* Bey erster Einführung dieser Constitution wird ein kurzer Termin nach Formirung des Raths und Bürger-Ausschusses zur Wahl sämmtlicher Beamten bestimmt.

§. 6. Binnen dieser Zeit kann jeder Einheimischer oder Fremder schriftlich um die Beamten-Stelle sich melden, auch Jeder mit oder ohne Nahmen Jemand schriftlich dem Rath und Bürger-Ausschuß empfehlen.

§. 7. Die zur Wahl eingeladene Bürger-Vertreter finden sich am Wahls-Tage im Rath's-Saal ein, wo der große Rath unter Vorsitz des präsidirenden Bürgermeisters, aber ohne die übrigen Beamten (einen Rath's-Secretair zum Protocollführen ausgenommen) versammelt ist. Der präsidirende Bürgermeister stellt in einer Rede den ganzen Umfang der Pflichten des erledigten Amtes, und die zu demselben erforderliche Eigenschaften vor.

§. 8. Hierauf werden durch das Loos acht Rathsherrn und drey Bürger-Vertreter gewählt, diesen von der ganzen Versammlung stimmweise acht andere Rathsherrn und drey Bürger-Vertreter zugesetzt.

§. 9. Diese 22. Personen sind die Wahlherren. Ein Bürger-Vertreter hält ihnen die Wichtigkeit des ihnen obliegenden Geschäfts vor, und der Bürgermeister nimmt ihnen einen Eyd ab, daß sie ohne die mindeste persönliche Rücksicht nur denjenigen ihre Stimmen geben wollen, welche sie zu dem erledigten Amt für die würdigsten halten. Sie geben vor dem Angesicht des ganzen Rath's und Bürger-Ausschusses dem präsidirenden Bürgermeister und ältesten Bürger-Vertreter die Hand auf diesen Eyd.

§. 10. Diese 22. Wahlherren werden in ein Zimmer verschlossen, wo es in Absicht des von ihnen anzugelobenden Geheimnisses und Freyheit des Vortrags eben so wie bey der Bürgermeisterlichen Wahl gehalten wird; würden sie an dem Tage nicht fertig, bleiben sie bis den folgenden Tag, in eben der Art, wie es bey der Bürgermeister-Wahl bestimmt ist, eingeschlossen, und die Rath's-Versammlung geht bis dahin auseinander.

§. 11. Die Wahlherren müssen wenigstens sechs Personen in Vorschlag bringen, über welche die Mehrheit sich vereinigt. Diese werden auf einen Zettel geschrieben, und auf einen andern die Nahmen derer, für welche wenigstens fünf Stimmen sich erklärt haben.

§. 12. Wenn einer der Wahlherren selbst in Vorschlag gebracht würde, tritt er während der Berathschlagung und Sammlung der Stimmen über seine Person ab.

§. 13. Bey dem Nahmen eines Jeden wird bemerkt, wie alt er sey, welche besondere Kenntnisse und vorzügliche Eigenschaften er habe, welche erhebliche Geschäfte er, es sey in oder außer der Stadt, mit Geschicklichkeit und Redlichkeit geführt habe. Diese Bemerkungen müssen aber in ganz einfachen kurzen Ausdrücken bloß Facta, ohne Einmischung allgemeiner Lobspprüche enthalten, etwa nach folgendem Formular:

„ N. N. ist 32. Jahr alt, nach allgemeinem Ruf hat er beson-  
 „ ders in dem — Sach Kenntnisse, und diese oder jene — Eigen-  
 „ schaften. Er hat durch Auseinandersetzung dieses — verwickel-  
 „ ten Geschäfts, Bewirkung eines Vergleichs in der — Sache 2c. 2c.  
 „ Einrichtung einer Anstalt 2c sich bekannt gemacht. „

§. 14. Wenn die Wahlherren ihr Geschäft beendiget, lassen sie den Rath's Secretar zu sich rufen, und übergeben ihm ihre Vorschläge.

§. 15. Die Nahmen der Vorgeschlagenen und die Anmerkungen über jeden, werden abgelesen, alsdann die Nahmen jedes Vorgeschlagenen auf besondere Zettul geschrieben, diese unter alle anwesende Rathsherrn vertheilt, alsdann mittelst Einwerfung in die geschlossenen Büchse A. und B. durch Mehrheit der Stimmen gewählt.

§. 16. Wenn dieses geschehen, begeben sämtliche Beamte (die Bürgermeister und Secretarien ausgenommen) welche zu dem Ende auf dem Rathshause gegenwärtig sind und die acht Bürger-Vertreter, welche nicht Wahlherren waren; sich in ein besonderes Zimmer mit den Büchsen, ziehen die Zettul heraus, und untersuchen, für wen die Wahl ausgefallen sey? Als-  
 Dann gehen die 8. Bürger-Vertreter in ein anderes Zimmer, ohne irgend Jemand sehen zu dürfen.

§. 17. Bürgervertreter und die Beamten berathschlagen dann Jede für

sich, ob gegen den Gewählten so erhebliche und wichtige Einwendungen statt finden, daß sie die Wahl dem Wohl der Stadt nicht zuträglich erachten. Wird dieses von wenigstens drey Beamten und drey Bürger-Vertretern bejahet, und bey Wiedervereinigung beyder Collegien angezeigt; so ist die Wahl nichtig.

§. 18. Sind aber entweder unter den Bürger-Vertretern oder den Beamten weniger als drey nur dieser Meinung, so votiren beyde vereinte Collegia hierüber, aber bloß mit Ja und Nein, und die Mehrheit entscheidet.

§. 19. Sind aber so wohl unter Bürger-Vertretern als Beamten weniger als drey dieser Meinung, so wird hierauf nicht Rücksicht genommen, und die Wahl ist gültig.

§. 20. Findet sich die Wahl auf eine oder andere Weise vernichtet, so wird dieses dem Rath angezeigt, und von neuem eine Wahl angestellt, bey der sämtliche Bürger-Vertreter und Wahlherren concurriren.

§. 21. Nach beendigter Wahl gehen die acht Bürger-Vertreter, welche nicht Wahlherren waren, wieder mit verschlossener Büchse A. ab, und untersuchen mit den Beamten, wie die Wahl ausgefallen? Findet sich wieder das vorige Subject, so ist es rechtmäßig gewählt. Findet sich ein anderes, so wird damit wie vorhin verfahren.

§. 22. Der Nahme eines Gewählten, der auf diese Art von Beamten und Bürger-Vertretern verworfen worden, ist heiliges Geheimniß; wer es verlezt, wird mit Schande seines Amtes oder Stelle im Bürger-Ausschuß entsetzt, und ist auf ewig alles Bürger-, und Zunfts-, Rechts-, auch Amts-Fähigkeit verlustig.

§. 23. Wenn Beamten und Bürger-Vertreter allein sind, deliberiren sie mit völliger Freiheit, so daß jeder seine Gründe für oder wider eine Person sagt; sind aber beyde Corpora vereint, votiren sie allein, ohne Gründe anzugeben.

§. 24. Nach gänzlich beendigter Wahl wird das gewählte Subject der Versammlung mittelst öffentlicher Ablesung und Vorzeigung der Zettel bekannt gemacht.

§. 25. Ist der Gewählte in der Stadt, so wird er sofort in den Rath durch dazu abgeordnete zwey Beamten, einen Rathsherrn, und einen Bürger-Vertreter abgeholt; wäre er ein Rathsherr, so beruft ihn der dirigirende Bürgermeister von seinem Sitz; wäre er außer der Stadt, so wird ein Tag zu seiner Einsetzung angefragt.

§. 26. Sobald der Gewählte erscheint, kündigt ihm der dirigirende Bürgermeister die auf ihn gefallene Wahl an, stellet ihm Würde und Pflicht seines Amtes vor, ließt ihm die Instruction für dasselbe langsam und vernehmlich vor, und frägt ihn, ob er hierauf dieses Amt annehmen wolle? Bejahet er es, so schwört er den vom ersten Syndicus ihm vorzulesenden unterstehenden Eyd, \* und giebt beyden Bürgermeistern, beyden ältesten Rathsherrn, beyden ältesten Bürger-Vertretern die Hand darauf. Ein Bürger-Vertreter hält ihm eine kurze Anrede, worin er ihm besonders vorhält, was gesammte Bürgerschaft nach Verhältniß seines Amtes von ihm erwarte. Der Neugewählte dankt in einer kurzen Rede, und wird, da er bisher gestanden, auf die seinem Amte gebührende Stelle vom dirigirenden Bürgermeister geführt.

§. 26. Die geschene Wahl wird den Zünften auch durch die Zeitungen und sonst durch ein gedrucktes Publicandum bekannt gemacht, und Jeder erinnert, dem neuen Beamten die ihm gebührende Achtung und Folge, welche sein Amt erfordert, zu leisten.

### Raths- Secretairs- Wahl.

§. 27. Die Beamten wählen drey Tage nach Erledigung einer Raths- Secretairs- Stelle drey Subjecte durch Mehrheit der Stimmen, benennen

---

\* Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die mir vorgelesene Instruction wohl verstanden und begriffen habe. Ich bin des festen Vorsatzes, den ganzen Inhalt derselben, und alle Pflichten des mir durch die Wahl dieser ehrwürdigen Versammlung anvertrauten Amtes nach meiner besten Einsicht, und nach allen meinen Kräften auf das genaueste zu erfüllen, in allen meinen Handlungen das Wohl dieser Reichs-Stadt vor Augen zu haben, mich davon durch keine Rücksicht, keinen eigenen oder andern Vortheil abwendig machen zu lassen, und mich überall so zu betragen, wie es einen ~~er~~ cignet und gebührt.

diese dem großen Rath, welcher dann durch Zettel, die in verschlossene Büchsen geworfen werden, einen auswählt.

§. 28. Dieser wird durch den andern Secretar und einen Rathsherrn in den Rath geholt, ihm die Wahl verkündigt, Instruction vorgelesen, Eyd abgenommen, worauf er an den präsidirenden Bürgermeister die Hand giebt, und von ihm seine Stelle angewiesen erhält. Seine Wahl wird bekannt gemacht, wie bey den Beamten.

§. 29. Copisten und andere Unter-Bediente bestellen die beyden Bürgermeister und die Beamte, in dessen Fach jene gehören; Rath's, Diener Bürgermeister allein.

§. 30. Alle Unter-Bediente werden im versammelten kleinen Rath mit ihrer Instruction versehen und beeydet.

§. 31. Unter-Bediente können auf Vortrag der Beamten vom sitzenden Rath abgesetzt werden, und müssen nur die Gründe davon ins Protocol gesetzt werden.

## Fünfzehntes Capitul.

### Behandlung der Geschäfte im Rath überhaupt.

§. 1. Der dirigirende Bürgermeister theilt jede einkommende Sache im Rath dem Beamten zu, in dessen Departement sie gehört. Ist es eine kleine bald abzumachende Sache, so trägt dieser sie sogleich vor, wo nicht, so nimmt er sie zu Hause, um im nächsten Rath'ssis sie vorzutragen. Daß dies geschehen, wird im Protocol bemerkt. Der präsidirende Bürgermeister thut seine Vorträge zuerst, und alsdan die Beamten nach der Ordnung ihres jedesmaligen durch ihre Dienstzeit bestimmten Ranges.

§. 2. Bey allen erheblichen Sachen geschieht der Vortrag des Beamten schriftlich, allemal aber wird er mit seinen Worten dem Protocol vom Secretario eingetragen.

§. 3.

§. 3. Nach geendigtem Vortrag sagt jeder der übrigen Beamten über die Sache seine gutachtliche Meinung, welche, wenn sie von der des Referenten ganz oder zum Theil abweicht, dem Protocoll mit eines jeden eigenen Worten eingetragen wird.

§. 4. Wenn alle Beamten ihre Gedanken gesagt, votiren die Rathsherrn nach der im Cap. VIII. §. 38. bemerkten Ordnung. Während dem dieses geschieht, dürfen die Beamten nicht weiter über die Sache reden, es wäre dann, daß von jemand die Erläuterung eines Umstandes in Facto, wovon die Rede, begehret würde.

§. 5. Die Vota, welche die Meinung des Referenten gänzlich billigen, werden bloß bemerkt, die, welche dieselbe ganz oder zum Theil verwerfen, werden dem Protocoll mit den Worten des Botanten eingetragen.

§. 6. Vota majora entscheiden, außer in Fällen, wo durch diese Constitution eine andere Zahl bestimmt ist.

§. 7. Bey einer Gleichheit der Stimmen im Rath entscheidet die Mehrheit der Beamten für eine oder die andere Meinung; eine neue bisher nicht vorgelassene Entscheidung der Frage aber steht ihnen nicht zu.

§. 8. Ueber neue Vorschläge oder Bestimmungen der Frage in ein oder andern Voto eines Rathsherrn muß ordentlich wie über den Vortrag des Referenten votirt werden, auch sagen hierüber die Beamte zuerst ihre Meinung; wenn ein Drittheil der Stimmen es verlangt, wird die Umfrage und Abfassung eines Schlußes bis zur nächsten Rathssitzung ausgesetzt. Eine nochmalige Aussetzung kann nur durch Mehrheit beschloffen werden.

§. 9. Der Rathschluß wird dem Protocoll eingetragen, und alsdann abgelesen, damit man gewiß sey, daß die Meinungen richtig ausgedrückt worden.

§. 10. Wenn die von der Mehrheit dissentirende Glieder es verlangen, können sie noch besonders die Gründe ihres Dissensus zum Protocoll geben.

§. 11. Wenn sämtliche Beamten die Vorträge ihrer Fächer beendigt,

Rehet es noch jedem Rathsgliede frey, einen Vortrag entweder selbst zu thun, oder den regierenden Bürgermeister zu bitten, ihn statt seiner zu machen.

§. 12. Ueber diese reden zuerst die Beamten, und dann wird von den Rathsherren vorirt.

§. 13. Alle Vorträge von Beamten und Rathsherrn so wie alle Vorträge der lektorn, werden nach der Ordnung, wie sie im Rath vorgekommen, mit größter Genauigkeit vom Raths, Secretario im Protocoll eingetragen. Ein Buch enthält die General-Protocolle aller Versammlungen des kleinen, und ein anderes die des großen Raths. Aus diesen tragen sie die Raths, Secretarien in besondere Bücher, welche unter besondern Rubriken über die verschiedenen Gattungen der Geschäfte gehalten worden, so daß man alle Rathschlüsse, welche zu jeder gehört, zusammen findet, die Rathschlüsse selbst aber immer in doppelter authentischer Form aufbewahrt werden. Damit dieses immer in guter Ordnung gehalten werde, wird bey jeder Raths, Versammlung das General-Protocoll der vorigen von dem ältesten Raths, Secretar vorgelesen, und von dem Andern dessen Abschrift in den speciellen Büchern nachgelesen. Sollte sich alsdann noch irgend etwas unrichtig ausgedruckt finden, so kann es nach der Meinung der Mehrheit des Raths verbessert werden.

§. 14. Der dirigirende Bürgermeister schließt den Rath, und wenn dieses geschehen, darf niemand weiter etwas vortragen, noch zum Protocoll geben. Doch weigert der Bürgermeister nie ohne erhebliche Gründe, den von einem Rathsherrn noch vor dem Schluß verlangten Vortrag. Im streitigen Fall entscheidet die Mehrheit.

§. 15. Die Art, wie der Rath mit dem Bürger-Ausschusse communicirt, ist im Cap. XI. §. 14. angegeben.

## Sechszehntes Capitul.

### Behandlung der Geschäfte mit fremden Staaten.

§. 1. Alle auswärtige Geschäfte werden von den beyden Syndicis, unter welche diese Geschäfte mit ungefährer Gleichheit vertheilt sind, dem sitzenden Rath vorgetragen.

§. 2. Ist ein solches Geschäft von der Art, daß es eine längere Unterhandlung fodert, (z. E. Berichtigung eines Anspruchs, den die Stadt an einen fremden Staat, oder dieser an jene macht, mittelst gütlicher Unterhandlung und Vergleichs, Gränz-Berichtigung, Proceß bey einem der höchsten Reichs-Gerichte) so wählt der kleine Rath durch Mehrheit der Stimmen aus seinem Mittel vier, und aus dem ruhenden Rath zwey Personen. Zugleich wird dem Bürger-Ausschuß aufgetragen, zu gleichem Zweck drey seines Mittels zu ernennen, welchen im Rath der Eyd der Verschwiegenheit abgenommen wird.

§. 3. Diese neun Personen machen mit den beyden Syndicis eine Deputation aus, der von dem sitzenden Rath eine Instruction ertheilt wird, welche bestimmt und deutlich vorschreibt, was bey dem vorliegenden Geschäft eigentlich für die Stadt erzielt, und wie dasselbe überhaupt betrieben werden solle?

§. 4. Dieser Instruction gemäß, betreibt die Deputation das Geschäft in besondern Conferenzen, welche in einem Zimmer des Rathhauses, so oft es nöthig, auf Convocation des ersten Syndicus gehalten werden.

§. 5. Der eine Syndicus, zu dessen besonderm Departement das Geschäft gehört, trägt in dieser Deputation vor, und nachdem auch der andere seine Meinung gesagt, entscheiden die mehreren Stimmen. Das jüngste Glied führt Protocol und Registratur.

§. 6. Ob und wenn die Deputation an den sitzenden Rath recurriren müsse, hängt von ihrer Instruction, und wenn diese zweifelhaft scheint, von der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 7.

§. 7. Wenn es nöthig ist mit den Bevollmächtigten eines fremden Staates zu tractiren, oder bey einem Hofe, Reichs-Gerichte, oder fremden Dicasterio Vorstellungen zu thun, so schlägt die Deputation zwey oder mehrere aus ihrem Mittel dem sitzenden Rath vor, welcher dann dieselben mit der gehörigen Vollmacht unter seinem Siegel und Unterschrift des regierenden Bürgermeisters versieht. Die Instruction für diese Bevollmächtigte wird von der Deputation ausgefertigt, und nur, wenn es die Mehrheit derselben nöthig findet, zuvor dem sitzenden Rath vorgelegt.

§. 8. Diese Bevollmächtigte erstatten nur an die Deputation ihre Berichte über den Fortgang des Geschäfts, und werden von derselben in Gemäßheit ihrer Instruction auf ihre Anfragen beschieden.

§. 9. Die städtische Bevollmächtigte können mit den auswärtigen nichts abschließen, als unter Vorbehalt der Ratification des Raths.

§. 10. Sobald ein Geschäft seine hinlängliche Reife erhalten, wird der große Rath convocirt, welchem diese auswärtige Deputation (die hier als ein besonderes Corpus erscheint) durch einen Syndicus den ganzen Gang des Geschäfts und dessen ighen Abschluß vorträgt.

§. 11. Dieser Vortrag muß entweder zeigen, daß der durch die Instruction des sitzenden Raths vorgeschriebene Zweck völlig erreicht sey, oder daß aus den anzugebenden Gründen dieses nicht möglich gewesen, indeß für das Wohl der Stadt Alles erzielt seye, was die Umstände erlaubten.

§. 12. Sämmtliche übrige Beamten sagen nun ihre Meinung, und dann entscheidet der große Rath durch Mehrheit der Stimmen (mit Ausschluß deren, welche Glieder der Deputation waren) ob der abgeschlossene Vergleich zu genehmigen, oder in einem Proceß bey dem Erkenntniße des Reichs-Gerichts sich zu beruhigen sey zc. zc. oder nicht.

§. 13. In letzterm Falle steht der Deputation frey, nochmals Vorstellungen über die Ausführbarkeit der vom Rath gewünschten Abänderungen zu thun, worauf denn der Rath einen entscheidenden Schluß faßt.

§. 14. Wird die Genehmigung geweigert, so muß eine neue Unterhandlung oder Betreibung des Geschäfts, in Gemäßheit einer nach diesem Schluß des großen Raths, vom sitzenden anzufertigenden Instruction angefangen werden.

§. 15. Es steht auch dem großen Rath frey, neue Glieder dieser Deputation zu Betreibung des Geschäfts zu ernennen.

§. 16. Hielte der große Rath durch Mehrheit der Stimmen dafür (bey einer solchen Berathschlagung träte die Deputation ab) daß einige Glieder der Deputation, oder die von derselben Bevollmächtigte, aus Nachlässigkeit oder noch strafwürdigen Beweggründen bey der Unterhandlung ihre Instruction überschritten, das Interesse der Stadt nicht gehörig wahrgenommen, und zu derselben Nachtheil etwas nachgegeben hätten; so ernennet zu dessen Untersuchung der große Rath ein aus sieben Gliedern seines Mittels und vier vom Bürger-Ausschuß zu erwählenden Bürger-Vertretern bestehende Commission.

§. 17. Genehmigt der Rath das von der Deputation Abgeschlossene, so wird, falls es ein Vergleich mit einem auswärtigen Staate ist, derselbe mit zugefügter Ratification des großen Raths unter dessen Siegel ausgefertigt, von beyden Bürgermeistern unterschrieben, und beyden Syndicis contrasignirt.

§. 18. Auswärtige Geschäfte von minderer Wichtigkeit werden vom kleinen Rath allein abgemacht. Sobald aber nur zwey Rathsglieder es verlangen, muß die Sache an den großen Rath gebracht werden, der sie dann entweder auf den Vortrag eines Syndicus, und nach gehörter Meinung der Beamten entscheidet, oder festsetzt, daß diese Sache zu einer besondern Deputation sich qualifizire. Eine solche muß niedergesetzt werden, sobald es ein Drittheil des großen Raths nöthig hält.

§. 19. Der Bürger-Ausschuß kann auch, wenn er weiß, daß eine auswärtige Sache in Bewegung sey, dem Rath schriftlich vorstellen, daß wohl

eine Deputation zu deren Behandlung nothwendig seyn dürfte. Es hänge aber vom Rath ab, hierauf einen Schluß zu fassen.

## Siebenzehntes Capitul.

### Behandlung der Justiz-Sachen.

§. 1. Die Justiz-Sachen werden nach Bestimmung des Cap. IX. und Cap. X. vom sitzenden oder großen Rath, auf Vortrag des Justiz-Raths, und nach gehörtem Gutachten der übrigen Beamten \* entschieden. In den an den angeführten Orten bestimmten Fällen muß die Sache an den Bürger-Ausschuß, und der Fall der auf ein bisher mit geringerer Strafe belegtes Verbrechen einzuführenden Lebens-Strafe, an sämtliche künftige Bürgerschaft gebracht werden.

§. 2. Die Pflichten des Justiz-Raths sind durch eine besondere für denselben anzufertigende Instruction bestimmt.

§. 3. Die innere Einrichtung der verschiedenen Gerichte, die Bestimmung der für jedes derselben gehörigen Rechts-Sachen, der Gang ihres Verfahrens, ist durch ein besonderes Reglement über die Verwaltung der Justiz vorgeschrieben.

§. 4. In den Rath werden Rechts-Sachen nur dann gebracht, wenn über deren üble oder verzögerte Behandlung Klage ist, oder die Verwaltung der Justiz überhaupt neuer Bestimmungen bedarf.

§. 5. In Criminal-Fällen wird das von unpartheyischen Rechtsgelehrten eingeholte Erkenntniß, welches der Justiz-Rath mit seiner hinzugesetzten Meinung dem Rath vorlegt, vom sitzenden oder nach Maassgabe der Fälle, vom großen Rath bestätigt oder gemildert. Ein Urtheil, das auf entehrende Leibes- oder Lebens-Strafe erkennt, wird vom großen Rath erst dann bestätigt, wenn er des Bürger-Ausschusses Meinung zuvor gehört hat.

---

\* Diejenigen Beamten, welche nicht Rechts-Gelehrte sind, können in Justiz-Sachen ihre Meinung zu sagen auch verbitten.

§. 6. In allen Fällen kann der sitzende und große Rath ein Straf. Urtheil nur bestätigen oder mildern, nie aber dasselbe schärfen.

§. 7. Eine rechtlich zuerkannte Strafe kann nie ganz erlassen werden.

§. 8. Wenn aber der Rath auf den Vortrag des Justiz-Raths der Meinung wäre, daß das eingegangene Urtheil den Umständen ganz unangemessen sey, so kann nochmalige Verschiebung der Acten (ohne Befügung des erstern Urtheils, und des Vortrags des Justiz-Raths) durch Mehrheit der Stimmen beschloffen werden. Stimmt alsdann das zweyte Urtheil mit dem erstern überein, so muß es bestätigen, und darf nicht gemildert werden. Ist es davon verschieden, so kann es der Rath bestätigen oder mildern, wenn er zuvor die Meinung des Bürger-Ausschusses vernommen hat.

§. 9. Das Amt des Fiscals, welcher nur dem Rath unterworfen, erhält durch das Justiz-Reglement, und die für ihn anzufertigende Instruction seine Bestimmung und Vorschrift. Dieses Amt kann nicht von einem Rathsherrn oder Beamten verwaltet werden.

§. 10. Weder Bürgermeister noch einer der übrigen Beamten darf Mitglied eines Gerichts seyn, den Schöffen-Stuhl ausgenommen.\*

§. 11. Ein Rathsherr kann Mitglied eines Gerichts seyn; Er tritt aber ab, wenn eine Beschwerde über dieses Gericht im Rath vorkömmt.

§. 12. Weder Bürgermeister noch einer der übrigen Beamten darf advociren, es sey bey einem einheimischen oder fremden Gerichte.

§. 13. Ein Rathsherr darf bey einem auswärtigen, aber bey keinem einheimischen Gerichte advociren, auch keiner bey derselben processirenden Parthey Rath geben. Wird ein Rechtsgelehrter in dem Rath gewählt, so ver spricht derselbe dieses auf seinen Eyd.

§. 14. Wenn von einer wichtigen Verbesserung in der Gesetzgebung oder der Form des Proceses, auch Abänderung der Verfassung eines Gerichts die

\* Weil von diesem unmittelbar an die höchsten Reichs-Gerichte appellirt wird.

die Rede ist; so erwählet der sitzende Rath zwey seines Mittels, und zwey Glieder des ruhenden Rathes, welchen der Bürger-Ausschuß auch zwey Bürger-Vertreter beifügt. Diese machen nebst den regierenden Bürgermeister, beyden Syndicis und Justiz-Rath eine besondere Commission aus, die sich auf dem Rathhause, so oft es nöthig, auf Convocation des präsidirenden Bürgermeisters versammelt. Der Justiz-Rath hat in derselben den Vortrag.

§. 15. Diese Commission bearbeitet die ihr vom Rath aufgetragene Sachen, und legt sie demselben vor, wenn sie glaubt, ihr die hinlängliche Reife gegeben zu haben. Der Rath entscheidet dann nach Maassgab der im Cap. IX. und Cap. X. enthaltenen Vorschriften.

## Achtzehntes Capitul.

Behandlung der Geistlichen und Schul-Sachen  
wie auch

Ober-Aufsicht über Vormundschaften und gute Sitten.

§. 1. Ganz neue Einrichtungen und Gesetze in allen diesen Angelegenheiten erfordern die Genehmigung des großen Rathes. Temporäre Verfügungen macht der sitzende. Der nicht dirigirende Bürgermeister, der Schul- und Kirchen-Rath, und drey Mitglieder des sitzenden, nebst drey des ruhenden Rathes (welche alle zwey Jahre zu erwählen,) machen eine besondere Deputation aus, in welcher der Schul- und Kirchen-Rath den Vortrag hat, und die nach den vorhandenen Verordnungen alles besorgt, was Kirchenwesen, öffentliche Erziehung und Moralität betrifft.

§. 2. Diese Kirchen- und Schul-Deputation hat die Ober-Aufsicht über Kirchen, Klöster, geistliche Stiftungen in Stadt und Reich, sie besorgt dasjenige, was die kirchlichen Verhältnisse der Stadt gegen Bischof, Erzbischof, und Römischen Stuhl oder sonst erfordern.

§. 3. Alle Erziehungs-Anstalten, auch auf dem Lande, stehen unter dieser  
Deputation

Deputation, und die Lehrer derselben wenden sich mit Vorschlägen oder Beschwerden zunächst an dieselbe.

§. 4. Die Deputation schlägt neue Lehrer dem sitzenden Rath vor, und nimmt sie nach dessen Genehmigung an. Die Ober-Lehrer und Directoren einer Anstalt müssen im sitzenden Rath angenommen werden.

§. 5. Die Deputation entwirft die Instructionen für die Lehrer, und vifitirt zu unbestimmten Zeiten, aber wenigstens drey mal im Jahre, die Schulen sowohl in der Stadt als im Reich. Bey Deliberationen über Verbesserung des Schulwesens werden die Directoren der Anstalt, welche es betrifft, zugezogen, und deren gutachtliche Meinung muß dem Rath mit vorgelegt werden.

§. 6. Bey der Ober-Aufsicht über das Waisenhaus, Aufnahme in dasselbe, Vorsorge für Erhaltung der Reinlichkeit und Gesundheit, Auschuung der Kinder an Handwerker, u. s. w. concurrirt auch der Polizey-Rath, entweder daß er den Berathschlagungen beywohnt, oder über ihm vorgelegte Gegenstände seine Meinung schriftlich sagt.

§. 7. Eben so concurrirt der Polizey-Rath zu allem, was die Vorsorge für Erhaltung guter Sitten, und Bestrafung sie verletzender Vergehungen betrifft.

§. 8. Der ganze Geschäftskreis dieser Deputation ist durch eine besondere für sie anzufertigende Instruction näher bestimmt, welche auch die Fälle vorschreibt, in denen die Deputation durch den Schul-Rath an den großen oder kleinen Rath recurriert.

§. 9. Diese Deputation kömmt wöchentlich auf dem Rathhause einmal, und außerordentlich, so oft es nöthig, zusammen, auf Convocation des Schul-Raths.

§. 10. Die Schul-Deputation, mit Zuziehung des Justiz-Raths, hat auch die Ober-Aufsicht über das Vormundschafts-Wesen in der Stadt und Reich, welche sie nach einer ihr gleichfalls zu ertheilenden, die Fälle, wo an den Rath zu recurriren, bestimmenden Instruction besorgt.

§. 11. Diese Pupillen-Deputation bestätigt, oder wenn es nöthig, bestell't und beendigt alle Vormünder, und nimmt jährlich alle ihr vorzuliegende Vormundschafts-Rechnungen ab, verbessert und ahndet nach Befinden deren Unrichtigkeiten. Am ersten Rath's-Tage im April jeden Jahres überreicht diese Pupillen-Deputation dem sitzenden Rath ein Verzeichniß aller abgenommenen Rechnungen, mit Bemerkung, wie sie dieselben befunden, auch eine Liste aller im vorigen Jahr beendigten und angefangenen Vormundschaften.

§. 12. Klagen der Mündel über ihre Vormünder sowohl während als nach der Vormundschaft werden bey dieser Deputation angebracht, und von ihr entschieden. Wer dabey sich nicht beruhigen kan, wendet sich an den sitzenden Rath, der dann einige Beamten und Rathsherrn zu der Untersuchung der Sache ernennt, und nach ihrem Vortrag entscheidet.

§. 13. Sobald die Pupillen-Deputation errichtet ist, entwirft sie eine Pupillen-Ordnung, welche der große Rath, nachdem er zuvor den Bürger-Ausschuß gehört, bestätigt, und auf welche demnächst alle Vormünder beendigt werden.

§. 14. Eben so schlägt diese Deputation in der Folge neue Verordnungen in Absicht des Vormundschafts-Wesens dem großen Rath vor, der auch ohne die Pupillen-Deputation gutachtlich zu hören, keine Abänderungen in der Pupillen-Ordnung vornimmt.

§. 15. Diese Deputation (in welcher der Schul-Rath den Vortrag hat) versammelt sich ordentlich alle 14. Tage, und sonst so oft es nöthig, auf dem Rathhause, und vorzüglich in den drey ersten Monaten des Jahrs so oft daß Ende März alle Vormundschafts-Rechnungen des vorhergehenden Jahrs abgelegt seyn müssen.

## Neunzehntes Capitul.

### Behandlung der Polizey- und Medicinal Sachen.

§. 1. Der dirigirende Bürgermeister, der Polizey- und Militair-Rath, Der commandirende Officier, und vier Mitglieder des sitzenden Rathes, welche Derselbe alle zwey Jahre erwählt, machen eine Polizey-Deputation aus, welche sich ordentlich alle Woche einmal auf dem Rathhause und sonst, so oft es nöthig, auf Convocation des Polizey-Raths, der den Vortrag hat, versamlet.

§. 2. Diese Deputation hält auf Beobachtung der bestehenden Polizey-Gesetze, besorget alles, was die Sicherheit und öffentliche Ruhe so wohl in der Stadt als im Reich angeht, bestellt die Polizey- und Nachtwächter, hat die Aufsicht über dieselbe, so wie über nächtliche Erleuchtung der Stadt. Ober-Aufsicht über das Arbeits- und Zuchthaus, und alle Orte öffentlicher Zusammenkünfte und Vergnügungen, Anlage von öffentlichen Spaziergängen, und Verschönerung der Stadt, Verhütung der Betteley, Visitationen der Wirthshäuser, Abhaltung verdächtiger Personen, Aufsicht über das anzulegende Getreyde-Magazin, Bestimmung der Markt-Preise von Brod und Fleisch; Alles dieses gehört zu dem Geschäfts-Kreyse dieser Deputation, welche mit einer besonders anzufertigenden Instruction versehen wird, in der auch die Fälle bestimmt sind, wenn die Deputation durch den Polizey-Rath an den sitzenden oder großen Rath recurriren muß.

§. 3. Alle eigentliche Polizey Vergehungen, welche die Instruction näher

---

\* Machen in der Mitte zwischen Getreyde-reichen, und Getreyde-bedürftigen Landen, ist dazu gemacht, einen ansehnlichen Getreyde-Handel zu führen, und für seine eigene Einwohner den Preis des Kornes immer in einer gewissen Gleichheit zu erhalten, die durchaus erforderlich ist, wenn die hiesigen Fabriken gegen die Concurrenz der von großen Staaten begünstigten fremden, die mit jedem Jahre zunehmen wird, bestehen sollen. Ein ehemaliger Bürgermeister hat diesen Vortheil der Lage erkannt, und durch Erbauung eines vorrestlichen Kornhauses, nach dem Muster des Danziger, die Bewegung desselben noch erleichtert, aber die in die Constitution eingeschlichene Misbräuche haben dieses, so wie so vieles Gute, noch immer zurückgehalten.

bestimmt, werden von der Deputation untersucht und bestraft. Möglichste Kürze des Verfahrens ist hiebey Haupt-Grundsatz.

§. 4. Neue Polizey-Verordnungen, welche noch in mehrern wichtigen Sächern sehr nötig, schlägt die Polizey-Deputation dem Rath vor. Temporäre Verordnungen kann der sitzende Rath erlassen, zu bleibenden Gesetzen aber ist Genehmigung des großen Rathes erforderlich. Beyde beschließt der Rath nicht, ohne zuvor das Gutachten der Polizey-Deputation vernommen zu haben.

§. 5. Die Polizey-Deputation mit Weglassung des commandirenden Officiers und mit Zuziehung zweyer Aerzte macht eine Sanitäts-Deputation aus.

§. 6. Diese sorgt für Alles, was die Gesundheit der Einwohner, so wohl der Stadt als des Reichs, auch Aufnahme der Stadt als Cur-Orts angeht. Sie examinirt und bestellt Bund-Aerzte, Apotheker, Hebammen, visitirt zu festgesetzten Zeiten die Apotheken, hat Aufsicht über die Spitäler, die Badhäuser, sorgt für Abwendung ansteckender Krankheiten, auch der Vieh-Seuche. Ueber alle diese Gegenstände schlägt die Sanitäts-Deputation dem sitzenden Rath Verordnungen vor, und hält auf genaue Beobachtung der erlassenen.

§. 7. Auch diese Deputation wird mit einer besondern Instruction versehen, welche die Fälle bestimmt, wenn sie an den sitzenden oder großen Rath recurriren muß.

§. 8. Diese Deputation, in welcher der Polizey-Rath gleichfalls den Vortrag hat, versammelt sich ordentlich alle 14. Tage einmal, und sonst, so oft es nöthig, auf Convocation des Polizey-Raths im Rathhause.

§. 9. Sobald die Sanitäts-Deputation errichtet, beschäftigt sie sich mit dem Entwurf einer Medicinal-Ordnung, den sie dem großen Rath vorlegt, der auch anderer Aerzte Meinung darüber höret, und nach gepflogener Berathschlagung dieselbe, und in eben der Art auch künftige Abänderungen genehmigt.

## Zwanzigstes Capitul.

### Behandlung der Militair-Sachen.

§. 1. Nach Einführung dieser Constitution wird vom sitzenden Rath ein Entwurf der künftigen Verfassung des städtischen Militairs gemacht.

§. 2. Der sitzende Rath communicirt diesen Entwurf dem Bürger-Ausschuß, um seine Meynung darüber zu sagen. Mit derselben wird er dem großen Rath vorgelegt, der dann die künftige Einrichtung entscheidend festsetzt, dieselbe ausführt, und durch ein anzufertigendes Militair-Reglement allgemein bekannt macht.

§. 3. In der Zukunft darf das Militair weder vermehrt noch vermindert, überhaupt in dessen Verfassung keine Abänderung gemacht werden, als vom großen Rath, wenn derselbe zuvor die Meynung des Bürger-Ausschusses gehört hat.

§. 4. Der sitzende Rath erwählt alle zwey Jahre vier Glieder des ruhenden Rathes, welche mit dem nicht regierenden Bürgermeister, dem Polizey- und Militair-Rath, dem commandirenden Officier eine Militair-Deputation ausmachen. Der commandirende Officier hat in dieser Deputation den Vortrag, aber keine Stimme. Sie versammelt sich ordentlich alle Woche einmal auf einem Zimmer des Rathhauses, außerordentlich, so oft es die Umstände erfodern, welche der commandirende Officier dem Polizey-Rath anzeigt, der dann die Deputation convocirt.

§. 5. Diese Deputation besorgt alle das städtische Militair angehende Sachen, nach einer besonders für sie anzufertigenden Instruction.

§. 6. Diese Instruction, oder falls sie zweifelhaft wäre, die Mehrheit der Stimmen entscheidet die Fälle wann die Deputation durch den Polizey-Rath an den Rath recurriren muß.

§. 7. Die Militair Deputation nimmt alle gemeine Soldaten und Un-

ter-Officers an, und beidtet sie auf eine Capitulation für . Jahre. Officers werden von der Deputation dem Kleinen, der Commandeur dem großen Rath vorgeschlagen, und auf erfolgte Genehmigung, jene im sitzenden Rath vom Commandeur, dieser im großen Rath vom Polizey-Rath beeyndigt.

§. 8. Die Anschaffung aller Bedürfnisse des Militairs gehört für die Deputation.

§. 9. Die Bestrafung militairischer Vergehungen geschieht nach dem Urtheil eines Kriegs-Gerichts, in peinlichen Fällen wird das Urtheil unpartheyischer Rechtsgelehrten eingeholt.

§. 10. Die Strafe der körperlichen Züchtigung, und einer Gefängniß-Strafe auf sechs Monate, oder kürzere Zeit, wird von der Deputation bestätigt oder gemildert.

§. 11. Die Strafe der Cassation wird vom sitzenden Rath bestätigt oder gemildert.

§. 12. In Absicht aller härtern Gefängniß-, Verbannungs-, entehrender Leibs-, und Lebens-, Strafe einer Militair-Person wird es wie in andern Criminal-Fällen gehalten.

## Ein und Zwanzigstes Capitul.

### Behandlung der Finanz-, Berg und Bau-Geschäfte.

§. 1. Die Verwaltung der vorhandenen Einkünfte der Stadt und Besorgung ihrer Ausgaben gehört für den sitzenden Rath, in welchem die zwey Finanz-Räthe alle dieses Fach angehende Vorträge thun.

§. 2. Die Art dieses Verfahrens ist in dem Entwurf eines Reglements der städtischen Finanz-Administration näher bestimmt.

§. 3. Die jährliche Ablegung der Rechnung geschieht zuerst vor dem großen Rath

Rath, und dann vor den zu diesem Zweck erwählten Deputirten gesammter Bürgerschaft auf die im §. 21. u. f. jenes Entwurfs näher angegebene Art.

§. 4. Wenn die Umstände es nöthig zu machen scheinen, daß neue Abgaben eingeführt, alte erhöht, oder in der Art der Hebung gänzlich verändert werden; so kann diese Untersuchung allein im großen Rath angestellt werden, welchen im erforderlichen Fall deshalb der dirigirende Bürgermeister besonders convociret. Im kleinen Rath kann nur die Untersuchung vorkommen, ob die Umstände erfordern, wegen eines solchen Falls den großen Rath außerordentlich zu convociren, oder dessen nächste ordentliche Versammlung abzuwarten, welches die Mehrheit entscheidet.

§. 5. Dem großen Rath tragen alsdann die Finanz-Räthe, oder auch dasjenige Rathsglied, welches den Gedanken zuerst gehabt, den Fall mit allen Umständen vor. Sämmtliche Beamte sagen ihre Meinung, und dann wird von den Rathsgliedern votirt. Hält die Mehrheit dafür, daß die vorgeschlagene neue oder erhöhere Abgabe unnöthig sey, so ist keine Rede weiter davon. Fällt aber die Mehrheit für dieselbe aus, so wird die Sache mit Beyfügung des ganzen abgehaltenen Protocolls, dem Bürger-Ausschuß mitgetheilt. Dieser nimmt alsdann die Sache in Ueberlegung.

§. 6. Stimmt Bürger-Ausschuß alsdann dem Rath darin bey, daß die erhöhere oder neue Abgabe durch die Umstände nöthig gemacht werde, so wird dieses mit Anführung der bewegenden Gründe sämmtlichen Zünften bekannt gemacht, die dann auf die im Capitul V. §. 46. bemerkte Art die Sache überlegen, und ihre Schlüsse dem Bürger-Ausschuß bekannt machen.

§. 7. Wenn ein Drittheil aller zünftigen Bürger dem vom neuen Rath und Bürger-Ausschuß gefassten Schluß bestimmet, so findet die vorgeschlagene Veränderung in den bisherigen Abgaben statt.

§. 8. Ist aber mehr als zwey Drittheile dagegen, so kann sie nicht statt finden. Doch steht es in dem Fall Rath und Bürger-Ausschuß frey, wenn sie die Umstände besonders dringend halten, die Sache nochmals,

Allenfalls mit einigen neuen Modificationen, gesammter zünftigen Bürgerschaft vorzulegen, bey deren hierauf gefasstem Schluß es verbleibet.

§. 9. Wenn der Bürger-Ausschuß mit dem Rath nicht darin übereinstimmt, daß eine neue oder erhöhte Abgabe nötig sey, so theilt er diese seine Meynung dem Rath mit. Rath und Bürger-Ausschuß nehmen alsdann nochmals entweder mittelst schriftlicher Communication oder durch beiderseits zu ernennende Deputirte, die Sache in reifste Erwägung.

§. 10. Können beyde Corpora sich nicht vereinigen, und bleibt der Rath dabey, daß ohngeachtet der verschiedenen Meynung des Bürger-Ausschusses, die neue oder erhöhte Abgabe statt finden müsse, so steht es dem Rath frey, die Sache mit Anführung aller Gründe und Gegen-Gründe sämtlicher zünftigen Bürgerschaft vorzulegen, deren Mehrheit alsdann aber erforderlich ist, um den Schluß des Raths zu genehmigen. \*

§. 11. In dem Raths-Schluß, welcher eine neue oder erhöhte Abgabe ankündigt, muß ausdrücklich bemerkt werden, daß sie auf constitutionmäßige Art nach gehörtem Bürger-Ausschuß und zünftiger Bürgerschaft, beschlossen sey.

§. 12. Ist diese Abgabe nur (wie es fast immer rathsam) für eine bestimmte Zeit eingeführt, so wird nach deren Ablauf das Ende auf eben die Art, wie der Anfang, durch einen Rath-Schluß bekannt gemacht.

§. 13. Verlängerung über die festgesetzte Zeit, kann nur in eben der Art, wie jede andere neue oder erhöhte Abgabe, durch Rath, Bürger-Ausschuß und zünftige Bürgerschaft bestimmt werden.

§. 14. Die gänzliche Abschaffung oder Verminderung von bestehenden Abgaben

---

\* In einem solchen Fall dürfte es besonders nützlich seyn, durch Abdruck sowohl bey im Rath als Bürger-Ausschuß abgehaltenen Protocollen die Einsicht jedes Bürgers zu erleichtern. Auch wird es niemand zu verwehren seyn, seine Meynung durch den Druck bekannt zu machen. Die Verwaltung des öffentlichen Vermögens kann nicht zu offen geführt werden. Hierin müssen nie Staats-Geheimnisse geduldet werden.

saben hängt vom großen Rath ab, welcher aber zuvor den Bürger-Ausschuß hört.

§. 15. Sobald zwey Drittheil der dormaligen städtischen Schulden abgetragen, muß die Verminderung der Abgaben vom großen Rath in Berathschlagung genommen werden, der dann seinen Schluß über die beste Einrichtung derselben dem Bürger-Ausschuße mittheilt, und wenn dieser es gut findet, auch gesammte zünftige Bürgerschaft deshalb vernimmt.

§. 16. Ob Verminderung der Abgaben Statt finde, und wie groß sie seyn solle? entscheidet bey sich ergebender Verschiedenheit von Meinung der Bürger-Ausschuß; in welcher Art aber diese Verminderung Statt finden, und welche Abgaben sie vorzüglich treffen könne, bestimmt der Schluß des großen Rathes.

§. 17. Das städtische Bauwesen, wie auch die Administration des Kohlen- und Galmey-Werks, wird gleichfalls auf Vortrag der Finanz-Räthe vom sitzenden Rath besorgt. Diese müssen allemal das Gutachten des Architecten, und der Inspectoren des Kohlen- und Galmey-Werks vorlegen; auch hängt es vom Rath ab, noch aufferdem in wichtigen Fällen das Gutachten einländischer oder auswärtiger Werks-Verständigen einzuziehen.

## Zwey und Zwanzigstes Capitel.

### Behandlung der Fabrica-Manufactur- und Handlungs-Sachen.

§. 1. Die zu Beförderung der Fabriken, Manufacturen und Handlung erforderliche Verfügungen werden vom sitzenden Rath auf Vortrag der Finanz-Räthe erlassen.

§. 2. Damit aber der Rath seine Entschlüsse mit gehöriger Einsicht und Sach-Kennniß fassen könne, so wird sofort nach Einführung dieser Consti-

tution vom großen Rath und Bürger-Ausschuß eine Deputation gemeinschaftlich errichtet, welche besteht aus 4. Tuch, Fabrikanten, 2. Nadel, Fabrikanten, 6. Kaufleuten, die en gros handeln, oder andere Gattungen von Fabriken, als die von Tuch und Nadeln betreiben, unter denen aber wenigstens ein Färber und ein Weinhändler sich befinden. Diese Mitglieder bleiben Zeitlebens.

§. 3. Die Hälfte jeder Classe erwählt zum erstenmal der große Rath, und die andere Hälfte der Bürger-Ausschuß. In der Folge aber schlägt bey jeder Vacanz die Deputation selbst drey Subjecte vor, aus denen alternirend der große Rath und der Bürger-Ausschuß einen erwählt.

§. 4. Diese Deputation versammelt sich, so oft der Rath ihr Gutachten fodert, auf dem Rathhause.

§. 5. Das älteste Mitglied convocirt und versieht die Stelle eines Präsidenten, und das jüngste führt das Protocoll und die Registratur.

§. 6. So oft eine neue Verfügung in Fabrick, oder Handlungs, Sachen in Vorschlag kömmt, erfordert der Rath, noch ehe der Finanz-Rath sie vorträgt, das Gutachten der Fabrick- und Handlungs-Deputation, welches diese in dem ihr gesetzten Termin an den dirigirenden Bürgermeister abgiebt, der es dann dem Finanz-Rath zum Vortrag zustellt, auf welchen der Rath einen Entschluß faßt.

§. 7. Betrifft die Sache das Weben und Scheeren der Tücher, so setzt die Deputation noch zwey von ihr vorzüglich geschickt gehaltene Weber- und Scheerer-Meister hinzu.

§. 8. Wenn die Meynungen verschieden ausfallen, so überreicht die Deputation dem Rath nicht nur ihr nach der Mehrheit der Stimmen entworfenes Gutachten, sondern das ganze abgehaltene Protocoll, in welchem auch die abgehende Meynungen sich finden.

§. 9. In erheblichen Fällen bringt der sitzende Rath eine in diesem Fach zu erlassende Verordnung an den großen Rath, oder auch an den Bürger-Ausschuß

Ausschuß, welcher auch allemal hier, so wie in jedem Fall, Kenntniß von einer solchen Deliberation fodern kann, und auf dessen Verlangen die Sache an den großen Rath gebracht werden muß.

§. 10. Wenn der Bürger-Ausschuß seiner Seits eine Verbesserung des Fabricks- und Handlungs-Wesens dem Rath in Vorschlag bringen, zuvor aber die Fabricken-Deputation deshalb vernehmen will, so ist diese auch dem Bürger-Ausschuße ihr Gutachten zu erstatten verpflichtet.

§. 11. Wenn nöthig gefunden würde, zu Begünstigung einer Fabricke eine neue Abgabe einzuführen, oder eine schon bestehende zu erhöhen, so muß deshalb, wenn hiedurch auch die Einheimischen nicht unmittelbar getroffen würden, doch in der bey allen neuen und erhöhten Abgaben vorgeschriebenen Art verfahren werden.

## Drey und Zwanzigstes Capitul.

### Allgemeine Grund-Sätze über die Deputationen.

§. 1. Nach den vorhergehenden Capitulen bestehen beständig folgende ordentliche Deputationen:

I. Kirchen und Schul-Deputation.

II. Pupillen-Deputation.

III. Polizey-Deputation.

IV. Sanitäts-Deputation.

V. Militair-Deputation.

VI. Fabricken- und Handlungs-Deputation.

§. 2. Außerordentlich werden, so oft es die Umstände erfodern, zu auswärtigen und Justiz-Sachen gleichfalls Deputationen ernannt.

§. 3. In den zwey ersten ordentlichen Deputationen hat der Kirchen-Rath, in der dritten und vierten der Polizey-Rath, in der fünften der commandirende Officier, in der sechsten das älteste Mitglied, in den beyden außerordentlichen Deputationen ein Syndicus oder der Justiz-Rath den Vortrag.

§. 4. Wer den Vortrag führt, hat keine Stimme. Der dirigirende oder nicht dirigirende Bürgermeister hat in den Deputationen, wo er Mitglied ist, eine Stimme, giebt sie aber nach den übrigen Gliedern ab. Der Polizey-Rath hat in der fünften ordentlichen Deputation, der commandirende Officier aber in der dritten Deputation die erste Stimme.

§. 5. Uebrigens werden die Geschäfte wie im Rath betrieben; Proposition und Meinung wird schriftlich mit Jedes eigenen Worten zum Protocoll abgegeben, und dieses allemal vor Schluß der Sitzung abgelesen.

§. 6. In den ersten fünf ordentlichen Deputationen führt ein Rath's-Secretarius das Protocoll und Registratur, in der sechsten und den beyden außerordentlichen das jüngste Glied.

§. 7. Mehrheit der Stimmen macht den Schluß.

§. 8. Wenn eine der fünf ersten, oder eine der beyden außerordentlichen Deputationen an den Rath zu recurriren nöthig findet, legt sie das abgehaltene Protocoll vor, welches der Rath auch sonst, so wie auch der Bürger-Ausschuß, zu jeder Zeit abfordern kann. Die sechste ordentliche Deputation giebt ihr Protocoll allemal ab, wenn einige Mitglieder mit Gründen von dem durch Stimmen-Mehrheit beschlossenen Gutachten abweichen.

§. 9. Die fünf ersten ordentlichen Deputationen erlassen in den zu ihrer Behörde geeigneten Geschäften Verordnungen, welche für Jeden, den sie angehen, gleiche Verbindlichkeit wie Rath's-Verordnungen haben.

§. 10. Diese können sich ansprechen: Die von einem Ehrbaren Rath bestellte — Deputation verordnet ic. und sind bey der ersten vom nicht dirigirenden

girenden Bürgermeister und Schul-Rath, bey der zweyten von diesen beyden und dem Justiz-Rath, bey der dritten und vierten vom dirigirenden Bürgermeister und Polizey-Rath, bey der fünften vom nicht dirigirenden Bürgermeister, Polizey-Rath und commandirenden Officier unterzeichnet.

§. 11. An den großen und sitzenden Rath erstatten sämtliche Deputationen Berichte, welche alle Mitglieder unterschreiben.

§. 12. Mit dem Bürger-Ausschuß, und unter sich communiciren die Deputationen durch Anschreiben, jedoch ohne Titulatur und mit bloßer Unterschrift dessen, der in der Deputation den Vortrag hat.

§. 13. Mit auswärtigen Gesandten, Dicasterien oder Gerichten communiciren die Deputationen nicht, es wäre dann, daß sie vom Rath dazu besonders authorisirt würden.

§. 14. Die Glieder der fünf ersten ordentlichen Deputationen werden alle zwey Jahre, sofort nach eingetretene neuem ruhendem Rath vom großen Rath erwählt.

§. 15. Niemand kann in mehr als zwey ordentlichen Deputationen zugleich Mitglied seyn, auch kann jemand die zweyte verbitten.

§. 16. Wer als Glied des ruhenden Raths in einer Deputation gewesen, kann, wenn er hierauf in den sitzenden Rath übergeht, als Mitglied von diesem wieder zu derselben Deputation gewählt werden.

§. 17. Bey jeder Versammlung einer Deputation erhält jedes gegenwärtige Mitglied (der Präsident nicht mehr wie die anderen) ein Präsenz-Geld von 16. Mark.

§. 18. In Absicht der Abwesenden, oft Ausbleibenden, zu spät Kommenden wird es gehalten wie in der Raths-Versammlung.

§. 19. Da auf dem Rath-Hause hinlänglicher Platz vorhanden, und dieses der schicklichste Ort aller öffentlichen Versammlungen ist, so werden sich die Deputationen unter einander wegen der Zeit, und einiger allenfalls von mehr als einer zu gebrauchenden Zimmer und Verwahrungs-Orte für ihre Papiere leicht vereinigen.

## Vier und Zwanzigstes Capitul.

### Rang und Gehalt der Rathsherrn und Beamten.

- §. 1. Die beyden Bürgermeister haben als Vorsteher der gesammten zünftigen Bürgerschaft repräsentirenden Rathes, den ersten Rang. Sie wechseln unter sich jährlich nach ihrem Präsidio ab.
- §. 2. Sie führen bey allen öffentlichen Gelegenheiten den Rath an.
- §. 3. Die Beamten folgen dem gesammten kleinen oder großen Rath nach. Im gesellschaftlichen Leben hat ein Beamter den Rang vor dem einzelnen Rathsherrn.
- §. 4. Unter sich rangiren die Beamten nach dem Alter ihrer Dienstzeit und da diese bey den zuerst erwähnten gleich seyn wird, nach der Bestimmung des Looses.
- §. 5. Ein Bürgermeister hat während des Jahres seines Präsidii 1200, und während des andern Jahres 800. Thaler zu 54. Mark Besoldung.
- §. 6. Jeder Beamter hat 1000. Rthlr. Besoldung.
- §. 7. Weder Bürgermeister noch andere Beamte erhalten Präsenz-Gelder (außer als Glieder der besondern Deputationen) oder irgend andere Accidenzien, es seye denn, daß sie in städtischen Geschäften Reisen zu thun hätten, da ihnen nach Billigkeit und den jedesmaligen Umständen vom sitzenden Rath Diäten bestimmt werden.
- §. 8. Ein Mitglied des sitzenden Rathes erhält jährlich 60. Thaler, ein Mitglied des ruhenden 30. Thaler, und in jeder Versammlung des sitzenden Rathes ein Präsenz-Geld von 16. und des großen Rathes von 32. Mark. Bey den besondern Deputationen wird ein Präsenz-Geld von 16. Mark gegeben.
- §. 9. Ein Rathsherr-Secretair hat 500. Thaler Gehalt und kein Präsenz-Geld.
- §. 10. Die übrigen städtischen Bedienten erhalten den Gehalt, welcher vom großen Rath und Bürger-Ausschuß sofort nach Einführung dieser Constitution zu bestimmen ist.

§. 11. Künftige Veränderungen im Gehalt der Rathsherrn, Beamten und übrigen städtischen Bedienten können nach Veränderung der Zeit. Umstände vom großen Rath, aber nur mit Genehmigung des Bürger. Ausschusses verfügt werden.

## Fünf und Zwanzigstes Capitul.

### Dauer dieser Constitution.

§. 1. Wenn diese Constitution, so wie sie nach reifer Erwägung gut befunden, eingeführt worden, so steht es zwar jedem hiesigen Einwohner immer frey, über dasjenige, was ihm darin einer noch höheren Vollkommenheit fähig scheint, seine Meynung auch öffentlich mit der gehörigen Bescheidenheit zu äußern.

§. 2. Da aber Festigkeit einer bestehenden Verfassung ein größeres Vortheil ist, als öftere Abwechslung selbst des Bessern, und nur die Erfahrung eines beträchtlichen Zeitraums gegen die Täuschungen des Parthey. Geistes und augenblicklicher Inconvenienzien hinlänglich sichert und das Urtheil über wahres Gute und Verbessertliche einer Verfassung reifen kann; so bleibt diese Constitution fünf und zwanzig Jahre nach ihrer Einführung durchaus und in allen Puncten unverändert.

§. 3. Sind diese fünf und zwanzig Jahre verfloßen, so steht es Jedem frey, dem Rath oder Bürger. Ausschuss Vorschläge zu Verbesserungen zu thun, die denn der große Rath oder Bürger. Ausschuss prüfet, und dienlichen Gebrauch davon macht.

§. 4. Es steht auch Jedem frey seine Gedanken und Vorschläge durch öffentlichen Druck bekannt zu machen.

§. 5. Eine wirklich vorzunehmende Veränderung kann entweder vom großen Rath (in welchem auf Verlangen eines Rathsgliedes oder Beamten deshalb berathschlagt wird, und wo die Mehrheit der Stimmen entscheidet) dem Bürger. Ausschuss oder von diesem dem Rath vorgeschlagen werden. Beyde communiciren darüber schriftlich, oder auch durch erwählte Deputirte, bis sie sich vereinigen, ob die vorgeschlagene Veränderung vorzunehmen oder nicht? Im ersten Fall wird dieselbe mit den bestimmen

den Gründen sämmtlichen Zünften vorgelegt und von jeder derselben dem Rath und Bürger-Ausschuß angezeigt, wie die Stimmen ausgefallen?

§. 6. Wenn ein Drittel aller zünftigen Bürger der vom Rath und Bürger-Ausschuß vorgeschlagenen Veränderung beystimmen, so findet sie statt, im entgegen gesetzten Fall aber nicht.

§. 7. Alle in der Constitution vorzunehmende Veränderungen müssen binnen einem Jahre beendigt seyn. Alsdann wird dieselbe mit den beliebigen Veränderungen von neuem abgedruckt, und öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Rath, Bürger-Ausschuß und ein Drittel aller zünftiger Bürger setzen fest, ob alsdann vielleicht in einem noch längern Zeitraum als fünf und Zwanzig folgenden Jahren, die Constitution unverändert bleiben solle.

§. 9. Im Rathssaale, am Versammlungs-Orte des Bürger-Ausschusses, jedes Gerichts und jeder Deputation, so wie jeder Zunft, liegt ein Abdruck dieser Constitution beständig auf dem Tisch.

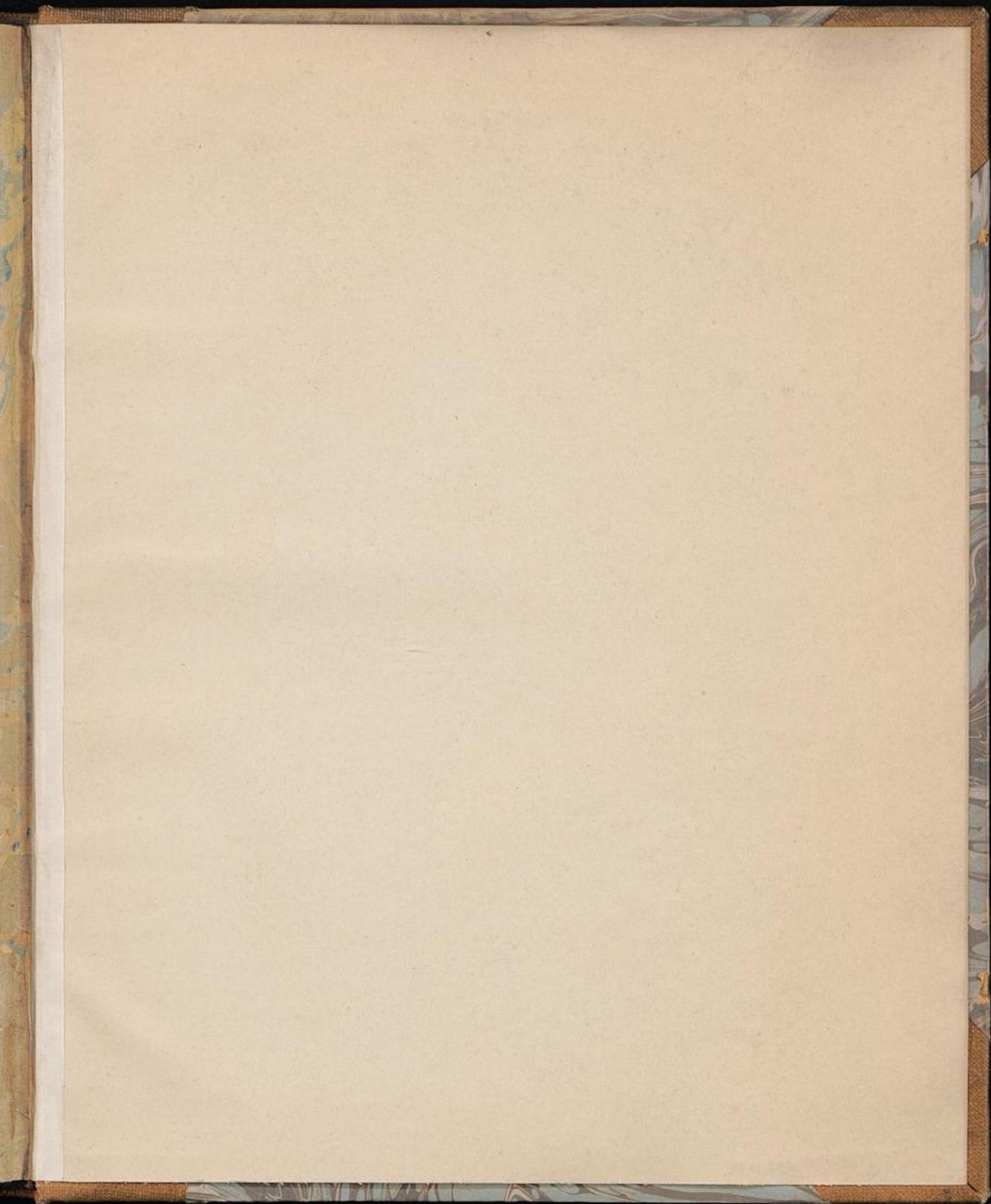
§. 10. Um dem Nachenschen Einwohner die Constitution seiner Vaterstadt früh bekannt zu machen, wird dieselbe in den Schulen allen Knaben, die das vierzehnte Jahr ihres Alters erreicht haben, vorgelesen und erklärt.

§. 11. Die alte gute Sitte am ersten May auf dem mit jungen May-Bäumen ausgeschmücktem Rath-Hause vor versammeltem Rath und mit Zulassung eines Jeden feyerlichen Gottesdienst, und eine an den Rath über seine Pflichten gerichtete Predigt halten zu lassen, wird beybehalten, und diese Gelegenheit von einem patriotischen Geistlichen genutzt werden, die Herzen mit Liebe und Ehrfurcht für die Constitution zu beleben. In der Zukunft wohnen dieser Feyerlichkeit auffer Rath und Beamten, auch der Bürger-Ausschuß und die Greven nebst Tischgenossen aller Zünfte bey.

§. 12. Auch der Tag, an welchem die verbesserte Constitution vollständig eingeführt worden, wird jährlich als Volks-Fest gefeyret, auf das vielleicht schicklich eine der jezigen ProceSSIONen mit Herumtragung Kaiser Carls des Großen, und der unterschiedenen Zeichen der Zünfte verlegt würde, und an dem die städtische Jugend mit körperlichen Spielen im Beyseyn einiger Rathsherrn, die Preise austheilen, sich belustigen könnte.

L. J. G. 669.





358

6 July

1.75

858

6/21/11

1.75

